



Musterverfassungsbeschwerde nach Abschluss des Eilverfahrens gegen ablehnenden Visumsbescheid nach Rücknahme der Aufnahmeerklärung (§ 22 Satz 2 AufenthG)

Stand: 12. Februar 2026

Hinweise zur Nutzung der Musterverfassungsbeschwerde:

Info an die GFF und gemeinsame Kommunikation

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie planen, in einem Verfahren eine Verfassungsbeschwerde zu erheben und Sie dafür das GFF-Muster zu verwenden. Senden Sie uns eine E-Mail an verfassungsbeschwerde-afg@freiheitsrechte.org. Wir schicken Ihnen dann die erforderlichen Anlagen zu, informieren über aktuelle Entwicklungen und stehen für inhaltliche Rückfragen zur Verfügung. Um gemeinsam mehr Sichtbarkeit zu schaffen, werden wir zu den eingereichten Verfassungsbeschwerden und diesbezüglichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts öffentlich kommunizieren. Wir bitten daher darum, uns über Einreichung und Entscheidung durch das BVerfG rechtzeitig zu informieren und die Pressearbeit mit uns abzustimmen. Wir garantieren den vollständigen Schutz der personenbezogenen Daten. Die Betroffenen müssen sich nicht sorgen, dass ihre Angaben weitergegeben oder öffentlich gemacht werden.

Für welche Fälle passt das Muster?

Diese Musterverfassungsbeschwerde ist auf Afghan*innen zugeschnitten, deren Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG im Dezember 2025 zurückgenommen wurde und deren Visumsantrag sodann abgelehnt wurde. Dies betrifft ca. 600 Menschen von der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm, deren Aufnahmeerklärungen am 8. Dezember 2025 vom BMI pauschal und ohne individuelle Prüfung wegen Wegfalls des politischen Interesses zurückgenommen wurden. Dies betrifft aber auch Afghan*innen aus dem Ortskräfteverfahren, deren Aufnahmeerklärungen teilweise ebenfalls zurückgenommen wurden.

Voraussetzung ist, dass gegen die Visumsablehnung ein erfolgloses Eilverfahren vor dem VG Berlin und dem OVG Berlin-Brandenburg geführt wurde. Die Frist für die

Verfassungsbeschwerde beträgt einen Monat ab Zustellung des Beschlusses des OVG Berlin-Brandenburg (§ 93 BVerfGG). Besonders geeignet sind Verfahren, in denen schon vor Aufnahme eine besondere Verbindung zu Deutschland bestand, etwa als Ortskraft oder durch anderweitige Zusammenarbeit mit deutschen Institutionen, in Ausbildungsprogrammen oder sonstigen Programmen. Sollte es in Ihrem Verfahren keinen entsprechenden Bezugspunkt zu Deutschland geben, können Sie das Muster trotzdem verwenden, müssen die jeweiligen Textpassagen aber anpassen.

Tipps für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde

Vollmacht: Für die Verfassungsbeschwerde ist eine gesonderte Vollmacht nach § 22 BVerfG erforderlich.

Anhörungsrüge: Zur Sicherheit empfehlen wir stets eine Anhörungsrüge beim OVG Berlin-Brandenburg zu erheben. Die Frist beträgt 14 Tage nach Eingang des OVG-Beschlusses. Bei Bedarf können wir ein Beispiel für eine Anhörungsrüge schicken.

Eidesstattliche Versicherungen und Dokumente von Mandant*innen einholen: Eine gute Aufbereitung des Sachverhalts ist zentral. Die persönlichen Umstände der Mandant*innen, ihr berechtigtes Vertrauen auf die Zusage und ihre individuelle Verfolgungsgefahr lassen sich am besten durch eine eidesstattliche Versicherung sowie Unterlagen aus dem konkreten Verfahren nachweisen. Einen Fragebogen für die eidesstattliche Versicherung sowie eine Liste erforderlicher Dokumente finden Sie [hier](#).

Ggf. Antrag nach § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO stellen: Sollte die eidesstaatliche Versicherung entscheidungserheblichen Sachverhalt zutage fördern, der im bisherigen Verfahren noch nicht vorgetragen wurde oder haben sich äußere Umstände verändert, etwa durch die Beendigung der Unterbringung in der GIZ-Unterkunft kann es für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde sinnvoll sein, parallel zur Verfassungsbeschwerde einen Antrag nach § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO zu stellen und das BVerfG über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

Worauf Sie beim Verwenden der Musterverfassungsbeschwerde achten sollten: Alle Stellen, die Sie individuell anpassen müssen, sind [gelb markiert] und mit einer eckigen Klammer gekennzeichnet. Je mehr relevanten individuellen Sachverhalt Sie ergänzen können, desto besser. Wir schreiben in dem Muster Beschwerdeführende/Beschwerdeführenden. Sollte es sich in Ihrem Verfahren um eine Einzelperson handeln, müssen Sie dies entsprechend anpassen. Erforderlich wird außerdem, dass Sie die Anlagen nummerieren und individuelle Anlagen ergänzen. In der Verfassungsbeschwerde erwähnte Anlagen allgemeiner Natur schicken wir Ihnen auf Nachfrage zu.

Einreichung: Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung der OVG-Entscheidung zu erheben und zu begründen. Die Entscheidung über die Anhörungsrüge sollte nicht abgewartet, sondern nach Eingang beim Bundesverfassungsgericht nachgereicht werden.

Anlagen: Teilweise sind Anhänge [türkis] markiert. Diese könnten bei uns per E-Mail angefragt werden. Die zitierten nicht veröffentlichten Entscheidungen des Verwaltungsgericht Berlin liegen uns ebenfalls vor.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit! Bei Fragen wenden Sie sich gerne an verfassungsbeschwerde-afg@freiheitsrechte.org.

An das

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

XX.XX.2026

EILT!

**Verfassungsbeschwerde und
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

[Namen der **Beschwerdeführer*in**]

- **Beschwerdeführer*in und Antragsteller*in** [zu 1.] -

[ggf. weitere **Beschwerdeführer*innen**]

- **Beschwerdeführer*in und Antragsteller*in** [zu 2.] -

Wohnhaft [...],

Bevollmächtigte: [...]

wegen Visum

Namens und in Vollmacht (**Anlage XX**) der Beschwerdeführenden erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom [...] zum Az. [...]
(**Anlage XX**),

Die vorbezeichnete Entscheidung verletzt **die Beschwerdeführerenden** in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, ihrem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, ihrem durch Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschütztem Vertrauen, ihrer Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Es wird beantragt,

1. die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, **den Beschwerdeführenden** Visa nach § 22 Satz 2 AufenthG zur Einreise nach Deutschland zu erteilen und auszuhändigen,

2. hilfsweise, die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, ihre Anträge auf Erteilung nationaler Visa gemäß § 22 Satz 2 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts neu zu bescheiden,
3. höchsthilfsweise die vorbezeichnete Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurückzuverweisen und die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache weiterhin die Unterbringung, Lebensmittel- und medizinische Versorgung **der Beschwerdeführenden** in Pakistan sicherzustellen.

Namens und in Vollmacht **der Antragstellenden** beantrage ich zudem den Erlass folgender

einstweiliger Anordnung:

1. Die Bundesrepublik Deutschland wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, **den Antragstellenden** Visa gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthalts gesetzes zu erteilen,
2. hilfsweise: Die Bundesrepublik Deutschland wird verpflichtet, die Anträge **der Antragstellenden** auf Erteilung nationaler Visa gemäß § 22 Satz 2 AufenthG neu zu bescheiden,
3. höchsthilfsweise: Die Bundesregierung wird verpflichtet, bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiterhin die Unterbringung, Lebensmittel- und medizinische Versorgung **der Antragstellenden** sicherzustellen und mit allen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen und diplomatischen Mitteln zu verhindern, dass die pakistanischen Behörden **die Antragstellenden** vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens nach Afghanistan abschieben.

Wir bitten, die Verfassungsbeschwerde zunächst im Allgemeinen Register zu erfassen, da das Oberverwaltungsgericht bislang nicht über die am [...] erhobene Anhörungs rüge entschieden hat. Den Ausgang des Anhörungs rügeverfahrens werden wir unaufgefordert mitteilen und sodann um Umschreibung zur BvR-Sache bitten, sofern das Oberverwaltungsgericht der Anhörungs rüge nicht abhelfen sollte.

Gliederung

A. Vorbemerkung.....	10
B. Sachverhalt.....	14
I. Deutscher Einsatz in Afghanistan und Machtübernahme der Taliban	14
II. Aufnahmen aus Afghanistan und ihre Beendigung	20
1. Die Aufnahmeprogramme aus Afghanistan	21
a) Das Ortskräfteverfahren.....	21
b) Die Menschenrechtsliste	22
c) Das Überbrückungsprogramm	23
d) Das Bundesaufnahmeprogramm.....	24
e) Umfang der Aufnahmen durch die Programme.....	25
2. Das weitere Verfahren und die Rolle der GIZ	25
3. Aussetzungen der Aufnahmeprogramme und Rücknahme der Aufnahmeerklärung	28
III. Situation von Schutzsuchenden in Pakistan und drohende Abschiebung nach Afghanistan	32
1. Drohende Abschiebung nach Afghanistan.....	32
2. Unterbringungssituation in Pakistan	35
3. Keine Möglichkeit, die Unterkunft zu verlassen	37
IV. Drohende Gefahren in Afghanistan.....	38
1. Grenzübertritt und Unterbringung in Kabul	38
2. Drohende Gefahren durch die Taliban	41
V. Einfach-rechtlicher Hintergrund	50
1. Anspruch auf Erteilung eines Visums.....	50
2. Rechtsqualität der Aufnahmeerklärung	53
VI. Individueller Sachverhalt	56
1. Leben der Beschwerdeführenden in Afghanistan	56
2. Aufnahmeerklärung und Ausreise nach Pakistan	57
3. Aufenthalt und Visumsverfahren in Islamabad	59
4. Drohende Abschiebung nach Afghanistan und drohende Verfolgung in Afghanistan.....	60
5. Verwaltungsgerichtliches Verfahren.....	61
C. Verfassungsbeschwerde.....	61
I. Zulässigkeit und Annahmeveraussetzungen	62

1.	Beschwerdegegenstand	62
2.	Beschwerdebefugnis	62
a)	Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG 62	
b)	Verletzung materieller Grundrechte	64
3.	Rechtswegerschöpfung	65
4.	Subsidiarität	65
a)	[Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog]	66
b)	Kein weiteres Verfahren gegen die Rücknahme der Aufnahmeverklärung erforderlich	66
c)	Kein Verweis auf die Hauptsache	68
aa)	Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst	69
bb)	Unzumutbarkeit des Abwartens nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG	70
d)	Verfassungsrechtliche Erwägungen im fachgerichtlichen Verfahren	72
5.	Frist	73
6.	Vorliegen der Annahmevervoraussetzungen	73
II.	Begründetheit	74
1.	Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz	75
a)	Pflicht zur eingehenden Prüfung grundrechtlicher Belange	76
b)	Fehlende Durchdringung der Sache trotz gewichtiger grundrechtlicher Belange	78
aa)	Verkennen der Gefahr für Leib, Leben und Menschenwürde, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	79
(a)	Verletzung einer Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG durch die Bundesrepublik Deutschland	79
(aa)	Gefährdung von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Menschenwürde	79
(bb)	Begründung der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	84
(cc)	Verletzung der Schutzpflicht	106
(b)	Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht	109
bb)	Verkennen des Vertrauensschutzes	110
(1)	Grundsatz des Vertrauensschutzes	111
(2)	Verletzung des Vertrauensschutzes	114
(a)	Vertrauenstatbestand durch Aufnahmeverklärung und koordiniertes Verhalten staatlicher Stellen	114
(aa)	Aufnahmeverklärung durch das Bundesministerium des Innern	115
(bb)	Vertrauen durch staatliche Koordination	121

(b) Vertrauensbetätigung.....	124
(c) Enttäuschtes Vertrauen und fehlende Abwägung.....	125
(aa) Enttäuschtes Vertrauen.....	125
(bb) Interessenabwägung im Einzelfall.....	127
(3) Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht.....	133
cc) Verkennen des allgemeinen Gleichbehandlungssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG	135
(1) Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG	135
(2) Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte	138
(a) Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung innerhalb der Listenverfahren	139
(aa) Vergleichsgruppe.....	139
(bb) Keine Rechtfertigung.....	140
(b) Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Bundesaufnahmeprogramm und Aufnahmeeklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG.....	146
(aa) Vergleichsgruppe.....	146
(bb) Fehlende Rechtfertigung.....	148
(3) Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht.....	149
c) Fehlende Folgenabwägung.....	150
d) Beruhen der Entscheidung auf der unzureichenden Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG	
151	
aa) Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund.....	152
(1) Anordnungsanspruch	152
(2) Anordnungsgrund.....	153
(3) Kein Verstoß gegen Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache.....	153
(a) Keine Vorwegnahme der Hauptsache	154
(b) Hilfsweise: Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache	155
bb) Folgenabwägung zu Gunsten der Beschwerdeführenden	156
2. Verletzung von Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.....	157
3. Verletzung von Vertrauenschutz, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG.....	157
4. Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungssatzes, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG	158
III. Erläuterung der Anträge	158
D. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	160
I. Zulässigkeit.....	160
1. Statthaftigkeit und Antragsberechtigung	160

2.	Rechtsschutzbedürfnis	161
3.	Vorwegnahme der Hauptsache	161
II.	Begründetheit	161
1.	Keine offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde	162
2.	Folgenabwägung	163
a)	Nachteile bei Ausbleiben der einstweiligen Anordnung	163
b)	Nachteile bei Erlass der einstweiligen Anordnung.....	164
3.	Erläuterung der Anträge	166
E.	Anlagenübersicht.....	166

A. Vorbemerkung

Mit der Verfassungsbeschwerde und dem Antrag auf einstweilige Anordnung beantragen die Beschwerdeführenden, [Beschreibung der Beschwerdeführenden, z.B. ein ehemaliger oberster afghanischer Richter, seine Ehefrau und seine vier Kinder], die Erteilung eines Visums zur Einreise nach Deutschland. Die Beschwerdeführenden erhielten am [...] eine vom Bundesministerium des Innern erlassene Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG und befinden sich seit dem [...] in Pakistan im Visumsverfahren. Aufgrund der Zurücknahme ihrer Aufnahmeerklärung [am 8. Dezember] 2025 droht ihnen nun die Abschiebung nach Afghanistan – und dort Folter und Tod.

Die Beschwerdeführenden wenden sich gegen den ablehnenden Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom [...] und rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und rechtliches Gehör (Art. 103 GG), jeweils in Verbindung mit der staatlichen Schutzwicht für ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), einer Verletzung ihres grundrechtlich geschützten Vertrauens (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Im Zentrum der Verfassungsbeschwerde steht die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland grundrechtlich an die Aufnahmeerklärung gebunden ist.

Der Beschwerdeführer zu 1.) war vor der Machtergreifung der Taliban...
Die Beschwerdeführerin zu 2.) [Hier kurze Zusammenfassung, was die Personen vorher in Afghanistan gemacht hat, welcher Bezug zu Deutschland besteht und warum sie bei einer Rückkehr/Abschiebung nach Afghanistan hochgefährdet wäre, möglichst individuell nicht abstrakt aufgrund der generellen Situation in Afghanistan].

Die Bundesregierung hat die Beschwerdeführenden [oder: die/den Beschwerdeführer/in zu XX und seine Familie] als durch das Taliban-Regime besonders gefährdet eingestuft. Mit individualisierter E-Mail vom [...] teilte die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (im Folgenden GIZ), die im alleinigen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland steht und in deren Auftrag tätig wird, dem Beschwerdeführer zu XX mit, dass das Bundesministerium des Innern für ihn und seine Familie eine Aufnahmeerklärung nach dem Aufenthaltsgesetz abgegeben hat. In Erwartung der Einreise nach

Deutschland haben sie seitdem ihr ganzes Leben auf die Durchführung des Visumsverfahrens ausgerichtet.

[kurze Konkretisierung, z.B.: Sie haben, den Hinweisen in der Aufnahmeerklärung entsprechend, ein pakistanisches Visum beantragt und sind am xx nach Pakistan ausgereist. Um die Ausreise nach Pakistan zu finanzieren, verkauften sie sämtliche Vermögensgegenstände in Afghanistan. In Islamabad begaben sie sich in die Obhut der GIZ.]

Trotz positiver Sicherheitsprüfung und Einreichung aller Unterlagen wurden die in Aussicht gestellten Visa für die Einreise nach Deutschland nicht erteilt. Im Dezember 2025 nahm die Bundesregierung stattdessen sämtliche Aufnahmeerklärungen nach § 22 Satz 2 AufenthG zurück.

Nach Auslaufen ihres pakistanischen Visums im [xx] konnten die Beschwerdeführenden die Unterkunft aus Angst vor einer Abschiebung und auf Geheiß der GIZ nicht verlassen. Als die pakistanische Polizei Mitte August 2025 begann, in von der GIZ geführte Unterkünfte einzudringen und die dort untergebrachten Schutzsuchenden abzuschieben, hielten sie sich tagsüber in öffentlichen Parks, Grünanlagen oder Wäldern versteckt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden durch den angegriffenen Beschluss in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, indem es die gerügten Grundrechte trotz intensiver Grundrechtsbeeinträchtigung nicht hinreichend prüft.

Die Beschwerdeführenden berufen sich **erstens** darauf, dass die Bundesregierung für den Schutz und das Wohlergehen der Beschwerdeführenden in einem solchen Maße Verantwortung übernommen hat, dass daraus im konkreten Fall eine grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG erwachsen ist. Eine Anwendung von Schutzpflichten gegenüber im Ausland lebenden Menschen hat das Bundesverfassungsgericht sowohl im Klimabeschluss als auch im Ramstein-Urteil für möglich gehalten, wenn ein hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt vorliegt. Der vorliegende Fall zeichnet sich durch eine noch ungleich engere Beziehung der Beschwerdeführenden zur deutschen Staatsgewalt aus.

Ausgehend von den Grundsätzen aus der strafrechtlichen Beschützergarantenstellung bei tatsächlich freiwilliger Übernahme von Schutzpflichten hat Deutschland freiwillig faktisch und – durch die

Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG – auch rechtlich eine Schutzverpflichtung für die Beschwerdeführenden übernommen, auf die diese vertraut haben. Damit hat sich die Bundesregierung in eine verfassungsrechtliche Garantenstellung gebracht, die sie erst aufkündigen kann, wenn die Gefahrabwendung anderweitig sichergestellt ist.

Die Schutzwicht folgt hier außerdem aus einem Verantwortungszusammenhang zwischen der Ausübung deutscher Hoheitsgewalt und der Gefährdung der Beschwerdeführenden: Zwar gehen die drohenden lebensgefährdenden Handlungen von den Taliban aus. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Gefahr der Verfolgung durch die Taliban im Hinblick auf die Beschwerdeführenden jedoch, wenn auch ohne Absicht, erheblich erhöht.

[Nur wenn der Sachverhalt das hergibt, z.B. bei Ortskräften oder anderem starken Bezug zu Deutschland: Die Bundesregierung hat durch die Zusammenarbeit während der Militäroperation maßgeblich dazu beigetragen, dass die Beschwerdeführenden nun im Visier der Taliban stehen. Sie sind wegen ihrer Tätigkeit für Deutschland konkret gefährdet und müssen bei Rückkehr um ihr Leben fürchten, eine verfassungsrechtliche Garantenstellung lässt sich mithin auch aus Ingerenz begründen.] Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführenden durch die Aufnahmeverfahren exponiert sind und bei der Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit kontrolliert und erkannt würden. Das Risiko (weiterer) Vergeltungsmaßnahmen durch die Taliban ist infolge der Teilnahme am Aufnahmeprogramm und den allein dadurch bedingten Aufenthalt in Pakistan also erheblich gestiegen. In einem aktuellen Bericht haben die Vereinten Nationen zahlreiche Fälle afghanischer Rückkehrer dokumentiert, die willkürliche Inhaftierung, Bedrohung, Misshandlung, Folter und Mord durch Taliban-Behörden erlebten.

Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 5. September 2025, A/80/366-S/2025/554, S. 6, abrufbar unter <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/n2522699.pdf>.

[sofern es zutrifft: Die Familie hat infolge der Aufnahmeerklärung ihre Zelte in ihrer Heimat abgebrochen und sämtliche Ressourcen auf das Visumsverfahren verwandt hat. Sie hat sich dadurch jeglicher Möglichkeit begeben, sich in Afghanistan vor den Taliban zu verstecken oder einen alternativen Fluchtplan zu entwickeln und umzusetzen.]

Zweitens hat die Bundesrepublik Deutschland durch u.a. die individualisierte und schriftlich mitgeteilte Aufnahmeerklärung, die Anleitung zur Ausreise und die Inobhutnahme in Pakistan ein schutzwürdiges Vertrauen begründet und **die Beschwerdeführenden** damit zu erheblichen Dispositionen veranlasst. Das Vertrauen **der Beschwerdeführenden** auf den Erhalt eines Visums wurde durch die Rücknahme der Aufnahmeerklärung enttäuscht. Die unbegründete Rücknahme der Aufnahmeerklärung genügt den Anforderungen des verfassungsrechtlich verankerten Vertrauenschutzes aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG nicht. Die zuständige Behörde hat keine Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen. Eine solche ergibt, dass das individuelle Interesse **der Beschwerdeführenden** am Erhalt der Visa das öffentliche Interesse an der Rücknahme bei weitem überwiegt. Das Vertrauen **der Beschwerdeführenden** ist besonders schutzwürdig, weil die Aufnahmeerklärung sowie das koordinierte Verhalten staatlicher Stellen über einen langen Zeitraum hinweg eine konkrete, individualisierte und existenziell relevante Stabilitätserwartung begründet haben, auf deren Grundlage sie erhebliche finanzielle und persönliche Dispositionen getroffen haben. Eine Rücknahme der Aufnahmeerklärung würde dieses Vertrauen enttäuschen und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen führen, insbesondere zu Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Rücknahme der Aufnahmeerklärung ist somit nicht wirksam erfolgt. **Die Beschwerdeführenden** haben daher einen Anspruch auf die Erteilung der Visa bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen.

Drittens berufen sich **die Beschwerdeführenden** auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG). Ob und gegenüber wem das Bundesministerium des Innern eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG erklärt, ist eine politische Entscheidung, die gerichtlich nicht überprüfbar ist. Aus dieser Erklärung folgt jedoch nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die willkürliche Entziehung dieser Rechtsposition bei allen Personen, denen noch kein Visum erteilt wurde, ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Nur bei einer einzigen Familie wurde die Gefährdung individuell geprüft und die Aufnahme am 16. Dezember 2025 erneut erklärt, auch dies ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte. Eine

Ungleichbehandlung erfolgt auch zwischen den Listenverfahren (Menschenrechtsliste und Überbrückungsliste) und dem Bundesaufnahmeprogramm [Achtung: auf Ortskräfteverfahren nur bedingt übertragbar].

[Je nach Inhalt des OVG-Beschlusses anpassen:] Diese grundrechtliche Dimension hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vollständig verkannt, indem es die Aufnahmeerklärung als Maßnahme mit rein innerbehördlichem Charakter bewertete, deren Aussetzung keinerlei Voraussetzungen unterliege. Unabhängig von der einfachrechtlichen Bewertung der Aufnahmeerklärung, hätte das Gericht unter Berücksichtigung des grundrechtlich geschützten Vertrauens und der Gefahr für Leben und Gesundheit die Aussetzung der Einreisen mindestens am Willkürverbot messen und eine Interessensabwägung vornehmen müssen.

Das Verfahren ist von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Dringlichkeit. Den Beschwerdeführenden steht eine Abschiebung nach Afghanistan unmittelbar bevor, wo ihnen Folter und Tod drohen. Neben den Beschwerdeführenden warten in Pakistan noch ca. 600 weitere Personen aus Afghanistan mit Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG auf eine Einreiseerlaubnis nach Deutschland, darunter auch viele ehemalige Ortskräfte. Gefährdet sind nicht nur Leib und Leben der Betroffenen, sondern auch die Integrität, Rechtsstaatlichkeit und außenpolitische Glaubwürdigkeit der Bundesregierung.

B. Sachverhalt

I. Deutscher Einsatz in Afghanistan und Machtübernahme der Taliban

Ausgelöst durch die Terroranschläge vom 11. September 2001 erfolgte ab dem Oktober 2001 ein militärischer Einsatz in Afghanistan: Nachdem zunächst ab dem 7. Oktober 2001 die USA und Großbritannien Luftangriffe gegen Stützpunkte von Al-Qaida und den Taliban in Afghanistan gestartet und die Operation *Enduring Freedom* begonnen hatten, beschloss der Deutsche Bundestag am 16. November 2001 die Beteiligung der Bundeswehr an dieser Operation.

Die USA hatten die Terroranschläge des Netzwerks Al-Quaida sowie die Beteiligung des afghanischen Taliban-Regimes als Schutzmacht und als

Ausgangsbasis für die Förderung terroristischer Aktivitäten als Kriegshandlung bewertet und sich auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta berufen. Am 12. September 2001 hatte der NATO-Rat das Vorliegen eines Bündnisfalls gemäß Art. 5 NATO-Vertrag festgestellt, sodass auch Deutschland als NATO-Staat einer Beistandspflicht unterlag. Die USA fungierten von Beginn an als Führungsnation, die Koordination wurde ab 2003 durch die NATO übernommen. Die Dauer des deutschen Militäreinsatzes erstreckte sich bis Ende Juni 2021. Grundlage für die Beendigung war das zwischen den USA und den Taliban am 29. Februar 2020 geschlossene Doha-Abkommen. Am 14. April 2021 beschloss der Nordatlantikrat, die NATO-geführte Resolute Support Mission (RSM) in Afghanistan zu beenden. Die Bundeswehr hat mit der Ankunft der letzten Soldatinnen und Soldaten in Wunstorf am 30. Juni 2021 den vollständigen Abzug aus Afghanistan abgeschlossen. Damit war Deutschland über zwei Jahrzehnte hinweg militärisch in Afghanistan engagiert.

In Afghanistan selbst führte der Einsatz zu militärischen und politischen Erfolgen. Strukturen von Al-Qaida wurden zerstört, die Taliban, die zuvor das afghanische Volk massiv unterdrückt hatten, wurden aus der Regierungsverantwortung verdrängt und ihre durch Anarchie geprägte Herrschaft beendet, ohne jedoch dauerhaft besiegt zu werden. Nach der Vertreibung der Taliban im Jahr 2001 trug Deutschland im Rahmen der International Security Assistance Force (ISAF) und RSM maßgeblich zur Stabilisierung des Nordens Afghanistans, zum Aufbau afghanischer Sicherheitskräfte und zu umfangreicher Entwicklungszusammenarbeit bei.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen forderte in einer Resolution vom 20. Dezember 2001 alle Afghan*innen dazu auf, mit der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe und den zuständigen internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten.

United Nations Security Council, S/RES/1386 (2001), S. 2, abrufbar unter <https://digitallibrary.un.org/record/454998>.

Am 22. Dezember 2001 billigte der Deutsche Bundestag die Teilnahme von bis zu 1.200 Bundeswehrsoldat*innen an der UN-mandatierten International Security Assistance Force (ISAF).

BT-Drs. 20/10400, S. 38.

Mit einem vierten Mandat vom 24. Oktober 2003 wurde das deutsche Einsatzgebiet erweitert „und der Auftrag um den Schutz für anderes internationales, dem Wiederaufbau und humanitären Aufgaben nachgehendes Zivilpersonal, die Unterstützung der Sicherheitssektorreform sowie der Demilitarisierung, Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kombattanten, Beiträge zur zivil-militärischen Zusammenarbeit und Mitwirkung bei der Wahlabsicherung ergänzt.“

BT-Drs. 20/10400, S. 40 f.

Im August 2006 begann das erste deutsche *Operational Mentoring and Liaison Team* (OMLT) in Kunduz seinen Dienst. Deutschland übernahm dabei die Verantwortung zur Aufstellung von OMLT in der Nordregion. Damit wurde die professionelle Aufbauhilfe für die *Afghan National Army* (ANA) begonnen.

BT-Drs. 20/10400, S. 42.

Als Teil dieser Aufbauhilfe baute die Bundeswehr in Mazar-e Sharif die Pionierschule der ANA auf, wobei sie sowohl mit Ausbildern als auch mit dem Bau der Infrastruktur half. Später übernahm Deutschland als *lead nation* die Verantwortung für die neun Provinzen im Norden Afghanistans.

BT-Drs. 20/10400, S. 62.

Die Bundesregierung hat im November 2014 beschlossen, bewaffnete deutsche Streitkräfte zur Beteiligung am NATO-geführten Einsatz Resolute Support Mission für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte in Afghanistan zu entsenden. Die Bundeswehr erhielt darüber hinaus den Auftrag, über die Sicherung des von der NATO eingesetzten Personals hinaus, auch im zivilen Wiederaufbau eingesetztes Personal der internationalen Gemeinschaft im Notfall zu unterstützen (sogenannter „in extremis support“).

BT-Drs. 18/3246, S. 1 f.

Die Bundesregierung hat einen dementsprechenden Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht; dieser hat die Vorlage angenommen.

BT-Plenarprotokoll 18/76, S. 7269 D ff.

Neben der Aufbauhilfe für die Armee übernahm Deutschland ab dem Jahr 2002 eine Führungsrolle beim Polizeiaufbau, wobei das deutsche

Polizeiprogramm langfristig angelegt war und eine zivilpolizeiliche Ausrichtung hatte.

BT-Drs. 20/10400, S. 55.

Deutschland fokussierte sich dabei unter anderem auf den schnellen Wiederaufbau und die Inbetriebnahme der Polizeiakademie in Kabul und die Ausbildung von Polizeiführungskräften und von 25.000 Polizisten aus allen Provinzen.

BT-Drs. 20/10400, S. 55, 185.

Im Juli 2008 wurde die deutsche Polizeiaufbauhilfe mit der Errichtung eines regionalen Polizeiausbildungs-Zentrums neben *Camp Marmal* und der Aufstockung des German Police Project Teams auf 200 Beamte gestärkt.

BT-Drs. 20/10400, S. 42 f., 56.

Deutschland war außerdem am Justizaufbau in Afghanistan beteiligt, unter anderem indem es Richterinnen und Richter ausbildete und den Zugang zum Recht verbesserte.

BT-Drs. 20/10400, S. 179.

Seit dem Jahr 2005 wurden zahlreiche der Stabilisierung der Justiz dienende Projekte durchgeführt, wie zum Beispiel Seminare zu fairer Prozessführung für Richter und Staatsanwälte sowie die Ausbildung von Richteranwärtern.

BT-Drs. 16/10575, S. 3.

Die GIZ hat im Rahmen eines Projekts zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan im Jahr 2016 unter anderem 19 Fortbildungen zu verschiedenen rechtlichen Themen durchgeführt, an denen regelmäßig das Personal aller bzw. fast aller 89 Huquqs teilnahm. 102 Jurastudentinnen wurden Praktika unterschiedlicher Dauer ermöglicht.

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH, Stabsstelle Evaluierung, Projektevaluierung: Kurzbericht, Afghanistan: Förderung der Rechtsstaatlichkeit, 2017, S. 3 f., abrufbar unter <https://www.giz.de/de/projekte/foerderung-der-rechtstaatlichkeit-afghanistan>.

Ein Schwerpunkt des deutschen Engagements in Afghanistan war zudem der Aufbau bzw. Ausbau eines funktionierenden Bildungssystems. Daran beteiligte sich Deutschland unter anderem durch den Aufbau der notwendigen Infrastruktur (z. B. Bau oder Renovierung von

Schulgebäuden) und an der Bildung selbst (z. B. durch Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern).

BT-Drs. 20/10400, S. 107 f.

Zudem stärkte die deutsche Bundesregierung im Rahmen ihres zivilen Engagements den afghanischen Hochschulsektor.

BT-Drs. 20/10400, S. 108 f.

Deutsche Stiftungen engagierten sich in diesem Bereich ebenfalls, zum Beispiel gründete die Konrad-Adenauer-Stiftung im Jahr 2003 das National Centre for Policy Research, einen auf dem Campus der Universität Kabul gelegenen Think-Tank, und die Friedrich-Ebert-Stiftung führte das Nachwuchsförderprogramm Young Leaders Forum.

BT-Drs. 20/10400, S. 109.

Außerdem förderte Deutschland Ansätze der lokalen Konfliktbearbeitung, Streitschlichtung und Vertrauensbildung. Diese wurden unter anderem durch den Zivilen Friedensdienst (ein vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanziertes staatlich-zivilgesellschaftliches Gemeinschaftswerk), das Institut für Auslandsbeziehungen, die vom Auswärtigen Amt finanzierte Berghof Foundation und die politischen Stiftungen umgesetzt. Zum Beispiel förderte die Max-Planck-Stiftung ab dem Jahr 2021 ein Projekt zur „Stärkung der Menschenrechte zum Zwecke des Friedens“ in Partnerschaft mit der Afghanischen Menschenrechtskommission. Auch das zivik-Programm des Instituts für Auslandsbeziehungen und die Initiative Steps for Peace, die beide vom Auswärtigen Amt gefördert wurden, unterstützten ab 2004 lokale Partner im Bereich der zivilen Konfliktbearbeitung und Streitschlichtung mit einem langfristigen Ausbildungsprogramm für afghanische Trainerinnen und Trainer, wobei das Programm auch die Nähe zu kleineren, lokalen zivilgesellschaftlichen Initiativen suchte.

BT-Drs. 20/10400, S. 102 f.

Außerdem waren diverse deutsche Stiftungen in Afghanistan in der Dialogarbeit auch mit Akteuren der traditionellen Zivilgesellschaft involviert. So finanzierte die Heinrich-Böll-Stiftung zum Beispiel die afghanische Nichtregierungsorganisation The Liaison Office (TLO) mit, „die ab 2003 über eigene regionale Verbindungsbüros Netzwerke zwischen Stammesvertretern, afghanischer Regierung und internationalen Organisationen aufbaute, um auf lokaler Ebene die

Gesundheitsversorgung, Bildung und die örtliche Sicherheitslage zu verbessern“.

BT-Drs. 20/10400, S. 103.

Die Schwerpunkte der von Deutschland geleisteten humanitären Hilfe waren zwischen 2001 und 2020 Hilfsmaßnahmen für Binnenvertriebene und (potenzielle) Rückkehrer, Ernährungssicherung, Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung (WASH), Unterkunft, Schutz und Gesundheit sowie humanitäre Katastrophenversorgung.

BT-Drs. 20/10400, S. 129.

Während die internationalen Truppen aus Afghanistan abzogen, bauten die Taliban im Rahmen einer „Frühjahrsoffensive“ ihre „Raumkontrolle“ in Afghanistan aus. Ende Juli/Anfang August 2021 verschärfte sich die Lage in Afghanistan. Während sich die Ausweitung der Kontrolle der Taliban im Frühjahr und Frühsommer 2021 zunächst auf den ländlichen Raum bezog, verschlechterte sich die Lage weiter, als die Taliban ab Ende Juli begannen, auch gezielt „Hochburgen“ von Milizenführern anzugreifen und ab dem 6. August 2021 bis zum 15. August 2021 in schneller Folge strategisch wichtige Provinzhauptstädte, und damit schließlich ganz Afghanistan einnahmen.

Die westlichen Streitkräfte leiteten noch am 15. August 2021 die ersten militärischen Evakuierungsflüge ein. Es folgte der Sturm auf den Flughafen Kabul. Die Bundeswehr begann die Evakuierungsflüge aus Kabul am 16. August 2021 und schloss sie mit dem letzten Abflug am 26. August 2021 ab.

Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 hat sich die menschenrechtliche Lage in Afghanistan dramatisch verschlechtert. Besonders betroffen sind Frauen und Mädchen: Sie wurden systematisch aus dem Bildungssystem ausgeschlossen, seit 2021 dürfen sie weder weiterführende Schulen noch Universitäten besuchen, was nach UN-Schätzungen rund 1,5–2,2 Millionen Mädchen betrifft. Parallel wurden Frauen aus großen Teilen des Arbeitsmarktes verdrängt, Nichtregierungsorganisationen und sogar UN-Organisationen dürfen weibliches Personal teilweise nicht mehr beschäftigen.

Weil bereits im Zuge der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 absehbar war, dass insbesondere ehemalige Ortskräfte, aber auch Justizbedienstete, wie Richter*innen und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Journalistinnen und Journalisten sowie

Menschenrechtsaktivist*innen einer besonderen Gefährdung durch die Taliban ausgesetzt sein würden, leitete die Bundesregierung nach dem Ende der Evakuierungsflüge weitere Maßnahmen zur Aufnahme schutzbedürftiger afghanischer Staatsangehöriger ein.

In dem Zwischenbericht der Enquête-Kommission Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands wird zu dem Ende des deutschen Einsatzes zur Ausbildung von Polizeikräften Folgendes ausgeführt:

„Seit der endgültigen Machtübernahme der Taliban im August 2021 ist unklar, was aus den ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten geworden ist. Ihre bis zum Schluss durch den Westen über LOTFA [Law and Order Trust Fund for Afghanistan; von den Vereinten Nationen verwaltet] sichergestellte Bezahlung wurde eingestellt.“

BT-Drs. 20/10400, S. 57.

II. Aufnahmen aus Afghanistan und ihre Beendigung

Im Kontext der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 und vor dem Hintergrund des zwanzigjährigen militärischen und entwicklungspolitischen Engagements der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan bestand ab Sommer 2021 ein politischer Konsens unter der damals CDU-geführten Regierung, aber auch bei den Parteien der demokratischen Opposition, dass afghanischen Ortskräften und weiteren mit Deutschland und den Zielen der Militäroperation verbundenen, besonders gefährdeten Afghan*innen in Deutschland Schutz gewährt werden soll.

Die humanitären Aufnahmen, die nach Deutschland um die Machtübernahme der Taliban und im Nachgang erfolgt sind, basieren im Wesentlichen auf zwei Rechtsgrundlagen. Zum einen und zunächst erfolgten Aufnahmen auf der Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG in Form der sogenannten Menschenrechtsliste, dem späteren Überbrückungsprogramm und dem bereits seit dem Jahr 2013 bestehenden Ortskräfteverfahren. Zum anderen erfolgten Aufnahmen ab dem Jahr 2022 durch das sog. Bundesaufnahmeprogramm auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG.

1. Die Aufnahmeprogramme aus Afghanistan

a) Das Ortskräfteverfahren

Bereits im Jahr 2013 wurde von der damaligen Bundesregierung die Einführung des sog. Ortskräfteverfahrens Afghanistan beschlossen.

Adressat*innen des Ortskräfteverfahrens sind afghanische Ortskräfte deutscher staatlicher Stellen und deren Implementierungsorganisationen, die wegen ihrer Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet sind. Nach regierungsamtlichen Darstellungen umfasst dies insbesondere Beschäftigte oder ehemals Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, darunter auch NGOs, die im Auftrag der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gearbeitet haben, die KfW Entwicklungsbank oder Beschäftigte die mittelbar für das Auswärtige Amt, bei den Kulturmittlerorganisationen, wie Deutscher Akademische Austausch, Goethe-Institut oder Deutsche Welle, oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet haben.

Wissenschaftliche Dienste des Bundestags: Aufnahme von afghanischen Ortskräften und anderen schutzbedürftigen Personen in ausgewählten NATO-Staaten, Voraussetzungen und Verfahren, WD 3-3000- 170/21, S. 4; Erklärungen des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der Regierungspressekonferenz vom 15. September 2021, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2482560>.

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. September 2021 führte die Bundesregierung aus:

„Die Bundesregierung hatte mit Einführung des Ortskräfteverfahrens im Jahr 2013 entschieden, grundsätzlich nur die Personen in das Verfahren einzubeziehen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages für ein Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit tätig waren oder sind. Ein solches Beschäftigungsverhältnis bedingt eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers. Dieser Fürsorgepflicht kommen die in Afghanistan engagierten Ressorts mit den etablierten Mechanismen des Ortskräfteverfahrens nach. Mit Einführung des Ortskräfteverfahrens wurde unter den Ressorts vereinbart, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme auch von Personal mit Werkvertrag erfolgen kann, wenn die individuelle Gefährdung explizit auf das Vertragsverhältnis zurückzuführen ist.“

BT-Drs. 19/32505, Seite 11, Antwort zu Fragen 15 bis 15b.

Die Gefährdungsanzeigen mussten bei dem für die jeweilige Ortskraft zuständigen Arbeitgeber eingereicht werden. Das zuständige Ressort hat dann in eigener Verantwortung die Ortskräfteeigenschaft und die individuelle Bedrohungssituation bewertet. Im Falle einer positiven Prüfung leitete das Ressort den Fall mit der Bitte um Aufnahme an das Auswärtige Amt, das diese nach Abgabe eines außenpolitischen Votums mit der Bitte um Erklärung einer Aufnahme gemäß § 22 Satz 2 AufenthG an das Bundesministerium des Innern weitergab. Dieses erklärte auf dieser Grundlage und Prüfung die Aufnahme gegenüber dem Auswärtigen Amt und leitet sie diesem zu.

BT-Drs. 20/1224, Seite 4, Antwort zu Fragen 1 und 2.

Die Aufnahme erfolgte auf Grundlage des § 22 Satz 2 AufenthG.

b) Die Menschenrechtsliste

Die vom Auswärtigen Amt im Anschluss an die Evakuierungsphase im Jahr 2021 geführte Liste besonders gefährdeter Personen (Menschenrechtsliste) bezog sich auf unterschiedliche Schutzsuchende, insbesondere Menschenrechtsverteidiger*innen, Journalist*innen, Kulturschaffende und Wissenschaftler*innen, die durch ihre Tätigkeit oder exponierte Stellung individuell gefährdet waren. Die Aufnahme auf die Liste erfolgte anhand von durch das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt entwickelten sog. Profilrasters.

Nach diesem Profilraster sollten Personen die Möglichkeit einer Aufnahme in Deutschland erhalten, die sich in den vergangenen Jahren durch ihr Engagement für die Meinungsfreiheit, Demokratie, Menschen- und insbesondere Frauenrechte, kulturelle Identität sowie Wissenschafts-, Kunst- und Pressefreiheit exponiert und dabei mit Ministerien, Behörden oder Organisationen der Antragsgegnerin zusammengearbeitet beziehungsweise sich für deutsche Belange eingesetzt haben oder deren Arbeit mit deutschen finanziellen Mitteln unterstützt worden ist, und die durch die Machtübernahme der Taliban aufgrund ebendieser Tätigkeit einer unmittelbaren Gefährdung ausgesetzt worden sind.

Stellungnahme des Auswärtigen Amts vom 29. Dezember 2025 vor dem Verwaltungsgericht Berlin, S. 4 ([Anlage X1](#)).

Es handelte sich dabei um einen begrenzten Personenkreis, für den die Bundesregierung eine besondere Schutzverantwortung erkannt hat, der sie im Wege der Aufnahmezusagen nachgekommen ist, wie etwa aus den

Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspresso konferenz vom 15. September 2021 deutlich wird:

„Dazu will ich gern noch einmal sagen, dass wir als Bundesregierung und wir als Deutschland eine besondere Schutzverantwortung für einen begrenzten Personenkreis haben. Wer ist das? - Das sind Deutsche, das sind Ortskräfte, und das sind - das betrifft die Menschenrechtsliste oder die Liste der Schutzbedürftigen - besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen, für die das BMI vorbehaltlich einer erfolgreichen Sicherheitsüberprüfung eine Aufnahmezusage erteilt hat. Zu der Kategorie der besonders gefährdeten Personen gehören Personen, die in den vergangenen Jahren durch ihr besonderes Engagement für Meinungsfreiheit, für Demokratie, für Menschen- und insbesondere Frauenrechte, für kulturelle Identität sowie Wissenschafts-, Kunst- und Pressefreiheit exponiert gearbeitet und dies in einer engen Zusammenarbeit mit deutschen Ressorts, Behörden oder Organisationen getan oder sich für deutsche Belange eingesetzt haben und jetzt durch genau diese Tätigkeit in Afghanistan gefährdet sind. [...] Für diese tragen wir eine ganz besondere Schutzverantwortung, der wir jetzt gerecht werden. [...] Das heißt, wir sehen schon eine besondere Schutzverantwortung, die sich jetzt in diesen Zusagen ausdrückt.“

Maria Adebahr, damalige Sprecherin des Auswärtigen Amts in der Regierungspresso konferenz vom 15. September 2021, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspresso-konferenz/2482560>.

Die Liste wurde am 31. August 2021 geschlossen.

Am 10. September 2021 übermittelte das Auswärtige Amt die Liste an das Bundesministerium des Innern, das am 14. September 2021 gegenüber dem Auswärtigen Amt erklärte, allen gelisteten Personen eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG zu erteilen.

Erklärungen des Auswärtigen Amts in der Regierungspresso konferenz vom 15. September 2021, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspresso-konferenz/2482560>

c) Das Überbrückungsprogramm

Das Überbrückungsprogramm bzw. -liste diente der zeitlichen Überbrückung. Das Programm ermöglichte es im Zeitraum zwischen der Menschenrechtsliste und dem Bundesaufnahmeprogramm (September 2021 bis Oktober 2022), weiterhin gefährdete Personen aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgte ebenfalls durch Erklärung gem. § 22 Satz 2 AufenthG. Die Grundlage für die Aufnahme war das Profilraster, welches bereits im Rahmen der Menschenrechtsliste angewendet wurde.

Ergänzt wurde das Profilraster durch Personen aus dem Justizsektor, deren besondere Gefährdung auf ihre Tätigkeit zurückzuführen war. Dazu kamen wenige Fälle vulnerabler Personen, die etwa wegen ihrer sexuellen Orientierung einer besonderen Gefährdung ausgesetzt waren.

Stellungnahme des Auswärtigen Amts vom 29. Dezember 2025 vor dem Verwaltungsgericht Berlin, S. 5 ([Anlage X1](#)).

d) Das Bundesaufnahmeprogramm

Das Aufnahmeprogramm zur Aufnahme besonders gefährdeter afghanischer Staatsangehörigen begann im Oktober 2022 und sollte die langfristige und strukturierte Aufnahme aus Afghanistan gewährleisten.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die sich durch Einsatz für Frauen- und Menschenrechte oder Tätigkeiten in Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind, sowie Personen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität oder ihrer Religion spezifischer Gewalt oder Verfolgung ausgesetzt sind. Die Aufnahmeanordnung sah neben der individuellen Gefährdung und der besonderen Vulnerabilität auch ein Deutschlandbezug als Aufnahmekriterium vor, der die Aufnahme begünstigen kann. Dieser ergibt sich etwa aus deutschen Sprachkenntnissen, integrationsfördernden familiären Bindungen, Voraufenthalten in Deutschland oder aus einer ehemaligen Tätigkeit für deutsche Behörden oder Projekte, sowie durch deutsche Arbeitgeber oder Organisationen.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Schutz durch Scoring? Eine menschenrechtliche Bewertung des IT-gestützten Auswahlprozesses im Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan, S. 23, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/schutz-durch-scoring>.

Die rechtliche Grundlage des Bundesaufnahmeprogramms ist die Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 24 AufenthG. Die Aufnahmeanordnung wurde am 19. Dezember 2022 erlassen. Sie legt ein monatliches Kontingent von bis zu 1.000 Aufnahmezusagen fest, wobei nicht ausgeschöpfte Kontingente auf Folgemonate übertragbar sind.

BT-Drucksache 20/6857.

e) Umfang der Aufnahmen durch die Programme

Seit Machtübernahme sind über diese vier Aufnahmeverfahren 36.053 schutzbedürftige Afghan*innen einschließlich ihrer Familienangehörigen eingereist.

BT-Drs. 20/15087, S. 25 (Stand Februar 2025)

Zwischen August 2021 und 1. Januar 2025 wurden über das Ortskräfteverfahren 25.473 Aufnahmezusagen erteilt (4.572 Hauptpersonen und 20.901 Familienangehörige); über die Menschenrechtsliste 10.389 Aufnahmezusagen (2.257 Hauptpersonen und 8.132 Familienangehörige); über das Überbrückungsprogramm 10.930 Aufnahmezusagen (1.876 Hauptpersonen und 9.054 Familienangehörige); und über das Bundaufnahmeprogramm 3.087 Aufnahmezusagen (916 Hauptpersonen und 2.171 Familienangehörige).

BT-Drs. 21/2514, S. 3 (Stand November 2025).

Aus dem Ortskräfteverfahren wurden 18.872 Personen mit ihren Familienangehörigen aufgenommen.

BT-Drs. 21/92, S. 2 (Stand April 2025)

Von der Menschenrechtsliste sind bis März 2025 14.075 Personen nach Deutschland eingereist.

Mediendienst Integration, Aufnahmeprogramm Afghanistan,
<https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/afghanische-fluechtlinge-in-deutschland/aufnahmeprogramm-afghanistan/>.

Aus dem Bundaufnahmeprogramm wurden bis Mai 2025 1.508 Afghan*innen (einschließlich Familienangehöriger) aufgenommen.

BT-Drs. 21/119, S. 24 (Stand Mai 2025)

Zwischen Mai 2025 und November 2025 sind aufgrund von Aufnahmezusagen 78 Visa zur Einreise nach Deutschland ausgestellt worden, wovon 74 Personen über das Bundaufnahmeprogramm eingereist sind und jeweils zwei Personen über das Überbrückungsprogramm und als Einzelaufnahmen nach § 22 Satz 2 AufenthG.

BT-Drs. 21/2514, S. 9 (Stand November 2025).

2. Das weitere Verfahren und die Rolle der GIZ

Schon während der Zeit des Militäreinsatzes hatte die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) einen

großen Anteil am Engagement der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan. Die GIZ ist ein Bundesunternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Alleinige Gesellschafterin ist die Bundesrepublik Deutschland. Von dem Jahr 2002 an nahm sie zahlreiche hoheitliche Aufgaben für die Bundesrepublik Deutschland wahr. Im Jahr 2002 koordinierte die GIZ insgesamt 113 Programme in Afghanistan. Auch nach Beendigung des Militäreinsatzes und nach der Machtübernahme der Taliban hielt die GIZ ihre Präsenz im Land aufrecht.

GIZ, Afghanistan, <https://www.giz.de/de/regionen/asien/afghanistan>;
GIZ, Über uns, <http://giz.de/de/ueber-uns>.

Seit September 2021 unterstützt die GIZ im Auftrag des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung besonders gefährdete Afghan*innen dabei, nach Deutschland auszureisen. Diese Unterstützung umfasst die logistische, administrative und operative Unterstützung für afghanische Ortskräfte und sonstige schutzbedürftige Personen aus Afghanistan. Dazu gehören Landtransporte und Charter-Flüge sowie Unterbringung und Verpflegung der Ausreisenden während des Visumsverfahrens.

GIZ, Afghanistan, <https://www.giz.de/de/regionen/asien/afghanistan>.

Die vielfältige Einbindung der GIZ in den Aufnahmeprozess zeigt sich auch in dem Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufnahme aus Afghanistan.

Vgl. Abschlussbericht Afghanistan-Untersuchungsausschuss, BT-Drs. 20/14700, S. 381, 448, 454, 622, 808, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/147/2014700.pdf>; vgl. auch BT-Drucks. 21/492, Antwort auf Frage 10: Mitarbeiterzahl für die unterstützte Ausreise.

Die GIZ war dafür verantwortlich, die Schutzsuchenden über die Aufnahmezusage zu informieren, sie durch das weitere Verfahren zu begleiten und im Verlauf des Prozesses auch Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung sicherzustellen.

BT-Drucks. 21/492, S. 2; Vorgang - Mündliche Frage, Verträge mit Dienstleistern im Zusammenhang mit der unterstützten Ausreise aus Afghanistan, BT-Plenarprotokoll 21/13, S. 1101A-1101B, abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/vertr%C3%A4ge-mit-dienstleistern-im-zusammenhang-mit-der-unterst%C3%BCtzten-ausreise-aus/322767?f.deskriptor=Aktionsprogramm%20der%20Bundesregierung&rows=25&pos=1&ctx=a>.

Die GIZ hat die hauptantragstellende Person per E-Mail über die Aufnahme informiert und aufgefordert, nach Iran oder Pakistan auszureisen, um dort mangels funktionsfähiger Botschaft in Kabul einen Visumantrag zu stellen. Die GIZ hat die Personen zudem dazu aufgefordert, Reise- und Personenstandsdokumente zu beschaffen und Visa für diese Länder zu beantragen. Viele Betroffene haben hierfür ihre gesamten verfügbaren Mittel eingesetzt, wobei sich die Beschaffung der Unterlagen häufig über Monate oder Jahre hingezogen hat und in dieser Zeit ein regelmäßiger Austausch mit der GIZ stattgefunden hat. Nach Vorliegen aller Dokumente haben sie die GIZ informiert und sind auf dem Land- oder Luftweg aus Afghanistan ausgereist.

Bis Frühjahr 2023 enthielten die per E-Mail versendeten Aufnahmeerklärungen keinen Hinweis darauf, dass die Aufnahme unter Vorbehalt des erfolgreich durchlaufenen Visumverfahrens inkl. Sicherheitsüberprüfung erfolgen. Die Aufnahmeerklärungen enthielten neben weiteren Erklärungen zu Ausreise und Beantragung der Visa für Iran oder Pakistan enthielten lediglich folgenden Hinweis:

"As for the next steps, kindly note that relocation options for you will depend on the availability of the necessary travel documents, most importantly passports and visa to neighbouring countries. You will have to relocate to a third country where you must apply for the visa to Germany at a German Embassy."

Im Sommer 2023 wurde die Passage abgeändert und ergänzt:

"As for the next steps, kindly note that in principle it is only possible to submit your application for a German visa at the German Embassy Islamabad (Pakistan). Your relocation will depend on you obtaining the necessary travel documents, most importantly passports and visa to Pakistan. You will have to relocate to Pakistan where you must apply for the visa to Germany at the German Embassy. Please note that only a successful visa interview at the Germany Embassy and visa issuance for Germany will qualify for a departure to Germany."

Weil die Mehrheit der Aufnahmeerklärungen der Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms vor dem Sommer 2023 erteilt wurden, dürften diese überwiegend auch ohne Hinweis auf den Vorbehalt des Visumverfahrens erfolgt sein. Zum Ablauf des Verfahrens und den entsprechenden Prüfungsschritten sei im Übrigen verwiesen auf

Becker/Herrmann, Sicherheitsinterviews und Rücknahmen von Aufnahmezusagen, Asylmagazin 10-11, 2024, 378 ff., abrufbar unter https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2024/AM_24-10-11_themenschwerpunkt_humanAufn.pdf.

3. Aussetzungen der Aufnahmeprogramme und Rücknahme der Aufnahmeerklärung

Seit dem Jahr 2023 sind Aufnahmeerklärungen vermehrt aufgehoben worden. Die Betroffenen sind per E-Mail durch die GIZ darüber informiert worden, dass ihr Visumantrag abgelehnt oder die Zusage aufgehoben worden sei, regelmäßig ohne Angabe von Gründen. Die Schutzsuchenden sollten die Unterbringung der GIZ binnen weniger Tage verlassen. Es drohte ihnen die Abschiebung nach Afghanistan.

Neben der Rücknahme der Aufnahmeerklärungen in individuellen Fällen per Mitteilung an die Betroffenen wurde in verschiedenen Phasen eine allgemeine Aussetzung der Aufnahmeprogramme durch die Bundesregierung kommuniziert.

Im Juli 2024 setzte die Bundesregierung das Bundesaufnahmeprogramm aus wegen der unsicheren Weiterfinanzierung im Haushalt 2025. Die zunächst vorübergehende Aussetzung des Programms entwickelte sich – unter anderem wegen des vorzeitigen Endes der Ampel-Koalition Ende 2024 – zu einer endgültigen Beendigung des Programms.

Seit Mitte Juli 2024 wurden keine Aufnahmezusagen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms durch die Bundesregierung mehr vergeben.

Die Einreisen von Personen mit bereits erteilten Aufnahmezusagen nach §§ 22 Satz 2, 23 AufenthG wurden bis Ende April 2025 weiter umgesetzt.

Die seit Mai 2025 amtierende Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vom 5. Mai 2025 festgehalten, bestehende Aufnahmeprogramme „so weit wie möglich zu beenden“.

Koalitionsvertrag 2025 („Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 21. Legislaturperiode“), S. 93, abrufbar unter https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf.

Ab Mai 2025 wurden die Einreisen von Personen mit bestehenden Aufnahmezusagen „ausgesetzt“.

„In Pakistan befinden sich gegenwärtig etwas über 2 400 Personen aus den Aufnahmeverfahren aus Afghanistan. Darunter sind circa 320 Personen aus dem Ortskräfteverfahren, circa 60 von der Menschenrechtsliste, 770 aus dem Überbrückungsprogramm und knapp 1 250 Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan. Die Personen befinden sich in verschiedenen Phasen des Verfahrens. Vor dem Hintergrund, dass die Einreisen – wie Sie wissen – derzeit

ausgesetzt sind, werden an die sich im Rahmen der Aufnahmeverfahren für Afghanistan in Pakistan befindlichen Personen keine Visa ausgestellt.
[...]

Die Aufnahmen sind derzeit ausgesetzt. Und es ist ein klares Bekenntnis dieser Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen, dass wir künftig Abstand von solchen Aufnahmeprogrammen nehmen.“

Befragung der Bundesregierung am 21. Mai 2025, Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode – 6. Sitzung, Plenarprotokoll 21/6, 413 D ff., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btp/21/21006.pdf>.

Die seit Mitte September 2025 wieder aufgenommenen Visumverfahren betreffen, bis auf eine Ausnahme, alle Personen mit einer Zusage nach dem Bundesaufnahmeprogramm auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG, die die Ausstellung der Visa erst mit einem gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin, teils bestätigt durch Beschwerdeinstanz beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durchsetzen mussten.

Vgl. den Ausgangsbeschluss des VG Berlin vom 7. Juli 2025 – 8 L 290/25 V, BeckRS 2025, 15575.

Einreisen dieser Personen fanden am 1. September 2025 und zuletzt am 24. September 2025 statt.

Mit E-Mail vom 3. November 2025 informierte die GIZ alle Personen von der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm darüber, dass die Bundesregierung beschlossen habe, freiwillige Aufnahmeprogramme für gefährdete Afghanen und Afghaninnen zu beenden. Die aktuelle Lage in Pakistan setze der abschließenden Prüfung eine zeitliche Grenze und die Verfahren sollten bis Jahresende 2025 vollständig abgeschlossen sein. Weil nicht garantiert werden könne, dass alle Verfahren bis dahin abgeschlossen werden könnten, biete das Bundesministerium des Innern den Antragstellenden finanzielle und sachliche Unterstützungsleistungen an für den Fall, dass sie sich dazu entscheiden, das Aufnahmeverfahren zu verlassen. Mit der Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen würden die Antragstellenden erklären, dass sie aus dem Verfahren ausscheiden und auf die weitere Bearbeitung ihres Vorgangs verzichten. Eine spätere Wiederaufnahme in das Verfahren sei ausgeschlossen. Die Geldbeträge unterschieden sich je nach Familienkonstellation, für eine Einzelperson wurden 6.500 Euro angeboten.

[sofern vorhanden: Mail der GIZ an die Beschwerdeführenden vom xx.2025, Anlage xx]; „Geld gegen Hoffnung“, Bericht der Tagesschau

vom 4. November 2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/hsb/aufnahmezusagen-afghanistan-100.html>; „Regierung will Afghanen Geld bieten, wenn sie auf Aufnahme verzichten“, Bericht der ZEIT vom 4. November 2025, abrufbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-11/afghanistan-fluechtlinge-geld-aufnahme-dobrindt>; „Bundesregierung bietet Afghanen Geld für Verzicht auf Einreise nach Deutschland“, Bericht des SPIEGEL vom 4. November 2025, abrufbar unter www.spiegel.de/ausland/afghanistan-bundesregierung-bietet-menschen-geld-fuer-verzicht-auf-einreise-nach-deutschland-a-cd1291a6-469a-4280-af83-960a8052080b.

Auf das Angebot reagierten einige Schutzsuchende am 8. November 2025 mit einem offenen Brief an die Bundesregierung, in dem sie ihren Schmerz, ihre Angst und ihre schwindende Hoffnung zum Ausdruck brachten:

„Wir lernen gerade schmerhaft, dass die neue Bundesregierung Deutschlands mit immer neuen Wegen versucht, den versprochenen Prozess zu beenden – ungeachtet der Tatsache, dass dadurch unser Leben in akute Gefahr von Tod und Gewalt gerät. Unser bisheriges Schweigen basiert nicht auf Zustimmung, es ist ein Ausdruck unserer Erschöpfung – aus einem für uns gefühltem seelischen Krieg, der kein Ende findet. [...] Wir sind vor Bedrohung und Tod geflohen und haben bei Ihnen Schutz gesucht. Vor dem Krieg und der Taliban waren wir in unserer Heimat Menschen mit Aufgaben, mit Verantwortung, mit Würde. Wir sind nicht vor Armut geflohen, sondern vor Gewalt und Tod. Wir verstehen diesen aktuellen Vorschlag nicht. Nicht von einer Regierung, die sich an Menschenrechte gebunden fühlt und an die Würde von Menschen glaubt. Wir haben uns nicht wegen Geld in Ihren Schutz begeben – wir wollten und mussten der Taliban-Herrschaft entkommen, um zu überleben. [...] Jetzt, nach Erhalt dieser Briefe, verbringen wir Tage und Nächte in Tränen. Wir sind Menschen und wir brauchen etwas ganz anderes als dieses Geld.“

Offener Brief von Schutzsuchenden an die Bundesregierung vom 8. November 2025 ([Anlage X2](#)).

Die Schutzsuchenden wiesen in dem Brief außerdem darauf hin, dass die Bundesregierung durch das Geldangebot die ihnen in Afghanistan drohende Gefahr der Verfolgung nun noch erheblich gesteigert habe. Sie seien angesichts der angebotenen Geldbeträge, über die auch in Pakistan und Afghanistan vielfach berichtet worden sei, nun einer erhöhten Gefahr der Verfolgung ausgesetzt:

„Es war sicher nicht beabsichtigt, aber das Angebot von Geld hat unsere Situation noch gefährlicher gemacht. Die Medien haben davon berichtet, auch in Pakistan und Afghanistan. Mitarbeiter des pakistanischen

Geheimdienstes (ISI) befragen uns gerade zu diesem Angebot und wollen wissen, was wir darüber denken. In Afghanistan wären Rückkehrer jetzt noch stärker von Verfolgung bedroht. Man würde auch erhaltenes Geld von uns erpressen. Geld zieht die Aufmerksamkeit unserer Verfolger besonders stark auf uns.“

Offener Brief von Schutzsuchenden an die Bundesregierung vom 8. November 2025 (**Anlage X2**).

Das Angebot der Bundesregierung haben zum Stand 29. Dezember 2025 insgesamt 25 Hauptpersonen und 142 Familienangehörige angenommen. 358 Personen haben sich negativ geäußert (davon 55 Hauptpersonen). Bei 137 Personen bestehen Nachfragen (davon 24 Hauptpersonen).

BT-Drucksache 21/3435.

Mit dem Beschluss vom 4. Dezember 2015 – 2 BvR 1511/25 hat das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben, die Visaanträge eines afghanischen Richters und seiner Familie mit Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz AufenthG umgehend zu bescheiden.

Am 8. Dezember 2025 hat das Bundesministerium des Innern gegenüber allen Personen, die im Überbrückungsprogramm und auf der Menschenrechtsliste stehen, die nach § 22 Satz 2 AufenthG erklärten Aufnahmen zurückgenommen, weil kein politisches Interesse an einer Aufnahme mehr vorliegt. Nach Aussage des Bundesministeriums des Innern betraf dies rund 640 Menschen.

Antwort von Dr. Kock, BMI, auf der Regierungspressekonferenz vom 10. Dezember 2025, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-10-dezember-2025-2399020>; BT Drs. 21/3720, S. 6.

Die Visumsanträge dieser Personen wurden in den darauffolgenden Tagen mit gleichlautenden Bescheiden abgelehnt. Im ablehnenden Bescheid wurde erläutert, dass das Bundesministerium des Innern die Aufnahmeerklärung am 8. Dezember 2025 für ungültig und erloschen erklärt hat.

Ablehnender Bescheid der Beschwerdeführenden vom XX.12.2025
(Anlage XX).

Lediglich gegenüber einem Richter und seiner Familie aus dem Verfahren 2 BvR 1511/25 vor dem Bundesverfassungsgericht hat das Bundesministerium des Innern am 16. Dezember 2025 erneut die Aufnahme erklärt. Sie sind am 22. Dezember 2025 in Deutschland eingereist.

Tagesschau vom 22. Dezember 2025: Hunderte Afghanen warten noch immer, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/aufnahmeflug-afghanistan-100.html>;

Am **12. Dezember 2025** informierte die GIZ die Schutzsuchenden per E-Mail über die Beendigung der Aufnahmeprogramme. [sofern zutreffend:] Die E-Mail enthielt auch ein Angebot eines Flugtickets nach Afghanistan und temporäre Unterbringung in Afghanistan für die ersten **3 Monate.**

GIZ, E-Mail vom 12. Dezember 2025 an die Beschwerdeführenden (Anlage xx)]

III. Situation von Schutzsuchenden in Pakistan und drohende Abschiebung nach Afghanistan

[Hier sofern erforderlich unbedingt aktuelle Entwicklungen einfügen und veraltete Informationen entfernen!]

1. Drohende Abschiebung nach Afghanistan

Spätestens seit Mai 2025 verlängern die pakistanischen Behörden die pakistanischen Visa nicht mehr. So hieß es in einem Bericht der Khaama Press News Agency vom 18. Mai 2025 übersetzt, dass das Verfahren zur Verlängerung von Visa für alle Kategorien afghanischer Geflüchteter ausgesetzt worden sei und diese Maßnahme im Kontext einer landesweiten Repressionswelle und massenhafter Abschiebungen, die sich gegen afghanische Migrant*innen im ganzen Land richten, erfolgt.

Bericht der Khaama Press News Agency vom 18. Mai 2025 ([Anlage X3](#)).

Auch die GIZ bestätigte im Juli 2025, dass eine Verlängerung pakistanischer Visa nicht mehr möglich ist, wie der Hinweis in einer anonymisierten E-Mail der GIZ vom 22. Juli 2025 zeigt:

„Please note that because of recent developments at Ministry of Interior (MOI), visa processing for Afghans is onhold.“

E-Mail der GIZ vom 22. Juli 2025 ([Anlage X4](#)).

Ohne ein gültiges Visum halten sich die afghanischen Menschen illegal in Pakistan auf und ihnen droht im Fall einer Kontrolle die Verhaftung und Abschiebung nach Afghanistan durch die pakistanischen Behörden.

Seit April 2025 schieben die pakistanischen Behörden Afghan*innen im großen Stil ab. 2025 hat Pakistan insgesamt 995,700 Afghan*innen

ausgewiesen, davon wurden 140.500 abgeschoben und die übrigen sind anderweitig ausgereist.

UNHCR: Total returns to Afghanistan in 2025, abrufbar unter <https://data.unhcr.org/en/situations/afghanistan>.

Dabei sind im August und September 2025 auch Schutzsuchende aus den Unterkünften der GIZ festgenommen und abgeschoben worden.

Seit Mitte August bis zum 12. September 2025 wurden insgesamt 661 Personen aus Afghanistan mit einer deutschen Schutzzusage festgenommen, 248 von ihnen seien in ihr Heimatland abgeschoben worden.

„661 Afghanen in Pakistan festgenommen“, Bericht der Tagesschau vom 12. September 2025, abrufbar unter www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanen-pakistan-ortskraefte-100.html; „Pakistan nimmt wieder Afghanen mit Aufnahmезusage fest“, Tagesschau vom 3. September 2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/pakistan-festnahmen-ortskraefte-100.html4>.

Die Bundesrepublik Deutschland konnte hier auch in Form von Schutzbriefen oder ähnlichen Maßnahmen keinen effektiven Schutz gewähren.

Um Zeit zu gewinnen, hat die Bundesregierung im September 2025 eine Vereinbarung mit Pakistan getroffen. In einer „Gemeinsamen Absichtserklärung“ haben die pakistansche und die deutsche Regierung festgehalten, dass alle Vorgänge der im Ausreiseverfahren befindlichen Personen bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein müssen und die pakistanschen Behörden bis zu diesem Datum davon absehen, Menschen mit deutscher Schutzzusage abzuschieben.

BT-Drs. 30/31, S. 1; „Geld gegen Hoffnung“, Bericht der Tagesschau vom 4. November 2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/hsb/aufnahmезagen-afghanistan-100.html>; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2025 – 2 BvR 1511/25, juris, Rn. 17.

Der pakistansche Verteidigungsminister machte indes im Dezember 2025 bereits deutlich, dass Pakistan die Schutzsuchenden ab Januar 2026 abschieben werde, wenn Deutschland sie nicht aufnehme.

Deutschlandfunk vom 09. Dezember 2025, <https://www.deutschlandfunk.de/rund-250-organisationen-fordern-rasche-aufnahme-von-afghanen-100.html>.

Allein zwischen dem 18. und 24. Januar 2026 gab es 17.870 Rückführungen von Afghan*innen aus Pakistan, darunter 1.666 Abschiebungen.

UNHCR-IOM FLASH UPDATE #79, 29. Januar 2026,
<https://data.unhcr.org/en/documents/download/120824>.

Afghanischen Schutzsuchenden ohne legalen Aufenthalt ist es kaum noch möglich, diesen Abschiebungen zu entgehen. Sie finden keine Unterkünfte mehr, weil Menschen, die eine Person ohne legalen Aufenthaltsstatus beherbergen, sich nach dem pakistanischen Gesetz zur Verhinderung des Schmuggelns von Migranten strafbar machen.

„Offence of harbouring illegal residents for benefit“, Nr. 5 of the Bill to prevent the smuggling of migrants:

“Whoever intentionally, for the purpose of getting benefit, harbors or attempts to harbor a person who is not a citizen or permanent resident of Pakistan and who has not complied with the necessary requirements for legally remaining in Pakistan commits an offence and shall be punished with imprisonment which may extend to three years but which shall not be less than one year and with fine up to one million rupees.” ([Anlage X5](#)).

Darüber hinaus sind afghanische Schutzsuchende auch deshalb gezwungen, sich dauerhaft zu verstecken, weil etwa in der Provinz Punjab Personen vom pakistanischen Staat eine finanzielle Belohnung dafür erhalten, dass sie afghanische Migranten ohne legalen Aufenthaltsstatus melden.

„Punjab offers cash rewards for reporting undocumented Afghan migrants“, Bericht von Amu TV, 20. November 2025, abrufbar unter <https://amu.tv/211818/abru>.

Auch eine Ausreise in einen Drittstaat ist den Betroffenen nicht möglich, um der Abschiebung nach Afghanistan zu entgehen. Der afghanische Pass ist in globalen Passindizes als weltweit schwächster Pass bewertet, weil er ohne vorheriges Visum nur eine Einreise in 24 Länder ermöglicht.

The Henley Passport Index 2025, abrufbar unter <https://www.henleyglobal.com/passport-index/ranking>; Visa Index, abrufbar unter <https://visaindex.com/de/>.

Es gibt keine Aufnahmeprogramme anderer Drittstaaten, im Rahmen derer eine Ausreise aus Pakistan möglich wäre. So haben infolge der kürzlichen Schüsse auf zwei Nationalgardisten in Washington auch die USA Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Schutzsuchender vorerst gestoppt und die Ausstellung von Visa für alle Menschen mit afghanischem Pass eingestellt.

„USA setzen alle Asylentscheidungen aus“, Tagesschau vom 29.11.2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-migrationspolitik-asylentscheide-100.html>.

2. Unterbringungssituation in Pakistan

Die Unterbringung der Schutzsuchenden durch die GIZ erfolgte zunächst in Gasthäusern in der Hauptstadt Islamabad. Es handelte sich um rund 100 Gasthäuser, die für die Unterbringung der Schutzsuchenden Verträge mit der GIZ abgeschlossen haben.

Im Januar 2026 gab es auch vereinzelte Verhaftungen von Schutzsuchenden in GIZ-Unterkünften in Islamabad. So schildert ein Betroffener, dass die pakistanische Polizei ihn und seine Familie am 22. und 23. Januar 2026 in der GIZ-Unterkunft aufgesucht habe und seine sieben minderjährigen Kinder verhaftet wurden, während er und seine Ehefrau bei einem Termin in der deutschen Botschaft waren.

Eidesstattliche Versicherung zur Verhaftung aus Unterkunft in Islamabad ([Anlage X6](#)).

Im Laufe des Januars 2026 hat die GIZ dann sämtliche Schutzsuchende aus den deutschen Aufnahmeprogrammen nach Peshawar umgesiedelt, wo sie ebenfalls durch die GIZ untergebracht sind. Grund dafür ist vermutlich, dass die meisten Verhaftungen und Abschiebungen aus Pakistan im Januar in Balochistan und Islamabad stattfanden.

UNHCR-IOM FLASH UPDATE #79, 29. Januar 2026, abrufbar unter <https://data.unhcr.org/en/documents/download/120824>.

Seit Ablauf der Vereinbarung mit der pakistanischen Regierung und der Rücknahme der Aufnahmeerklärungen nach § 22 Satz 2 AufenthG ist völlig ungewiss, wie lang die Schutzsuchenden weiter von der GIZ untergebracht werden. Es bestehen keine belastbaren Aussagen der Bundesrepublik Deutschland dahingehend, dass eine Versorgung der Schutzsuchenden weiter – zumindest bis zum rechtskräftigen Abschluss des Visaverfahrens – gewährleistet wird.

Auf die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte die Bundesregierung, dass die geschlossene Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2025 galt und sie weiterhin in kontinuierlichem, hochrangigem Kontakt mit Vertreter*innen der pakistanischen Regierung stehe. In Bezug auf Menschen mit einer Aufnahmezusage über das Bundesaufnahmeprogramm und das Ortskräfteverfahren setze

sie sich dafür ein, dass diese für die Dauer der noch offenen Prüfungen im Ausreiseverfahren in Pakistan bleiben können. Zudem führt die Bundesregierung weiter aus, dass sie Personen, die sich in den unterschiedlichen Prüfschritten im Ausreiseverfahren in Pakistan befinden, weiter unterbringt.

BT Drs. 21/3720, S. 2.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Bundesregierung solche Bemühungen offenbar nicht für diejenigen unternimmt, deren Aufnahmeerklärungen nach § 22 Satz 2 AufenthG sie zurückgenommen hat. Diesen Personen sichert sie auch die weitere Unterbringung nicht zu.

Nach Auskunft der Bundesregierung vom 20. Januar 2026 ist für diese Personen die Unterbringung nur temporär verlängert worden, weil derzeit die Landgrenze zwischen Pakistan und Afghanistan geschlossen ist.

BT Drs. 21/3720, S. 5.

Dennoch haben am 2. Februar 2026 alle Personen im Ortskräfteverfahren mit annullierter Aufnahmeerklärung eine E-Mail von der GIZ erhalten mit der Aufforderung entweder innerhalb von drei Tagen das Flugangebot anzunehmen oder innerhalb von zehn Tagen die Unterkunft zu verlassen.

GIZ, anonymisierte E-Mail vom 2. Februar 2026 ([Anlage X7](#)).

Es ist mithin derzeit keinesfalls gewährleistet, dass die Bundesregierung das bisherige Schutzniveau bis zum rechtskräftigen Abschluss ihres Visumverfahrens aufrechterhält, wovon das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 4. Dezember 2025 noch ausging.

Zudem besteht die Gefahr der Abschiebung durch die pakistanischen Behörden unabhängig von der Unterbringung. Denn diese sind in der Vergangenheit bereits mehrfach in die Unterkünfte der GIZ eingedrungen und haben Schutzsuchende verhaftet und abgeschoben. Es gibt darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass die deutschen Behörden den pakistanischen Behörden Namen und Aufenthaltsort derjenigen Personen nennen, deren Aufnahmezusagen sie widerrufen haben. Das ARD-Studio Neu-Delhi verfügt über eine Aufzeichnung einer Aussage eines pakistanischen Polizeibeamten, der nach einer Durchsuchung einer Pension in Islamabad vor mehreren Zeugen erklärte, dass sie von deutscher Seite Listen mit Namen von Afghanen erhalten haben, denen die Aufnahmezusage entzogen wurde. Dies wird auch von Berichten von

Afghan*innen und ihren Rechtsanwält*innen bestätigt, die am selben Tag oder am Tag nach der Rücknahme ihrer Aufnahmeerklärung Razzien der pakistanischen Polizei erlebten.

„Verzweiflung bei geflüchteten Afghanen in Pakistan“, Tagesschau vom 17. Januar 2026, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-pakistan-bundesinnenministerium-100.html>.

3. Keine Möglichkeit, die Unterkunft zu verlassen

Die Schutzsuchenden in den Gästehäusern mit deutscher Schutzzusage haben seit Ablauf ihres Visums keine Möglichkeit, die Unterkünfte zu verlassen. Ohne ein gültiges Visum halten sich die afghanischen Menschen illegal in Pakistan auf. Die von der Bundesrepublik Deutschland beauftragte GIZ rät den Betroffenen bereits seit November 2024 dazu, die Gästehäuser nur in Notfällen zu verlassen.

Die GIZ kann in diesen Fällen die festgenommenen Schutzsuchenden auch nicht vor einer Abschiebung bewahren. Hierzu wird verwiesen auf exemplarische E-Mails der GIZ vom 1. Januar 2025, 24. November 2024 und 20. Februar 2025 aus anderen Verfahren, in denen dazu geraten wird, die Gästehäuser nicht zu verlassen. Die GIZ weist hier explizit auf die Gefahr der Festnahme durch pakistanische Behörden bei Auslaufen des Visums und die fehlende Möglichkeit der GIZ in diesen Fällen zu unterstützen hin:

“As you may have heard, the Pakistani authorities are temporarily arresting fellow Afghans in case of expired visas, as they are considered “illegal” under Pakistani law.”

E-Mail der GIZ vom 1. Januar 2025 ([Anlage X8](#)).

„Please avoid going out of your hotel or guesthouse unless absolutely necessary. In case of a medical emergency, call the IDC hotline and refer to the brochure below. If there is an absolute necessity for a specific item, please handover some money to the hotel staff and ask them to buy it for you from the market. The Hotel / Guesthouse management & staff will support you.“

E-Mail der GIZ v. 24. November 2024 ([Anlage X9](#)).

„GIZ WILL NOT BE ABLE TO SUPPORT / ASSIST YOU IN SUCH SITUATION!!!!“

E-Mail der GIZ vom 20. Februar 2025 ([Anlage X10](#)).

Wer doch wegen dringender Besorgungen oder Termine die Unterkunft verlässt, muss mit Verhaftungen rechnen. Beispielahaft sei hier der

Bericht eines Betroffenen dargestellt, der beim Kauf von Schuhen auf dem Markt verhaftet und misshandelt wurde. Der Betreiber der Unterkunft hat ihm daraufhin ausdrücklich untersagt, die Unterkunft nochmal zu verlassen.

Eidestattliche Versicherung des S.N. zur Verhaftung auf dem Markt
(Anlage X11).

Die Abschiebungen aus Pakistan nach Afghanistan sind oft gewaltvoll. Zwischen dem Zeitpunkt der Festnahme und der Abschiebung vergehen in der Regel 24 bis 72 Stunden, in denen die Menschen im sogenannten Haji Camp festgehalten werden. Menschen, die dort festgehalten wurden, berichten von willkürlicher Gewalt, Beleidigungen und Übergriffen in Form von Schlägen, zum Teil mit Stöcken, vor der auch Kinder, Frauen und ältere Menschen nicht ausgenommen sind. Diese Angaben werden durch einen Bericht der Unterstützungsmission der Vereinen Missionen mit dem Namen United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) vom Juli 2025 untermauert, in dem es heißt:

“The United Nations High Commissioner for Human Rights has previously expressed concerns that the arbitrary expulsion of Afghan nationals from Pakistan had been accompanied by abuse including ill-treatment, arbitrary arrests and detention, destruction of property and personal belongings, extortion and bribery.

UNAMA, „No safe haven: human rights risks faced by persons involuntarily returned to Afghanistan“, Juli 2025, S. 14-15,
<https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/no-safe-haven-human-rights-risks-faced-persons-involuntarily-returned>

Personen aus den deutschen Aufnahmeprogrammen sind während der Abschiebungen nicht im Besitz ihrer Habseligkeiten oder ihrer Reisepässe, weil sie sämtliche Originale ihrer Identitätsdokumente bei der ersten Vorsprache in der deutschen Botschaft abgeben. Alle Dokumente verbleiben dort bis entweder die Ausreise nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder die Personen die GIZ-Unterkunft verlassen müssen.

IV. Drohende Gefahren in Afghanistan

1. Grenzübertritt und Unterbringung in Kabul

Wer freiwillig nach Afghanistan zurückkehrt oder dorthin abgeschoben wird, wird zunächst von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) registriert.

Vgl. eidesstattliche Versicherung von M.K. ([Anlage X12](#)); eidesstattliche Versicherung von F. A. ([Anlage X13](#)); eidesstattliche Versicherung von H. A. ([Anlage X14](#)).

Danach werden sie zum sogenannten Omari Camp gebracht, wo sie bei einer von den Taliban betriebenen Stelle namens BAF (Biometric Authentication Facility) eine weitere Registrierung durchlaufen und ihre Fingerabdrücke abgeben. Anhand der Beschreibungen von Menschen, die diesen Prozess durchlaufen haben, steht der starke Verdacht im Raum, dass ebenfalls ein Abgleich mit einer Datenbank geschieht, in der Mitarbeitende der ehemaligen Regierung registriert sind.

„Zunächst wurden wir in der von den Taliban betriebenen BAF einer biometrischen Erfassung unterzogen. Meine Fingerabdrücke wurden abgenommen. Nach der Erfassung erschien etwas auf dem Computerbildschirm. Der zuständige Taliban-Beamte fixierte mich daraufhin für längere Zeit mit einem Blick, der mir bis heute anhaltende Furcht bereitet.“

Mir ist bekannt, dass das BAF-System offizielle Daten ehemaliger Regierungsmitarbeiter enthält und Personen dadurch identifiziert und verfolgt werden können. Aus diesem Grund birgt diese biometrische Erfassung ein erhebliches Risiko für uns.

Im Anschluss an die biometrische Erfassung wurden uns drei Roshan-SIM-Karten ausgehändigt. Aus Angst vor Überwachung unserer Gespräche und Aufenthaltsorte haben wir diese jedoch nicht aktiviert.“

Vgl. eidesstattliche Versicherung von F. A. ([Anlage X13](#)).

Bereits hier besteht die Gefahr, dass sie von den Taliban-Behörden festgenommen werden.

Nach dem Grenzübertritt haben die Betroffenen die Möglichkeit, die ersten drei Monate in einem sogenannten Safe Shelter in Kabul zu verbringen, welches von einem von der Bundesregierung beauftragten Dienstleister betrieben wird.

Vgl. E-Mail mit Unterstützungsangebot der GIZ vom ... ([Anlage X15](#)); eidesstattliche Versicherung von M.K. ([Anlage X12](#)); eidesstattliche Versicherung von F. A. ([Anlage X13](#)); eidesstattliche Versicherung von H. A. ([Anlage X14](#)).

Dass der Dienstleister durch die Bundesregierung beauftragt ist, geht u.a. aus einer Antwort auf die schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Schahina Gambir vom 17. September 2025 hervor:

“Der Dienstleister der Bundesregierung steht mit betroffenen Personen in Afghanistan in ständigem Kontakt, die alle mit einer Grundausstattung versorgt werden konnten. Sofern erforderlich, erfolgt auch in

Afghanistan eine Unterbringung, Verpflegung sowie medizinische Betreuung.

Schriftliche Anfrage der MdB Schahina Gambir vom 17. September 2025 ([Anlage X15](#)).

Die Schutzsuchenden haben die strikte Anweisung, das Gebäude und ihre Zimmer nicht zu verlassen und niemanden (auch keine Verwandten oder Freunde) über ihren Aufenthaltsort zu informieren. In Ausnahmen (zum Beispiel medizinischen Notfällen) ist das Verlassen des Gebäudes möglich, allerdings nur in Begleitung eines Teammitglieds des Dienstleisters und in Kleidung, die den Vorschriften der Taliban-Behörden entspricht. Daher haben zahlreiche Schutzsuchende das Gebäude seit ihrer Ankunft vor über einem Monat aus Angst noch nicht verlassen.

Vgl. eidesstattliche Versicherung von H. A. ([Anlage X14](#)).

Am 18. Januar 2026 gegen Mittag drangen Sicherheitskräfte der Taliban in das Safe Shelter in Kabul ein.

Es fanden Verhöre aller Bewohner*innen statt, die auf Video aufgezeichnet wurden. Ihre Handys wurden durchsucht und Kopien von den Handydaten sowie ihrer Ausweisdokumente gemacht. Alle Bewohner*innen wurden dazu befragt, warum sie eine Aufnahmezusage für Deutschland hatten und warum sie das Land verlassen haben. Die Mitarbeiter des Dienstleisters wurden verhaftet, ihre elektronischen Geräte und alle Unterlagen beschlagnahmt. Erst nach drei Tagen wurden sie wieder frei gelassen.

Tagesschau, 19. Januar 2026, Ehemalige Ortskräfte im Visier der Taliban, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-razzia-ortsstaerke-100.html>; eidesstattliche Versicherung von einem Betroffenen zur Durchsuchung des Safe Shelter am 18. Januar 2026 ([Anlage X16](#)); 2. eidesstattliche Versicherung vom einem Betroffenen zur Durchsuchung des Safe Shelter am 18. Januar 2026 ([Anlage X17](#)).

Spätestens dieser Vorfall zeigt, dass die aktuelle Situation eine temporäre Notlösung darstellt und eine sichere Unterbringung der abgeschobenen Personen dort auf Dauer nicht gewährleistet ist.

Auch das Angebot der GIZ, Rückkehrer*innen für drei Monate unterzubringen zeigt, dass die Unterstützungsleistung vor Ort von begrenzter Dauer ist und die Bundesregierung offenbar plant, diese in näherer Zukunft einzustellen.

In dem Fall sind die Betroffenen dem Zugriff der Taliban schutzlos ausgeliefert. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in seinem

Lagebericht zu Afghanistan gibt es keine Fluchtalernativen oder Ausweichmöglichkeiten innerhalb Afghanistans.

„Afghanistan befindet sich vollständig unter der faktischen Kontrolle der Taliban; Widerstandsgruppen gelingt es bislang nicht, effektive territoriale Kontrolle über Gebiete innerhalb Afghanistans auszuüben. Dauerhafte Möglichkeiten, dem Zugriff der De-facto- Regierung, insbesondere mit Blick auf Menschenrechtsverstöße durch die De-facto-Regierung, innerhalb Afghanistans auszuweichen, bestehen daher nicht. Berichte über Verfolgungen machen deutlich, dass die Taliban aktiv versuchen, Ausweichmöglichkeiten im Land sowie Fluchtversuche von individuell verfolgten Personen ins Ausland zu unterbinden.“

Auswärtiges Amt, „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan / Lagefortschreibung“, Juli 2025, S. 28.

Auch wenn die Betroffenen sich vor ihrer Flucht nach Pakistan versteckt halten konnten, sind seit ihrer Ausreise aus Afghanistan Monate oder sogar Jahre vergangen und so haben sich familiäre und solidarische Netzwerke längst aufgelöst, zumal sich die wirtschaftliche Lage des Landes und der Bevölkerung im Allgemeinen kontinuierlich verschlechtert.

2. Drohende Gefahren durch die Taliban

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist im Allgemeinen von „weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen des Taliban-Regimes“ geprägt, das „faktisch alle Gebiete des Landes, einschließlich seiner Grenzübergänge, kontrolliert“.

Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan“ vom 26. September 2025 ([Anlage X18](#)).

Offener Opposition genauso wie vereinzelter Kritik begegnen die Taliban mit willkürlichen Festnahmen, Inhaftierungen ohne rechtsstaatliches Verfahren bis hin zu außergerichtlichen Tötungen. Die afghanische Menschenrechtsorganisation Rawadari dokumentiert außerdem zahlreiche politisch motivierte Angriffe auf Zivilist*innen, etwa auf Protestierende, Unterstützer*innen der früheren Regierung, Religionsgelehrte und andere. In der ersten Jahreshälfte 2025 kam es zu 100 Vorfällen, von denen 39 tödlich endeten, wobei die Angriffe entweder von den Taliban oder bewaffneten Einzelpersonen ausgingen.

Vgl. Rawadari, „Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report: January-June 30, 2025“, August 2025, S. 20, abrufbar unter <https://rawadari.org/reports/afghanistan-mid-year-human-rights-situation-reportjanuary-june-30-2025/>.

Frauen und Mädchen sind besonders in ihren Rechten beeinträchtigt.

„The Taliban takeover of Afghanistan had an immediate, severe impact on the rights and daily lives of women and girls. The de facto authorities have progressively introduced edicts and pronouncements which impact the rights of women and girls to participate in public life, their freedom of movement and their access to health, work and education.“

UNAMA, No safe haven: Human rights risks faced by persons involuntarily returned to Afghanistan, Juli 2025, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/afghanistan/unama-human-rights-risks-and-returns-en.pdf>.

Personen, die unfreiwillig nach Afghanistan zurückkehren, droht grundsätzlich nochmals eine spezifische Gefahr, in das Blickfeld der Taliban zu geraten. So kann allein die Rückkehr in ein Umfeld die Blicke auf eine Person lenken, die vorher nicht zugegen war.

Laut dem Bericht der Unterstützungsmission der Vereinten Missionen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan, UNAMA) aus Juli 2025 sind viele Rückkehrer*innen gezwungen, sich aufgrund der Bedrohungen durch die Taliban zu verstecken.

UNAMA, No safe haven: Human rights risks faced by persons involuntarily returned to Afghanistan, Juli 2025, S. 15, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/afghanistan/unama-human-rights-risks-and-returns-en.pdf>.

Auch wenn die Betroffenen sich vor ihrer Flucht nach Pakistan versteckt halten konnten, sind seit ihrer Ausreise aus Afghanistan in der Regel Monate oder sogar Jahre vergangen und so haben sich familiäre und solidarische Netzwerke längst aufgelöst, zumal sich die wirtschaftliche Lage des Landes und der Bevölkerung im Allgemeinen kontinuierlich verschlechtert.

UNHCR Afghanistan, „Post-Return Monitoring Report“, April 2025, <https://data.unhcr.org/en/documents/download/115827>.

Die immensen Gefahren und die prekäre Lebenssituation, die den Betroffenen in Afghanistan drohen, verdeutlichen die Berichte einiger Schutzsuchender, die nach der Rücknahme ihrer deutschen Aufnahmезusage oder Aufnahmeerklärung nach Afghanistan abgeschoben wurden und zu denen noch Kontakt besteht.

Der Fall einer jungen Aktivistin J. und ihrer verwitweten Mutter zeigt dies besonders drastisch. Nach der Rücknahme ihrer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG mussten die beiden Frauen die Unterkunft der

GIZ innerhalb einer Woche verlassen, konnten mangels gültiger Visa keine reguläre Unterkunft anmieten und wurden von den pakistanischen Behörden nach Afghanistan abgeschoben. Nach der Festnahme durch Taliban-Mitglieder wurden die Frauen unter Zwang in das Haus eines Talibs verbracht das sie nicht verlassen dürfen. Seither ist Frau J. regelmäßig sexueller Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Diese Schilderungen werden von einer Mitarbeiterin von Kabul Luftbrücke, P., an Eides statt versichert.

Eidesstattliche Versicherung von P. vom 1. Dezember 2025, ([Anlage X19](#)).

Ein weiterer nach Afghanistan abgeschobener Schutzsuchender und ehemaliger Staatsanwalt, M., schildert, dass die Taliban-Behörden schon nach wenigen Tagen auf seine Rückkehr aufmerksam wurden. In der Folge wies der Nachrichtendienst der Taliban alle örtlichen Anwälte an, Bericht zu erstatten, falls sie ihn sähen, und erklärte, dass ihn eine schwere Bestrafung erwarte. Für M. und seine Familie ist kein Ort mehr sicher und sie verstecken sich in wechselnden Unterkünften, die sie unter dem Namen seines Bruders anmieten.

Eidesstattliche Versicherung von M. vom 21. Oktober 2025 ([Anlage X20](#)).

Eine dritte Schutzsuchende und ehemalige Beschäftigte bei der Afghan Women's Organization for Equality, B., wurde mit ihrem Ehemann und ihren Kindern nach der Rücknahme ihrer Aufnahmeerklärung ebenfalls nach Afghanistan abgeschoben. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel musste die Familie nach einiger Zeit in anderen Provinzen in das Haus des Vaters zurückkehren, in dem sie vor ihrer Flucht nach Pakistan immer wieder von den Taliban bedroht worden waren. Schon nach etwa zwei Wochen hatten die Taliban von ihrer Rückkehr erfahren und suchten sie in dem Haus auf. Weil sie gewarnt worden war, konnte B. mit ihrer Familie zu ihrem Onkel fliehen, wo sie sich seither in ständiger Angst und fehlender Lebensperspektive versteckt hält.

Eidesstattliche Versicherung von B. vom 27. Oktober 2025 ([Anlage X21](#)).

[diesen Abschnitt an die jeweilige Personengruppe anpassen: In den nachfolgenden Ausführungen geht es um spezifische Gefahren für Regimegegner*innen, insb. ehemalige Angehörige des Justizapparates. Falls die Beschwerdeführenden einer anderen Gruppe angehören oder in anderer Art spezifisch gefährdet sind, bitte anpassen und dazu Informationen einfügen]

Besonderen Gefahren einer Verfolgung sind – neben regimekritischen Journalist*innen, Aktivist*innen und Mitgliedern der LGBTQ-Community – auch ehemalige Regierungsbeamt*innen, darunter ehemalige Angehörige des Justizapparates ausgesetzt. Angehörigen dieser Gruppe drohen außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Verhaftungen, Gefangennahme, Folter.

Vgl. Human Rights Watch, Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Verfolgung und Elend, 19.2.2025, abrufbar unter <https://www.hrw.org/de/news/2025/03/19/pakistan-nach-zwangsrueckfuehrung-droht-afghaninnen-verfolgung-und-elend>.

Auch der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes ein besonderes Sicherheitsrisiko für Gruppen mit Risikoprofilen. Dazu gehören insbesondere Personen in Bezug zu einer staatlichen Funktion vor der Machtübernahme der Taliban wie ehemalige Sicherheitskräfte, hochrangige Offizielle bzw. Politiker, aber auch Journalist*innen und Menschenrechtsaktivist*innen.

Auswärtiges Amt, „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan / Lagefortschreibung“ (Juli 2025), S. 32 ([Anlage X21](#))

Zu den Repressalien gegen Gruppen mit Risikoprofilen gehören Drohungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Misshandlung durch die *de facto* Behörden der Taliban.

UNAMA, „No safe haven: human rights rights faced by persons involuntarily returned to Afghanistan“, Juli 2025, S. 19, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/no-safe-haven-human-rights-risks-faced-persons-involuntarily-returned>.

Human Rights Watch, „Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Elend und Verfolgung“, 19. März 2025, abrufbar unter [https://www.hrw.org/de/news/2025/03/19/pakistan-nach-zwangsrueckfuehrung-droht-afghaninnen-verfolgung-und-elend#:~:text=\(New%20York\)%20-%20Pakistaniische%20Behoerden,so%20Human%20Rights%20Watch%20heute.](https://www.hrw.org/de/news/2025/03/19/pakistan-nach-zwangsrueckfuehrung-droht-afghaninnen-verfolgung-und-elend#:~:text=(New%20York)%20-%20Pakistaniische%20Behoerden,so%20Human%20Rights%20Watch%20heute.)

Vorbehaltlich dessen, dass von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muss, berichtet UNAMA in einem Bericht von 2023 von mindestens 800 Menschenrechtsverletzungen gegen ehemalige Mitglieder des Staatsapparates.

„at least 800 human rights violations against former government officials and ANDSF members between the Taliban takeover on 15 August 2021 and 30 June 2023.“

UNAMA, A barrier to securing peace: Human rights violations against former government officials and former armed force members in Afghanistan: 15 August 2021 – 30 June 2023,
https://unama.unmissions.org/file/21263/download?token=5d994Qe_.

Die afghanische Menschenrechtsorganisation Rawadari berichtet in ihrem turnusgemäßen Bericht für das erste Halbjahr 2025 zur Menschenrechtslage in Afghanistan im Allgemeinen von einer Zunahme gezielter, mysteriöser [ungeklärter] und außergerichtlicher Tötungen sowie weiteren Fällen von Verschleppung, willkürlicher Inhaftierung (darunter ehemaliger Regierungsangestellter, Personen, denen die Mitgliedschaft in Anti-Taleban-Gruppen vorgeworfen wird, zivilen Aktivist*innen, Journalist*innen, Frauen, Nutzer*innen sozialer Medien, Religionsgelehrten und Demonstrant*innen), Todesfällen aufgrund von Folter im Gefängnis sowie von Diskriminierung Angehöriger oder ganzer Gruppen religiöser Minderheiten.

Rawadari, Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report:
January-June 30, 2025, abrufbar unter https://rawadari.org/wp-content/uploads/2025/08/RW_MidYear2025_Human_Rights_Report_ENG.pdf.

Trotz der nach der Machtübernahme der Taliban ausgesprochenen Generalamnestie werden immer wieder Menschenrechtsverletzungen an ehemaligen Angehörigen des Staatsapparats, wie ehemalige Angehörige der Afghanischen Nationalarmee, der nationalen und lokalen Polizei, der Provinz- und Distriktbehörden, der Zentralregierung und nationaler Behörden sowie auch Richter und Richterinnen, Staatsanwält*innen dokumentiert, die durch Angehörige der Taliban verübt werden.

„Hochrangige Taliban, auch De-facto-Staatsoberhaupt „Emir“ Hibatullah Akhundzada, forderten die Taliban-Kämpfer wiederholt zur Einhaltung der Amnestie auf und ordneten an, von Vergeltungsmaßnahmen abzusehen. Diese Amnestie wird Berichten zufolge nur sehr mangelhaft durchgesetzt: UNAMA spricht von einem „ständigen Strom von Fällen“ und verifiziert immer wieder Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der De-facto-Regierung an ehemaligen Regierungs- und Sicherheitsbeamten, u.a. ehemalige Angehörige der Afghanischen Nationalarmee, der nationalen und lokalen Polizei, der Provinz- und Distriktbehörden, der Zentralregierung und nationaler Behörden sowie auch Richter*innen, Staatsanwält*innen. Auch zwischen April 2024 und März 2025 berichtete UNAMA von mindestens 21 Fällen willkürlicher Tötungen, 121 willkürlichen Verhaftungen und 29 Fällen von Folter und Misshandlung ehemaliger Regierungs- und Sicherheitsbeamter.“

Auswärtiges Amt, „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan / Lagefortschreibung“ (Juli 2025), S. 11.

Es existieren zahlreiche dokumentierte Fälle, in denen die Amnestie nicht eingehalten oder nicht durch die Regierungsführung durchgesetzt wurde.

Thomas Ruttig ordnet dies folgendermaßen ein:

„Zudem behauptet die Taliban zwar, dass sie Verstöße gegen die Vorgaben ihrer Führung durch Mitglieder ihrer Bewegung bzw. Behörden ahndeten, aber öffentliche Belege dafür gibt es kaum (ein Beispiel vom 18.8.2025 hier: <https://amu.tv/193235/>). Auch Rawadari berichtete Mitte 2025 (<https://rawada.ri.org/reports/afghanistan-mid-year-human-rights-situation-reportjanuary-june-30-2025/>), dass die Taliban keine transparenten Maßnahmen ergriffen hätten, um die Täter vor Gericht zu stellen und zu bestrafen.“

Im Resultat setzt das Taliban-Regime auch ihre mehrmals – sowohl vor als nach der Machtübernahme (zuletzt auch unter Bezug auf Rückkehrer im Juli 2025: <https://thekabultimes.com/all-repatriated-migrants-covered-by-general-amnesty-fitrat/>) – verkündete Generalamnestie für Angehörige der zivilen wie bewaffneten Strukturen der Vorgängerregierung nicht um. Hingegen müssen solche Personen individuell an ihren Wohnorten Amnestiebescheinigungen beantragen, die ihnen aber auch verwehrt oder wieder entzogen werden können (z.B.: <https://amu.tv/201865/> Ehemaliger Geheimdienstmitarbeiter, der zuvor versucht hatte, eine Amnestiebescheinigung zu erhalten). Gegen private und/oder staatlich gedeckte Racheakte schützen sie ohnehin nicht.“

Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan“ vom 26. September 2025 ([Anlage X18](#)).

Die afghanische Menschenrechtsorganisation Rawadari dokumentierte in den Jahren 2023 sowie 2024 und in der ersten Jahreshälfte 2025 jeweils 55, 51 und 20 extralegale Tötungen von früheren Regierungsangestellten.

Rawadari, „Afghanistan Mid-Year Human Rights Situation Report: January-June 30, 2025“, August 2025, S. 17, abrufbar unter <https://rawadari.org/reports/afghanistan-mid-year-human-rights-situation-reportjanuary-june-30-2025/>.

Es besteht zugleich kaum eine Möglichkeit, die eigene Vergangenheit zu verleugnen, da die Taliban über zahlreiche Daten verfügen, aus denen diejenigen Menschen hervorgehen, die für das alte Regime gearbeitet haben. Thomas Ruttig schreibt dazu:

„Dem Taliban-Unterdrückungsapparat stehen Datenbanken (sowie teilweise Bedienungspersonal) der Vorgängerregierung zur Verfügung, die sie entweder während der Aufstandsphase vor 2021 erbeuteten oder die ihnen nach der Übernahme der Provinzzentren und der Hauptstadt

Kabul in die Hände fielen. Einige sollen rechtzeitig gelöscht bzw. unbrauchbar gemacht worden sei, aber nicht alle – jeweils welche oder wie viele ist unklar. Laut Human Rights Watch (März 2022) legt das Regime einen Schwerpunkt bei der Entwicklung seines Geheimdienstes auf „die Verwendung biometrischer Daten, personenbezogener Daten und anderer damit verbundener Technologien“ (<https://www.hrw.org/news/2022/03/30/new-evidence-biometric-data-systems-imperil-afghans>). Zudem verbessern sich laut interner Aussagen internationaler Beobachter im Land Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Taliban-Sicherheitsbehörden und anderen Regierungsinstitutionen, in denen GDI-Vertreter installiert wurden.“

Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan“ vom 26. September 2025 ([Anlage X18](#)).

Zudem ist herauszustellen, dass nicht allein die Personen selbst, die in Opposition zum Regime stehen, oder in der ehemaligen Regierung gearbeitet haben, bedroht sind, sondern auch ihre Familienangehörige, da eine solche Art der Sippenhaft unter dem Taliban weit verbreitet ist.

Vgl. Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan“ vom 26. September 2025 ([Anlage X18](#)).

Im Allgemeinen üben die Taliban gegenüber Verfolgten ein massives Repressionsregime aus, und wenden vor allem in Haftanstalten diverse Foltermethoden an, wie Schläge mit Ketten, Peitschen und anderen Gegenständen, Waterboarding, gewaltsames Entfernen von Zähnen und Nägeln, Überstülpen von Plastiktüten über die Köpfe der Opfer, Stromschläge, Aufhängen an der Decke, „Chapeh Wulchak“ (umgekehrtes Anlegen von Handschellen) und sexualisierte Gewalt. Psychische Folter wird unter anderem ausgeübt durch Erniedrigung und Beschimpfung, Drohungen mit Mord, Enthauptung, Hinrichtung, Steinigung und dem lebendig Begraben sowie Drohungen Familienangehörige zu verhaften, zu schikanieren, zu ermorden oder zu entthaupten.

Rawadari fasst seine Erkenntnisse wie folgt zusammen:

„Based on credible victim testimonies, the Taliban have committed various forms of torture and ill-treatment from the moment of arrest until release. Key methods include beatings, nail and tooth extraction, electric shocks, waterboarding, hanging from the ceiling, humiliation, verbal abuse, threats of murder, execution, beheading, stoning, and being buried alive, forced confessions, prolonged interrogations, solitary confinement, ethnic and religious humiliation, sexual harassment, and holding prisoners in inhumane conditions. These actions not only blatantly contradict international human rights instruments, including the

International Convention Against Torture, but also demonstrate the extreme oppression and cruelty of the Taliban towards prisoners.“

Rawadari, Torture and Ill-Treatment: The state of prisons in Taliban-controlled Afghanistan, Juni 2025, abrufbar unter https://rawadari.org/wp-content/uploads/2025/06/RW_TortureReport_English-Final.pdf.

In diesem Zusammenhang sei auf einige konkrete Beispiele verwiesen:

- Verhaftung und Ermordung eines ehemaligen Geheimdienst-Mitarbeiters nach Abschiebung aus dem Iran

„Das Opfer, Abdul Rashid, Sohn von Abdul Sattar, war Einwohner des Dorfes Ghumi Shakhdara im Bezirk Nasi Darwaz. Er hatte für die Nationale Sicherheitsdirektion der früheren Regierung gearbeitet, bevor er nach der Machtübernahme durch die Taliban in den Iran floh. Vor einigen Monaten wurde er nach Afghanistan zurückgeschickt, wie aus den Quellen hervorgeht. Nach seiner Rückkehr ließ Rashid seine Familie in Kunduz zurück und zog in seine Heimat Badakhshan. Trotz wiederholter Versuche gelang es ihm laut den Quellen nicht, vom Taliban-Bezirksgouverneur in Nasi eine Amnestiekarte zu erhalten. Später fand er Arbeit als Arbeiter in einer lokalen Goldmine. Am Montagabend sollen Taliban-Kämpfer ihn festgenommen, gefoltert und getötet haben, so die Quellen. Die Taliban haben sich zu dem Fall nicht geäußert.“

<https://amu.tv/201865/>

- Festnahme eines ehemaligen Soldaten, abgeschoben aus Iran am 27.09.2025

„Angehörige eines ehemaligen Soldaten in Kabul sagen, er sei vom Taliban-Geheimdienst festgenommen worden, nachdem er aus dem Iran abgeschoben worden war. Dieser ehemalige Militär heißt Abdul Hamid Junbish und lebt in der Provinz Panjshir. Ein Verwandter der Bewegung sagte in einer Nachricht an die Zeitung Ettelaat-e-Rooz, dass er gestern (Samstag, 27. September) im Bereich der Zentralen Kräfte im zweiten Bezirk der Stadt Kabul verhaftet wurde. Die Quelle fügte hinzu, dass Abdolhamid Junbish während der republikanischen Zeit im 207. Korps im Westen des Landes stationiert war und nach dem Fall der Republik in den Iran gegangen war.“

<https://www.etilaatroz.com/242398/former-soldier-detained-in-kabul-by-taliban-after-being-expelled-from-iran/>

- Festnahme der Bloggerin Alia Malorin am 25.09.2025

“Lokale Quellen in Herat bestätigten, dass Alia Malorin, eine bekannte Bloggerin in der Region, von den Taliban Beamten des Moralministeriums (Promotion of Virtue and Prevention of Vice) festgenommen wurde. Den Berichten zufolge wurde sie gestern (Donnerstag, 25.09.2025) festgenommen, während sie das Restaurant „Barj Sadaf“ in Herat besuchte. Die Quellen berichteten, dass die

Blogerin während ihrer Festnahme starker physischer Gewalt durch die Taliban Mitglieder ausgesetzt war.“

<https://storage.googleapis.com/qurium/www.etilaatroz.com/242106-arrest-of-a-female-blogger-in-herat.html>

- Gezielte Tötung eines ehemaligen Kommandeurs am 25.09.2025

Nach Berichten der Exilzeitung Hascht-e Sobh (wurde lokalen Quellen zufolge Anfang 2. Hälfte September 2025 ein ehemaliger Kommandeur der Spezialeinheiten der ehemaligen Regierung namens Latif (vollständiger Name nicht übermittelt) von Taliban auf einem belebten Markt vor den Augen seiner kleinen Tochter im Bezirk Mohammad Agha in der Provinz Logar getötet. Die Quellen bestätigten den Fall der Zeitung am 25. September. Augenzeugen berichten, dass mehrere bewaffnete Taliban in Zivilkleidung Latif aus dem Laden zerrten und ihn vor den Augen seiner Tochter folterten. Es wurde auch berichtet, dass der ehemalige Soldat vor fast einer Woche getötet wurde, aber die Taliban seine Familie unter Druck gesetzt hatten, die Angelegenheit geheim zu halten.“

<https://x.com/HashteSubhDaily/status/1971285963386016090>

- Rukhshana Bericht: Aktivistinnen in Frauenhaus verhaftet

Die Frauenmedienplattform Rukhshana zitierte am 18.12.2023 den Bericht dreier afghanischer Frauen, die an Protesten mitgewirkt hatten und im März 2022 bei einer Razzia in einem Frauenhaus verhaftet worden waren, dann aber frei gelassen wurden und das Land verlassen konnten. Sie sprachen von “Schlägen während nächtlicher Vernehmungen, mentaler Misshandlung wie Bedrohungen und Beschimpfungen, erzwungenen und auf Video aufgezeichneten Geständnissen, dass sie vom Ausland finanziert würden, und der Aufforderung, vom Schitentum zur Mainstream-Islam der Sunna zu konvertieren”

[https://rukhsana.com/en/the-ongoing-torture-after-taliban-detention-of-women-who-called-for-their-rights/\).](https://rukhsana.com/en/the-ongoing-torture-after-taliban-detention-of-women-who-called-for-their-rights/)

Im Zusammenhang mit einer stark eingeschränkten Medienlandschaft bzw. Berichterstattung ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer der Fälle, in denen es zu Gewaltanwendung kommt, hoch ist. Zusätzlich wird in Zukunft die durch die Taliban angekündigte starke Einschränkung des Internetzugangs es weiter erschweren, mit Betroffenen in Kontakt zu bleiben und entsprechende Fälle zu dokumentieren.

Eine entsprechende Bewertung erfolgt auch durch Thomas Ruttig:

„Unabhängige Medien, eine unabhängige Justiz, eine permanente ausländische Medienpräsenz und internationale und afghanische menschenrechtliche Organisationen, die solche Fälle untersuchen

könnten, fehlen völlig. Auch die UNO hat nur begrenzten Zugang und ist nicht in der Lage, über Einzelfälle hinaus (über die sie aber nicht öffentlich berichtet, um ihre Präsenz nicht zu gefährden) Untersuchungen zu führen. Das seit Mitte September 2025 von den Taliban schrittweise Unterbrechung des Internets verhindert sowohl die Verbreitung von als auch den Zugang zu relevanten Informationen.“

Kurzgutachten von Thomas Ruttig, „Gegenwärtige Sicherheitslage in Afghanistan“ vom 26. September 2025 ([Anlage X18](#)).

V. Einfach-rechtlicher Hintergrund

Nach § 22 Satz 2 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.

Die Aufnahmeverklärung vermittelt bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen ein Anspruch auf ein Visum nach § 22 Satz 2 AufenthG (dazu 1.). Umstritten und für die einfach-rechtlichen Anforderungen an die Rücknahme der Aufnahmeverklärung maßgeblich ist, welche Rechtsqualität die Aufnahmeverklärung hat (dazu 2.).

1. Anspruch auf Erteilung eines Visums

Die Aufnahmeverklärung des Bundesministeriums des Innern vermittelt einen Anspruch auf Erteilung eines Visums, soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Nachdem die Aufnahmeverklärung durch das Bundesministerium des Innern erklärt wurde und Visaanträge gestellt wurden (vgl. § 81 Abs. 1 AufenthG), hat das Auswärtige Amt oder die ermächtigte Auslandsvertretung (§ 71 Abs. 2 AufenthG) damit allein nach Maßgabe von § 5 und § 6 Abs. 3 AufenthG ein Visum zu erteilen. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 22 Satz 2 AufenthG. Auch die Gesetzesbegründung hält ausdrücklich fest, dass aus der Aufnahmeverklärung eine Verpflichtung des Staates zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgt:

„§ 22 Satz 2 verpflichtet zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der Bund die Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat.“

BT-Drucks. 15/420, S. 77.

Ebenso die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz in Ziff. 22.2.0.1:

„Vom Bundesministerium des Innern in das Bundesgebiet übernommene Ausländer haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Übernahmeentscheidung des Bundesministeriums des Innern.“

Bundesministerium des Innern, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, abrufbar unter <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

Dies entspricht der überwiegenden Auffassung in der Literatur und wird auch in der Rechtsprechung vertreten.

VG Bremen, Urt. v. 20. November 2020 – 2 K 3165/17, BeckRS 2020, 33340 Rn. 31; offen gelassen in OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 1 B 268/17 –, Rn. 20, juris; BeckOK AuslR/Kluth/Bohley, 45. Ed. 1.7.2025, AufenthG § 22 Rn. 16; Bergmann/Dienelt/Röcker, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 22 Rn. 10; NK-AuslR/Keßler, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 22 Rn. 7; Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira, Aufenthaltsrecht, 2. Auflage 2025, Teil I: Aufenthaltsgesetz, Rn. 510.

Die zu den Aufnahmeerklärungen im Sinne des § 22 Satz 2 AufenthG abweichende Ansicht in der Rechtsprechung, wonach § 22 Satz 2 AufenthG kein subjektiv-öffentlichtes Recht vermittelt, überzeugt nicht.

OGV Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4. Juni 2025 – 6 B 4/24, Rn. 32 ff., juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. November 2025 – OVG 6 S 88/25 –, Rn. 3 ff. juris; VG Berlin, Beschl. v. 14. Juli 2025 – 24 K 98/24 V, Rn. 36, juris; VG Berlin, Beschl. v. 18. Juli 2025 – 35 L 504/25 V, Rn. 29, juris,

§ 22 Satz 2 AufenthG nenne im Unterschied zu § 23 AufenthG keinen Adressaten und spreche von einer „Erklärung“ statt einer „Zusage“.

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, denn beide Normen enthalten gleichermaßen die Formulierung „ist (...) zu erteilen“, sodass bereits dem eindeutigen Wortlaut nach von einem subjektiv-öffentlichen Recht auszugehen ist. Zudem muss der Adressat in der Norm nicht zwingend genannt sein. Es wäre lebensfremd – und erfolgt daher in der Praxis auch nicht so –, konkret ausgewählte Begünstigte nicht von der Aufnahmeerklärung in Kenntnis zu setzen, um sie zu veranlassen, ein Visum zu beantragen.

Auch steht der Anerkennung des subjektiven Anspruchs nicht – wie von der Gegenansicht vorgebracht – entgegen, dass § 22 Satz 2 AufenthG auf eine politische Entscheidung zielt, die Ausdruck autonomer Ausübung des außenpolitischen Spielraums des Bundes ist.

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 4. Juni 2025 – 6 B 4/24, Rn. 32 f.,
juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. November 2025 – OVG
6 S 88/25 –, Rn. 3 ff. juris.

Zwar erfolgt die Erteilung der Aufnahmeerklärung selbst „zur Wahrung politischer Interessen“ (§ 22 Satz 2 AufenthG) und es besteht insoweit ein Aufnahmeverfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Ist die Aufnahmeerklärung erklärt und liegen die weiteren Erteilungsvoraussetzungen vor, besteht jedoch ein Rechtsanspruch auf ein Visum aus § 22 Satz 2 AufenthG. Dass das in § 22 Satz 2 AufenthG bestimmte Aufnahmeverfahrens des Bundesministeriums des Innern hier endet, ergibt sich bereits aus dem behördlichen Zuständigkeitswechsel. Für das Visumverfahren ist im Übrigen die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretung zuständig (§ 71 Abs. 2 AufenthG). Ein gesetzlich bestimmtes Aufnahmeverfahren der Auslandsvertretung kommt nicht in Betracht, denn ein exekutiver Spielraum wird in § 22 Satz 2 AufenthG ausschließlich dem Bundesministerium des Innern oder einer von ihm bestimmten Stelle eingeräumt. Dass die Auslandsvertretung kein exekutiver Entscheidungsspielraum zur Verfügung steht, zeigt sich schon dadurch, dass sie keinen Einfluss auf die Erteilung der Aufnahmeerklärung hat. Die Auslandsvertretung ist an die Entscheidung des Bundesministeriums des Innern gebunden.

Bergmann/Dienelt/Röcker, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 22 Rn. 15;
Kluth/Hornung/Koch, Handbuch Zuwanderungsrecht, 4. Auflage 2025,
§ 4 Aufenthalt Rn. 821.

Die Erteilung des Einreisevisums setzt zudem gerade keine Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 31 AufenthV voraus, damit die Entscheidungsprärogative des Bundesministeriums des Innern nicht unterlaufen werden kann. Dies würde ad absurdum geführt, wenn nun der Auslandsvertretung ein weiter politischer Spielraum eingeräumt würde.

Die zuständige Auslandsvertretung erteilt allein auf Grundlage der Aufnahmeerklärung ein Visum, vorbehaltlich der Prüfung etwaiger Sicherheitsbedenken gemäß § 73 Abs. 1 AufenthG. Die Aufnahmeerklärung und das Visumverfahren stellen somit rechtlich selbstständige Verfahren dar, die unterschiedlichen rechtlichen Maßstäben unterliegen. Politisches Ermessen besteht im Visumverfahren gerade nicht.

Gegen einen politischen Spielraum bei der Visumserteilung spricht außerdem, dass die Aufnahmeerklärung den Betroffenen individualisiert

mitgeteilt wird. Die Mitteilung erfolgt aus der hier maßgeblichen Perspektive der Adressat*innen durch die Bundesrepublik Deutschland: Die GIZ, deren Anteile zu 100 % dem Staat gehören, ist direkt staatlich kontrolliert und finanziert. Sie erfüllt alleinig Aufgaben, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind. Eine durch die GIZ zugunsten einer Person erklärte Übernahmeerklärung sowie der Zuständigkeitswechsel kommt somit auch aus Sicht der Betroffenen eine staatlicherseits intendierte Zäsurwirkung im Verwaltungsverfahren zu.

VG Berlin, Beschl. v. 16. September 2025 – VG 33 L 235/25 V, BeckRS 2026, 146, Rn. 16; OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 1 B 268/17, Rn. 14, juris.

Die Visumerteilung und die tatsächliche Aufnahme als bloßen „Reflex der Beurteilung politischer Interessen“ anzusehen und ihr damit den Charakter eines subjektiv-öffentlichen Rechts abzusprechen, vermischt hier die Ebenen.

Vielmehr ist die Entscheidung im Visumverfahren von der Entscheidung über die Aufnahmeerklärung auch insoweit zu unterscheiden.

Vgl. BVerfG, Besch. v. 4. Dezember 2025, 2 BvR 1511/25 Rn. 31.

Nach § 22 Satz 2 AufenthG besteht somit ein Anspruch auf ein Visum, wenn die Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

2. Rechtsqualität der Aufnahmeerklärung

Umstritten und für die einfach-rechtlichen Anforderungen an die Rücknahme entscheidend ist, welche Rechtsqualität die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG hat. Nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung ist die Aufnahmeerklärung kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG, sondern ein bloßes Verwaltungsinternum. Hiernach sei weder Außenwirkung noch Regelungscharakter gegeben.

vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4. Juni 2025 – OVG 6 B 4/24 –, Rn. 33, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12.11.2025, OVG 6 S 88/25, BeckRS 2025, 32253 Rn. 3; VG Berlin, Beschl. v. 6. Januar 2026 – 41 L 763/25 V, BeckRS 2026, 69, Rn. 20 ff.; VG Berlin, Beschl. v. 14. Juli 2025 – VG 24 K 98/24 V, BeckRS 2025, 17967, Rn. 35; VG Berlin, Beschl. v. 20. August 2025 – VG 32 L 515/25 V, Rn. 3
abrufbar unter
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001618705>.

Gewichtige Argumente sprechen jedoch auch für die Verwaltungsaktqualität der Aufnahmeerklärung.

Der Regelungscharakter der Aufnahmeerklärung ergibt sich bereits daraus, dass die Aufnahmeerklärung einen Anspruch auf Erteilung des Visums vermittelt (vgl. im vorherigen Abschnitt). Eine hoheitliche Maßnahme hat nämlich dann eine Regelungswirkung, wenn sie nach ihrem Erklärungsinhalt darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge zu setzen, vor allem wenn Rechte des Betroffenen begründet, geändert oder aufgehoben oder mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden.

BVerwG, Urt. v. 5. November 2009 – 4 C 3/09, BVerwGE 135, 209-218,
Rn. 15.

Für eine Außenwirkung im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG der Aufnahmeerklärung spricht hier vor allem die individuelle Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen. Maßgebend ist hierfür nicht der Wille der Behörde, sondern der in der Erklärung zum Ausdruck kommende Wille, wie ihn die Empfängerin oder der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen könnten, wobei Unklarheiten zu Lasten der Verwaltung gehen.

BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 – 1 C 3/11, NVwZ-RR 2012, 529 Rn. 24
(in Bezug auf eine Aufnahmezusage); BVerwG, Urt. v. 19. März
2013 – 5 C 16/12, NJW 2013, 1832 Rn. 10 m.w.N.

Keine Außenwirkung haben daher etwa Maßnahmen, die nur eine organisationsinterne Wirkung erzielen.

BVerwG, Urt. v. 26. April 2012 – 2 C 17/10, NVwZ 2012, 1483, Rn. 15
m.w.N; BVerwG, Urt. v. 15. Februar 1989 – 6 A 2/87, NVwZ 1989, 1055
(1055).

In Gesamtschau von Erscheinungsbild und Wortlaut vermittelte die Aufnahmeerklärung den Eindruck, dass eine zuständige deutschen Bundesbehörde eine verbindliche Entscheidung dahingehend getroffen habe, dass die Adressat*innen, sobald sie die Sicherheitsprüfung bestanden und die weiteren Visumserfordernisse erfüllt haben, ein Visum erhielten. Verstärkt wurde dieser Eindruck durch die weiterführenden Informationen und einem Unterstützungsangebot der GIZ, dass die Adressat*innen unter erheblichen Bemühungen aller Ressourcen veranlassen durfte, in ein Nachbarland auszureisen, dort das Visumsverfahren für Deutschland zu durchlaufen und dann nach Deutschland zu reisen (vgl. B., II., 2.). Dies folgte auch erkennbar dem regulären Vorgehen im Rahmen der Umsetzung der

Aufnahmeprogramme, mit denen die Bundesrepublik Deutschland insgesamt 35.396 Menschen auf der Grundlage einer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG seit dem Jahr 2021 nach Deutschland eingereist sind. [Je nach Hinweis in der Aufnahmeerklärung streichen:] Hinweise auf eine fehlende Verlässlichkeit oder konkrete Nebenbestimmungen, aus denen sich die Möglichkeit der Rücknahme ergab, wurden nicht erteilt.

Selbst wenn man annähme, dass die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG nur eine Mitwirkungshandlung bei einem mehrstufigen Verwaltungsakt darstellte, hätte sie jedenfalls Außenwirkung. Die Mitwirkungshandlungen von Behörden bei mehrstufigen Verwaltungsakten haben Außenwirkung, wenn sie eine eigenständige Bindungswirkung entfalten oder in sonstiger Weise eine rechtlich selbstständige Bedeutung erlangen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der beteiligten Behörde die ausschließliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die alleinige Geltendmachung besonderer Gesichtspunkte übertragen worden ist.

BVerwG, Urt. v. 3. September 1963 – I C 151.59, Rn. 5, juris; Urt. v. 10. Juli 1958 – BVerwG I C 195/56, NJW 1959, 590; OVG Münster, Urt. v. 28. Mai 1985 – 6 A 66/84; VGH Kassel Urt. v. 25. Februar 1981 – I OE 53/80, DVBl. 1981, 1069 (1071); VG Arnsberg, Beschl. v. 29. Oktober 2002 – 8 L 1844/02, Rn. 12, juris. So auch: Schoch/Schneider/Knauff, 6. EL November 2024, VwVfG § 35 Rn. 134; Kopp/Ramsauer, 21. Aufl. 2020, VwVfG § 35 Rn. 131.

Das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle hat beim Erlass der Aufnahmeerklärung einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf die Frage, ob die „Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ eine Aufnahme verlangt. Das für das sich anschließende Visumverfahren zuständige Auswärtige Amt oder die ermächtigte Auslandsvertretung (§ 71 Abs. 2 AufenthG) kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Dem Bundesministerium des Innern ist damit die alleinige Wahrnehmung und die alleinige Geltendmachung der politischen Beurteilung zur Aufnahmeentscheidung übertragen.

Daran gemessen handelt es sich bei der Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern um einen Verwaltungsakt und nicht um ein bloßes Verwaltungsinternum.

VI. Individueller Sachverhalt

1. Leben der Beschwerdeführenden in Afghanistan

[Hier sollten folgende Informationen ausgeführt und per eidesstattlicher Versicherung belegt werden:

- Alle Beschwerdeführer kurz vorstellen (afghanische Staatsangehörige, Alter, Beziehung zueinander)
- Leben vor der Machtübernahme der Taliban
 - Insbesondere Tätigkeit und beruflicher Werdegang
 - Besonderes Augenmerk auf die Tätigkeit, die dazu führt, dass eine Aufnahmезusage erteilt wurde (so konkret wie möglich!)
 - Hier sollte ein Schwerpunkt liegen und konkret dargelegt werden, welche Stellung/Aufgaben der*die Beschwerdeführer*in hatte und woraus sich eine akute Gefahr für eine Verfolgung/Tötung durch die Taliban bei einer potenziellen Rückkehr ergeben würde
 - Falls möglich den Bezug zu Deutschland während der Militäroperation herstellen: Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit ihr verbundene deutsche Institutionen, Ausbildung durch die Bundesrepublik Deutschland oder mit ihr verbundene deutsche Institutionen, Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland oder mit ihr verbundene deutsche Institutionen, Einfluss des Abzuges der deutschen Truppen im Sommer 2021 auf das Leben der Beschwerdeführenden, Einsatz für Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte in Zusammenarbeit mit deutschen Institutionen
 - Ggf. auch öffentliches Auftreten/Pressearbeit/Konflikte mit Taliban/Verurteilungen von Taliban falls Richter/Staatsanwälte
- Leben nach der Machtübernahme
 - Untertauchen, Verkauf von Eigentum, ...
 - Ggf. Folgen für Familie, die noch vor Ort ist/ war
 - Ggf. schon erfolgte Drohungen durch Mitglieder der Taliban
 - Vorladungen/Hausdurchsuchungen durch die Taliban?
 - Gesundheitliche (körperl./psych.) Lage]

- Individuelle Verfolgungsgefahr bei Abschiebung/Rückkehr nach Afghanistan darstellen: ggf. durch Erfahrungsberichte von Menschen in ähnlichen Situationen].

2. Aufnahmeverklärung und Ausreise nach Pakistan

[Hier sollten folgende Informationen ausgeführt werden und mit der eidesstattlichen Versicherung und Mails und anderen Dokumenten als Anlagen belegt werden:

- Wie sind die Beschwerdeführenden auf die Menschenrechtsliste/Überbrückungsprogramm gekommen
- Erste Kontaktaufnahme durch das Auswärtige Amt (wann, wie und durch wen)? Konkrete Angaben des Auswärtigen Amtes im Rahmen der Aufnahmeverzusage
 - „Der Beschwerdeführer zu X. wurde am XX.XX.XXXX erstmalig per E-Mail von einem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes kontaktiert. Der Mitarbeiter erklärte, dass das Auswärtige Amt seine persönlichen Angaben für den Visumsantrag und eine mögliche Aufnahme überprüfen wolle. Hierfür möge er ihnen seine „active number“ mitteilen sowie unter anderem Kopien von Nachweisen über die Identität der Beschwerdeführenden sowie Informationen über weitere bislang nicht bekannte Familienmitglieder zu übersenden. Er wurde weiterhin um Angabe gegebenenfalls bestehender Kontakte in Deutschland gebeten.“
- Wortlaut der originalen E-Mail
- Datum der Übersendung der erbetteten Angaben und Dokumente durch den*die Beschwerdeführer*in
- Datum und Wortlaut der Aufnahmeverklärung durch die GIZ
 - „Mit E-Mail vom XX.XX.XXXX mit dem Betreff Zustimmung zur Einreise nach Deutschland („Approval for Admission to Germany“) teilte die GIZ dem Beschwerdeführer zu X. dann mit, dass das Bundesministerium des Innern für ihn und die anderen Beschwerdeführenden eine Aufnahmeverklärung nach dem Aufenthaltsgesetz abgegeben habe. Die Aufnahmeverklärungen seien die Grundlage für die nachfolgenden Visumsanträge. Den Beschwerdeführenden wurde ihr Aktenzeichen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und beim

Bundesministerium des Innern mitgeteilt. Sie wurden außerdem darauf hingewiesen, dass die Aufnahmeerklärung nur für die aufgelisteten Personen erteilt („issued“) worden sei und dass die GIZ auch nur den Personen Unterstützung gewähren könne, die eine Bestätigung der Zulassung nach Deutschland („who were granted an approval for admission to Germany“) hätten. Darüber hinaus habe die GIZ keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Zulassung („decision for admission“) und könne zum Zulassungsverfahren („admission process“) nicht weiterhelfen.

Im Wortlaut lautete die E-Mail hierzu wie folgt: [...]“

„We would like to inform you that we have received feedback from the German Federal Ministry of the Interior (BMI) regarding its declarations on admission (Aufnahmeerklärungen) under the German Residence Act (Aufenthaltsgesetz). These declarations provide the basis for subsequent applications for German visa.

In your case, the BMI has made the declaration for the following persons, who are thus now eligible to apply for a German visa:

[Liste der Namen und Geburtsdaten der Beschwerdeführenden]

- Informationen zum weiteren Vorgehen durch GIZ

- „Weiter wurden die Beschwerdeführenden über die nächsten Schritte instruiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Einreise („relocation“) von dem Vorliegen der erforderlichen Reisedokument, insbesondere Identitätsnachweise und Visa für ein Nachbarland, abhinge. Die Beschwerdeführenden müssten in einen Drittstaat ausreisen und dort einen Antrag auf ein Visum für Deutschland stellen. Sollten die Reisedokumente bisher noch unvollständig sein, sollten sich die Beschwerdeführenden weiter um sie bemühen und schnellstmöglich einreichen. Dies würde wesentlich dazu beitragen, dass ihre Möglichkeit der Einreise zeitnah geprüft werden könne.“

Im Wortlaut lautete die E-Mail hierzu auszugsweise wie folgt: [...]“

- „Schließlich folgten Informationen jeweils zur Einreise nach Deutschland über Pakistan oder Iran. Darin wurden die Beschwerdeführenden angewiesen, dass sie, wenn sie sich eine Ausreise über Pakistan entschieden, ein Visum für Pakistan beantragen und die Visa Application ID Number an die E-Mailadresse der Afghan Taskforce weiterleiten sollten. Sobald die Reisedokumente vollständig vorlägen, könne die Afghan Taskforce die Beschwerdeführenden bei der Buchung eines Fluges von Kabul nach Islamabad sowie bei administrativen und organisatorischen Schritten für ihre Weiterreise nach Deutschland („onward journey to Germany“) unterstützen. Die Pakistan-Einheit könne sie bei der Unterkunft unterstützen und werde den Termin für die Beantragung des Visums bei der deutschen Botschaft organisieren. Nach Erteilung des Visums für Deutschland („After your visa for Germany has been issued“) werde die GIZ die Beschwerdeführenden bei der Buchung eines Fluges nach Deutschland unterstützen. Sollten Reisen eigenständig und ohne Unterstützung der GIZ unternommen werden, könne die GIZ die Kosten hierfür nicht erstatten.“ [Originaltext einsetzen]
- Vorbereitung der Beschwerdeführer*innen auf die Ausreise (Verkauf von Vermögensgegenständen, Wohnung/Haus, ggf. Versorgung von Familienangehörigen, so konkret und belegt wie möglich, ggf. mit eidesstattlicher Versicherung arbeiten, möglichst konkrete Summen nennen)
- ggf. weiterer Kontakt mit der GIZ zur Ausreise (Wortlaut der E-Mails und Zusammenfassung des Inhalts; Kontaktmöglichkeiten, z.B. per WhatsApp, ...)
- Information des*der Beschwerdeführer*in über die Ausreise an die GIZ (Datum und Inhalt der Mail)
- Datum, Kosten und Art der Ausreise (ggf. noch weitere Ausführungen zur Ausreise, Umstände, ...)]

3. Aufenthalt und Visumsverfahren in Islamabad

[Hier geht es darum, das langjährige und andauernde Visa-Verfahren und die andauernde Unterbringung und Unterstützung durch die GIZ darzustellen:

- Datum der Antragstellung bei der deutschen Botschaft in Islamabad
- Wesentliche Schritte im Visumsverfahren (einbehaltene Pässe, erteilte Visa, Sicherheitsinterviews und ihr Ausgang, Vermerke, Aufnahme in Flugliste etc.)
- Etwaige Sicherheitsbedenken (nach Sicherheitsinterviews) und ob sie ausgeräumt werden konnten
- Kommunikation mit der GIZ und der deutschen Botschaft in Pakistan zum Visumsverfahren (z.B. Nachfragen, Hinweise auf aktuelle Situation der Beschwerdeführenden, Antworten der GIZ, Nachforderung von Dokumenten ...) immer mit Datum und wenn passend mit Wortlaut der Nachrichten
- Warnungen der GIZ zur Sicherheitslage (generell)
- Sonstige Unterstützungsangebote der GIZ, psychologische Unterstützung etc.
- Auslaufen der pakistanischen Visa
- Unterbringung von Antragstellung bis jetzt, Wechsel der Unterkunft
- Situation in der Unterkunft: seit xx die Unterkunft nicht mehr verlassen, Kinder ohne Schulbildung oder anderweitige Entfaltungsmöglichkeiten
- Finanzielle Lage der Beschwerdeführenden
- Gesundheitlicher Zustand, psychische Belastungen
- Rücknahme der Aufnahmeeerklärung
- Finanzielle Angebote der Bundesregierung
- Flugangebot und Unterstützungsangebot für Rückreise nach Afghanistan
- Aufforderungen, die Unterkunft zu verlassen]

4. Drohende Abschiebung nach Afghanistan und drohende Verfolgung in Afghanistan

[hier auf die individuelle Gefahrensituation eingehen, ggf. mit den allgemeinen Ausführungen oben zusammenführen:

- Wie lange ist eine Unterbringung durch die GIZ noch gewährleistet? Gibt es schon eine Aufforderung, die GIZ-Unterkunft zu verlassen?
- Welche individuellen Gefahren drohen in Afghanistan? Gibt es individuelle Verfolgung? Bedrohung? Vorladungen? Haft? Drohende Todesstrafe? Bedrohte Familienmitglieder? Etc.]

5. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

[Hier Schilderung des gesamten Verfahrensverlaufs und Zusammenfassung des Vortrags und der Gerichtsbeschlüsse. Unbedingt deutlich machen, welche grundrechtlichen Argumente im bisherigen Verfahren vorgetragen wurden. Wenn nun bereits zum zweiten Mal der Eilrechtsschutz erschöpft wurde, beide Verfahren schildern, also z.B.:

- Klage und Eilantrag beim VG Berlin auf Erteilung eines Visums
- Beschwerde zum OVG
- Ablehnung des Visumsantrags
- Widerspruch gegen Ablehnungsbescheid
- dagegen erneute Klage
- Eilantrag zum VG
- Beschwerde zum OVG
- Anhörungsrüge

Jeweils die Begründungen der Rechtsmittel kurz zusammenfassen, Fokus auf grundrechtliche Argumente! Begründungen der gerichtlichen Beschlüsse ebenfalls kurz zusammenfassen]

C. Verfassungsbeschwerde

Die Beschwerdeführenden, die sich im Aufnahmeprogramm ([auswählen:] Überbrückungsliste, Menschenrechtsliste, Ortskräfteverfahren) für besonders von der Verfolgung durch die Taliban bedrohte Menschen aus Afghanistan befinden, wenden sich mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes im Hinblick auf die Erteilung und Aushändigung eines Visums auf Grundlage der Aufnahmeerklärung der Bundesrepublik Deutschland.

Die ablehnende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz in Verbindung mit ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihrem Recht auf Vertrauensschutz aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Die angegriffene Nichterteilung der Visa infolge der Aussetzung der Aufnahmeerklärung verletzt die **Beschwerdeführenden** auch unmittelbar in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschütztem Vertrauen und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1. Der Verfassungsbeschwerde ist daher stattzugeben.

I. Zulässigkeit und Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und erfüllt die Annahmeveraussetzungen.

1. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg [vom ... Az.]

2. Beschwerdebefugnis

Die **Beschwerdeführenden** sind durch die Versagung von einstweiligem Rechtsschutz selbst, unmittelbar und gegenwärtig in ihren Grundrechten betroffen.

- a) Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG

Die oberverwaltungsgerichtliche Eilentscheidung verstößt gegen das Grundrecht **der Beschwerdeführenden** auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 1 GG. Das OVG Berlin-Brandenburg verkennt die erforderliche Prüfungsintensität im Eilverfahren, die aus den hier drohenden gravierenden Grundrechtsverletzungen folgt. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert eine wirksame gerichtliche Kontrolle von Akten öffentlicher Gewalt. Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat auch im Eilverfahren die Prüfung des Gerichts zu sein. Dem wird die angegriffene Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg nicht gerecht, da es den betroffenen Grundrechten nicht hinreichend Rechnung trägt.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat nicht berücksichtigt, dass die Beschwerdeführenden durch die Nichterteilung der Visa in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt sind. Ohne Visumerteilung droht ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan. Die Abschiebung brächte die Beschwerdeführenden in akute Lebensgefahr.

[Hier kurze Zusammenfassung der individuellen Gefährdung, z.B.: Als ehemaliger (...) in Afghanistan, in dessen Funktion der Beschwerdeführende zu XX. auch (...), und durch sein öffentliches Auftreten im Einsatz für die Menschenrechte, war er bzw. ist er mit seiner Familie in besonderem Maße von (drohenden) Repressalien durch die Taliban betroffen.]

Die Bundesrepublik Deutschland trifft eine extraterritoriale Schutzpflicht, [ggf. an individuellen Sachverhalt anpassen: weil sie den Beschwerdeführenden die Aufnahme in Deutschland erklärte, sie zur Ausreise von Afghanistan nach Pakistan veranlasste und sie seit mehr als X Jahren zur Durchführung ihres Visumsverfahren unterbringt und versorgt]. Daraus folgt im Hinblick auf die Beschwerdeführenden eine Garantenstellung der Bundesrepublik Deutschland, aus der die Pflicht folgt, Leib und Leben der Beschwerdeführenden zu schützen. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gefahrenlage der Beschwerdeführenden geleistet. Zwar gehen die drohenden lebensgefährdenden Handlungen von den Taliban aus. [an individuellen Sachverhalt anpassen: Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits im Rahmen der Militäroperation zur aktuellen Gefahr für die Beschwerdeführenden beigetragen, indem ... Zusammenarbeit mit Bundesregierung oder deutschen Organisationen/Ausbildung/sonstiger Bezug].

Die Bundesregierung erhöht die Gefahrenlage, indem sie die Beschwerdeführenden infolge der Nichterteilung der Visa der konkreten Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan und dortigen Verfolgung durch die Taliban aussetzt. Die Beschwerdeführenden haben im Fall ihrer Abschiebung keine Möglichkeit, sich anderweitig vor den Taliban zu schützen. Sie sind durch die Aufnahmeverfahren exponiert und würden bei einer Abschiebung nach Afghanistan von dem sich in den vergangenen Jahren etablierten Taliban-Regime mit hoher Wahrscheinlichkeit kontrolliert und erkannt, sodass das Risiko (weiterer) Vergeltungsmaßnahmen durch die Taliban erheblich gestiegen ist. Auch

aus diesem Verantwortungszusammenhang zwischen der grundrechtsgefährdenden Lage **der Beschwerdeführenden** und dem Aufnahmeverfahren der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich eine Schutzwicht für **die Beschwerdeführenden**.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich außerdem nicht hinreichend damit auseinandergesetzt, dass die Nichterteilung der Visa für Deutschland **die Beschwerdeführenden** in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Vertrauen verletzt. Durch die Aufnahmeverklärung hat die Bundesrepublik Deutschland **den Beschwerdeführenden** den Schutz ihres Lebens durch die Einreise nach Deutschland in Aussicht gestellt, auf das **die Beschwerdeführenden** unter Einsatz erheblicher und jahrelanger Dispositionen schutzwürdig vertraut haben. Die unbegründete Rücknahme der Aufnahmeverklärung wird dem nicht gerecht. Es ist kein hinreichendes Interesse der Bundesrepublik Deutschland an Rücknahme erkennbar. Die Rücknahme der Aufnahmeverklärung und Nichterteilung der Visa verstößt gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Schließlich hat das OVG Berlin-Brandenburg nicht hinreichend berücksichtigt, dass **die Beschwerdeführenden** in ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sind. Eine Ungleichbehandlung erfolgt innerhalb der Gruppe derjenigen, die eine Aufnahmeverklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben und zwischen einerseits den Beteiligten der Listenverfahren (Menschenrechtsliste und Überbrückungsliste) und andererseits den Teilnehmenden des Bundesaufnahmeprogramms **[Achtung letzte Ungleichbehandlung auf Ortskräfteverfahren nur bedingt übertragbar]**.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, da die Bundesregierung keine sachlichen Gründe für die Rücknahme der Aufnahmeverklärung angeführt hat. Die Ungleichbehandlung hält einer Willkürkontrolle nicht stand.

b) Verletzung materieller Grundrechte

Schließlich sind **die Beschwerdeführenden** auch unmittelbar, selbst und gegenwärtig in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, in ihrem grundrechtlich geschützten Vertrauen aus Art. 2 Abs. 1 und Abs.

2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

Die Nichterteilung der Visa im Wege einstweiliger Anordnung verstößt gegen die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber **den Beschwerdeführenden** obliegenden Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Sie verstößt außerdem gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Die Nichterteilung der vorläufigen Visa verstößt schließlich auch gegen den Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG mit denjenigen, die auf Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG ein Visum erhalten haben und mit denjenigen, die mit einer Aufnahmезusage gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG weiter einreisen dürfen. Die Grundrechte **der Beschwerdeführenden** sind selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen, weil ihnen unmittelbar und gegenwärtig die Abschiebung nach Afghanistan und die dortige Verfolgung durch die Taliban droht.

Die Beschwerdeführenden machen sich für die Rüge der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung zudem ausdrücklich die untenstehenden Ausführungen zur Begründetheit zu eigen.

3. Rechtswegerschöpfung

Der Rechtsweg ist erschöpft (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG). Gegen die Zurückweisung der Beschwerde ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, § 152 Abs. 1 VwGO. [Anpassen, falls Anhörungsrüge schon beschieden: Eine Anhörungsrüge gemäß § 152a VwGO wurde erhoben, aber noch nicht beschieden. Für den Fall, dass die Anhörungsrüge als offensichtlich unzulässig angesehen wird, wird hiermit vorsorglich zur Fristwahrung Verfassungsbeschwerde erhoben.]

4. Subsidiarität

Auch der Subsidiarität ist genüge getan. Nach diesem ebenfalls aus § 90 Abs. 2 BVerfGG folgenden Grundsatz müssen vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen werden, um die jeweils geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachenächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen.

vgl. BVerfGE 77, 381 <400 f.>; 79, 275 <278 f.>; 104, 65 <70 f.>; 107, 395 <414>.

[Falls einschlägig: Der Subsidiarität steht nicht entgegen, dass noch nicht über den Antrag auf Abänderung des angegriffenen Beschlusses gem. § 80 Abs. 7 VwGO analog wegen der Verschärfung der Bedrohungslage nach der angegriffenen Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschieden wurde (dazu a)]. Die Beschwerdeführenden können auch nicht auf ein Vorgehen gegen die Rücknahme der Aufnahmeverklärung (dazu b)) oder auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden (dazu c)). Die Beschwerdeführenden haben die wesentlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen auch bereits im fachgerichtlichen Verfahren vorgetragen (dazu d)).

a) [Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog]

Die seit dem angegriffenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg eingetretene Verschärfung der Bedrohungslage für die Beschwerdeführenden durch [die stark erhöhte Zahl an Abschiebungen durch Pakistan/die konkrete Ankündigung der GIZ, dass die Beschwerdeführenden die Unterkunft bis zum XX.XX.2026 verlassen müssen] wurde durch Antrag auf Abänderung des Beschlusses gem. § 80 Abs. 7 VwGO analog gegenüber dem Fachgericht vorgebracht. Obwohl eine Entscheidung über den Abänderungsantrag noch nicht ergangen ist, wird vorsorglich fristwährend bereits jetzt die Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung eingereicht. Dem Bundesverfassungsgericht wird die Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog umgehend mitgeteilt werden.

b) Kein weiteres Verfahren gegen die Rücknahme der Aufnahmeverklärung erforderlich

Die Beschwerdeführenden können auch nicht darauf verwiesen werden, zusätzlich isoliert gegen die Rücknahme der Aufnahmeverklärung ein Eilverfahren anzustrengen. Ein weiteres Eilrechtsschutzverfahren gegen die Rücknahme würde keinen zusätzlichen Rechtsschutz gegenüber den bereits geführten Eilverfahren vermitteln. Die hierin aufgeworfene Frage nach der Rechtmäßigkeit der Rücknahme sind bereits im Eilverfahren gegen die Ablehnung der Visaanträge geprüft worden ([ergänzen aus diesem Verfahren: vgl. VG Berlin, Beschl. v ..., AZ..., Anlage XX; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v ..., AZ..., Anlage XX]). Das Verwaltungsgericht Berlin prüft seit der Rücknahme der

Aufnahmeerklärung in ständiger Rechtsprechung in Verfahren auf Erteilung ein Visum nach § 22 Satz 2 AufenthG auch die Rechtmäßigkeit der Rücknahme der Aufnahmeerklärung.

VG Berlin, Beschl. v. 12. Dezember 2025 – VG 39 L 946/25 V, BeckRS 2025, 35850; VG Berlin, Beschl. v. 18. Dezember 2025 – VG 22 L 448/25 V, unveröffentlicht; VG Berlin, Beschl. v. 18. Dezember 2025 – VG 22 L 476/25 V, unveröffentlicht; VG Berlin, Beschl. v. 22. Dezember 2025 – VG 25 L 604/25 V, unveröffentlicht; VG Berlin, Beschl. v. 23. Dezember 2025 – VG 30 L 571/25 V, unveröffentlicht; VG Berlin, Beschl. v. 29. Dezember 2025 – VG 13 L 627/25 V, unveröffentlicht; VG Berlin, Beschl. v. 30. Dezember 2025 – VG 39 L 1073/25 V, unveröffentlicht; VG Berlin, Beschluss v. 30. Dezember 2025 – VG 32 L 768/25 V, unveröffentlicht; VG Berlin, Beschl. v. 6. Januar 2026 – VG 41 L 763/25 V, BeckRS 2026, 69; VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026, VG 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146; VG Berlin, Beschl. v. 22. Januar 2026 – VG 40 L 549/25 V, BeckRS 2026, 500; VG Berlin vom 29. Januar 2026 – VG 38 L 163/26 V, unveröffentlicht. **Hinweis: Uns liegen alle unveröffentlichten Beschlüsse vor; diese können bei Bedarf angefragt und dann als Anlage angefügt werden.**

Im Übrigen bliebe ein gerichtliches Vorgehen gegen die Rücknahme der Aufnahmeerklärung hinter dem Rechtsschutzziel **der Beschwerdeführenden** zurück, weil auch dann die Erteilung der Visa noch ausstünde.

Gleiches gilt für eine Klage isoliert gegen die Rücknahme der Aufnahmeerklärung. Die Rücknahmeentscheidung ist bereits Gegenstand von Widerspruch und Hauptsacheverfahren gegen die Ablehnung der Visaanträge, sodass mit weiteren Verfahren kein darüberhinausgehender Rechtsschutz erlangt würde (**vgl. Widerspruch vom .., Anlage XX und Klage vom ..., Anlage XX**).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sofern die Rücknahme der Aufnahmeerklärung aus Dezember 2025 als Verwaltungsakt anzusehen wäre (vgl. hierzu bereits B., V., b), sie mangels Rechtsmittelbelehrung nicht bestandskräftig geworden ist (§ 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 58 Abs. 2 VwGO).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem teilweise ablehnenden Beschluss vom 4. Dezember 2025 im Rahmen der Prüfung der materiellen Substantiierung der Verfassungsbeschwerde die Bejahung der Verwaltungsaktqualität durch **die Beschwerdeführenden** in der Weise eingeordnet, dass diese damit „lediglich ihr von der Auslegung des Oberverwaltungsgerichts abweichendes Verständnis von § 22 Satz 2

AufenthG sowie der konkreten Aufnahmeverklärung“ der ablehnenden Entscheidung entgegenhalten.

BVerfG, Beschluss v. 4. Dezember 2025 - 2 BvR 1511/25, juris Rn. 44.

Das Gericht hat sich hingegen nicht dazu geäußert, dass dieses abweichende Verständnis Konsequenzen für die Frage der Subsidiarität hätte.

Es war daher ausreichend, ein fachgerichtliches Verfahren gegen die Ablehnung des Visumsantrags anzustrengen.

c) Kein Verweis auf die Hauptsache

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, dass das Hauptsacheverfahren des Ausgangsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist.

Wenn sich die Verfassungsbeschwerde, wie vorliegend, gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren richtet, kann die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten sein, wenn nach der Art der gerügten Grundrechtsverletzung das Hauptsacheverfahren die Möglichkeit bietet, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuheften.

BVerfGE 51, 130 <138 ff.>; 77, 381 <401>.

Beschwerdeführende können jedoch nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn sie gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes selbst rügen, wenn das Hauptsacheverfahren keine ausreichende Abhilfemöglichkeit bietet oder wenn den Beschwerdeführenden die Beschreitung des Hauptsacherechtswegs unzumutbar ist.

Vgl. zusammenfassend BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, juris, Rn. 18 m.w.N.; Beschl. v. 7. April 2020 – 1 BvR 2674/15 –, juris, Rn. 7 m.w.N.

So liegt es hier. **Die Beschwerdeführenden** rügen gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes selbst (dazu aa)). Ihnen ist die Beschreitung des Hauptsacherechtswegs unzumutbar (dazu bb)).

aa) Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst

Die Beschwerdeführenden wenden sich gerade gegen die Grundrechtsverletzung durch die Eilentscheidung selbst.

Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz können Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sein, wenn Beschwerdeführende Rechtsverletzungen geltend machen, die das Fachgericht gerade durch die Art und Weise der Bearbeitung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verursacht hat. Das kann der Fall sein, wenn die sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die vorläufige Rechtsschutzgewährung verkannt worden sind oder der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wurde.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 -, juris, Rn. 23; BVerfGE 59, 63 <84>; zum rechtlichen Gehör: BVerfG, Beschl. v. 12. März 2019 - 1 BvR 2721/16 -, juris, Rn. 16 f.

Diese Verletzung könnte durch die Entscheidung der Gerichte in der Hauptsache nicht mehr ausgeräumt werden. In dem Verfahren in der Hauptsache könnten die Beschwerdeführenden mithin – auch im praktischen Ergebnis – nicht dasselbe erreichen wie mit einer Verfassungsbeschwerde.

Vgl. BVerfGE 59, 63 <84>.

Daran gemessen können die Beschwerdeführenden nicht auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden. Denn die Beschwerdeführenden sind durch den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg selbst in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verletzt, mit gravierenden Auswirkungen auf ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Trotz des insbesondere im Hinblick auf die Gefahrenlage umfangreichen und wiederholten Vortrags hat das OVG Berlin-Brandenburg den mit Blick auf die den Beschwerdeführenden drohenden erheblichen Gefahren gebotenen Prüfungsmaßstab des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht eingehalten. Es hätte erkennen müssen, dass die Beschwerdeführenden durch die Nichterteilung der Visa in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, in ihrem Vertrauensschutz aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sind. Es hätte den Anordnungsanspruch und -grund

daher abschließend prüfen oder eine Folgenabwägung zu Gunsten der Beschwerdeführenden vornehmen müssen. Dabei hätte es den umfangreichen Vortrag der Beschwerdeführenden zur Schutzpflicht, zum Vertrauensschutz, zum Recht auf Gleichbehandlung und zur Gefahrenlage berücksichtigen müssen. Zu den Verletzungen ihrer Verfahrensrechte führen die Beschwerdeführenden umfangreich in der Begründetheit unter C.II. aus. Das dortige Vorbringen machen sie sich hier ausdrücklich zu eigen.

bb) Unzumutbarkeit des Abwartens nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG

Den Beschwerdeführenden kann es angesichts der erheblichen Gefahr einer irreversiblen Abschiebung nach Afghanistan und der dortigen konkret drohenden Gefahr für Leib und Leben durch die Taliban sowie der dauerhaft untragbaren Lebensumstände auch nicht zugemutet werden, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

BVerfG, Beschl. v. 30. März 2011 – 1 BvR 426/10, BeckRS 2011, 49807
Rn. 4; BVerfG, Beschl. v. 8. November 2019 – 1 BvR 2413/19, BeckRS
2019, 30951 Rn. 1.

So liegt es hier. Die erheblichen Gefahren irreparabler Abschiebung und Verfolgung, die den Beschwerdeführenden konkret drohen sowie die ebenfalls irreparablen Nachteile, die sie bereits erleiden, gebieten eine umfassende Prüfung der grundrechtlichen Belange durch das Bundesverfassungsgericht.

Den Beschwerdeführenden [Falls unter ihnen Minderjährige sind: ..., insbesondere den Beschwerdeführenden zu 3. bis 6., die bereits jetzt fast X Jahre ihrer Kindheit und Jugend in ständiger Angst vor Abschiebung, Trennung von ihren Eltern und gewaltsamer Verfolgung leben,] kann dies nicht bis zur Entscheidung in der Hauptsache zugemutet werden. Die Beschwerdeführenden haben sich [über X Jahre hinweg] in ihrer Unterkunft vor den pakistanischen Behörden verstecken müssen, um einer Abschiebung zu entgehen (vgl. dazu B., III., 1.). Seit die

Abschiebungen auch aus den Unterkünften der GIZ heraus erfolgen, [Ausführen, wie das Leben der Beschwerdeführenden seitdem aussieht und welche Folgen es hat, z.B.: ...halten sich die Beschwerdeführenden tagsüber bis spätabends in Wäldern versteckt. Sie haben in dieser gesamten Zeit keinen Zugang zu medizinischer Versorgung oder Bildung. Diese prekären Lebensumstände, die andauernde Bedrohungslage, und die fehlende Lebensperspektive führen zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen, die jedenfalls bei den Beschwerdeführenden zu 1. und zu 2. behandlungsbedürftig sind.]

Die bisherige Entwicklung der Sachverhaltslage deutet darauf hin, dass sich diese Bedrohungslage nur noch weiter verschärfen wird. Die Abschiebungen durch die pakistanischen Behörden nehmen zu. Die Verlässlichkeit des Schutzes durch die Bundesrepublik Deutschland steht nicht nur im Hinblick auf die Einreise nach Deutschland, sondern auch im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung in Pakistan infrage. Das Leben der Beschwerdeführenden liegt in den Händen der Bundesrepublik Deutschland, die zuletzt in einer Vielzahl von Fällen von ihren Schutzversprechen – welcher Rechtsnatur auch immer – abrückte.

Eine Abschiebung nach Afghanistan wäre aller Voraussicht nach mit irreparablen Schäden für Leib und Leben der Beschwerdeführenden verbunden. Bereits im Zuge der Abschiebungen kommt es häufig zu Gewalt und zur Trennung von Familien. Die Kenntnis der Taliban vom Grenzübertritt der Beschwerdeführenden im Zuge der Grenzkontrollen birgt ein massives Risiko für deren Leib und Leben, auch in Form von Folter (vgl. dazu B, IV.). [Hier knapp zusammenfassen, wenn Informationen zur Bedrohung durch die Taliban vorhanden sind, z.B.: Bereits in der Vergangenheit sind die Beschwerdeführenden durch Bedrohungen und die Ermordung des Vaters des Beschwerdeführers zu 2. Opfer der Verfolgung als Regimegegner*innen geworden.] Zu der konkreten Gefahrenlage führen die Beschwerdeführenden umfangreich in der Begründetheit unter C, II., 1. b), aa), (a), (aa) aus. Das dortige Vorbringen machen sie sich hier ausdrücklich zu eigen.

Die Beschwerdeführenden in einer solch akuten Lebensgefahr auf die Beschreibung des Rechtswegs in der Hauptsache zu verweisen, würde ihren Schutz auf Leib und Leben vollends aushöhlen.

Angesichts der enormen und irreparablen Schäden der vergangenen Jahre sowie der darüber hinaus derzeit drohenden gravierenden und irreparablen Nachteile für die Beschwerdeführenden muss das Gebot der

umfassenden bundesverfassungsgerichtlichen Prüfung auch ungeachtet dessen gelten, dass vorliegend fachrechtliche Fragen zur Auslegung und Anwendung von § 22 Satz 2 AufenthG noch ungeklärt sind.

vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. März 2011 – 1 BvR 426/10, BeckRS 2011,
49807 Rn. 5.

d) Verfassungsrechtliche Erwägungen im fachgerichtlichen Verfahren

Die Beschwerdeführenden haben auch dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde genüge getan. Sie haben die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits im fachgerichtlichen Verfahren (vergeblich) vorgetragen.

[Hier ausführlich darstellen, dass zu den Grundrechtsverletzungen im fachgerichtlichen Verfahren vorgetragen wurde. Alle bisherigen Schriftsätze, in denen die Verletzungen vorgetragen wurden, heranziehen und mit Seitenzahl zitieren.]

Die Beschwerdeführenden haben umfassend dazu vorgetragen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. [In der Klage- und Antragsschrift, S. X ff., haben sie dazu ausgeführt, dass In der Beschwerdeschrift/Beschwerdeerwiderung, S. X ff., haben sie sich zudem darauf bezogen, dass ; In den Schriftsätzen vom ... , S. X, In dem Abänderungsantrag vom ... S. X,]

Sie haben ebenfalls umfassend dazu vorgetragen, dass sie in ihrem Vertrauenschutz aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verletzt sind. [In der Klage- und Antragsschrift, S. X ff., haben sie dazu ausgeführt, dass In der Beschwerdeschrift/Beschwerdeerwiderung, S. X ff., haben sie sich zudem darauf bezogen, dass ; In den Schriftsätzen vom ... , S. X, In dem Abänderungsantrag vom ... S. X,]

Die Beschwerdeführenden haben auch dazu umfassend vorgetragen, dass sie ihrem Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Personen, die auf Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG ein Visum erhalten haben und mit denjenigen, die mit einer Aufnahmезusage gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG weiter einreisen dürfen, aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sind. [In der Klage- und Antragsschrift, S. X ff., haben sie dazu ausgeführt, dass In der Beschwerdeschrift/Beschwerdeerwiderung, S. X ff., haben sie sich

zudem darauf bezogen, dass ... ; In den Schriftsätze vom ... , S. X, In dem Abänderungsantrag vom ... S. X, ...]

Sie haben auch umfangreich und wiederholt die konkrete Gefährdungslage, in der sich die Beschwerdeführenden befinden, dargelegt und die Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland unterstrichen. [In der Klage- und Antragsschrift, S. X ff., haben sie dazu ausgeführt, dass In der Beschwerdeschrift/Beschwerdeerwiderung, S. X ff., haben sie sich zudem darauf bezogen, dass; In den Schriftsätze vom ... , S. X, In dem Abänderungsantrag vom ... S. X, ...]

Die Beschwerdeführenden waren demgegenüber nicht gehalten, die verfassungsrechtlichen Argumente bereits im Ausgangsverfahren in allen Einzelheiten auszuführen. Der an § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG anknüpfende Grundsatz der materiellen Subsidiarität verlangt keine Konstitutionalisierung und von der Sache nicht gebotene Überfrachtung des fachgerichtlichen Verfahrens.

Vgl. BVerfGE 112, 50 <61>.

5. Frist

Die Monatsfrist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG ist gewahrt. Die mit Zustellung des angegriffenen Beschlusses des OVG Berlin-Brandenburg am [Datum] beginnende Frist endet bei Anwendung der Maßgaben zur Fristberechnung gem. § 222 Abs. 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB analog mit Ablauf des [Datum], einem [Wochentag].

6. Vorliegen der Annahmevoraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen. Denn sie wirft grundsätzliche, bislang ungeklärte verfassungsrechtliche Fragen auf. Zu klären ist, ob und mit welchem Inhalt eine Aufnahmeerklärung eine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG begründet. Mit der Aufnahmeerklärung sagt die Bundesrepublik Deutschland ausländischen Schutzsuchenden im Ausland individuellen Schutz zu. Auf dieser Grundlage werden die Schutzsuchenden zur Ausreise veranlasst. Anschließend betreiben sie über einen nicht unerheblichen Zeitraum und unter prekären Lebensbedingungen ein Visumsverfahren, während ihre Unterbringung und Versorgung von der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet

wird. Diese Frage stellt sich zum einen mit Blick auf eine mögliche Garantenstellung der Bundesrepublik Deutschland durch das Schutzversprechen wie auch mit Blick auf einen Verantwortungszusammenhang zwischen den Handlungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Aufnahmeprogramms und der Gefährdungslage der Schutzsuchenden.

Sie wirft außerdem die grundsätzliche, bisher ungeklärte verfassungsrechtliche Frage auf, ob und inwieweit das nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützte Vertrauen in eine Aufnahmeerklärung der Bundesrepublik Deutschland durch die fachgerichtliche Prüfung im Rahmen des Eilrechtsschutzes zu prüfen ist, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gravierende Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit drohen.

Zudem wirft sie die grundsätzliche, bisher ungeklärte Frage auf, ob die Bundesrepublik Deutschland das Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, wenn sie mit einer Aufnahmeerklärung nach § 22 S. 2 AufenthG ausländischen Schutzsuchenden im Ausland individuellen Schutz verspricht und auf dieser Grundlage die Schutzsuchenden zur Ausreise veranlasst und über einen nicht unerheblichen Zeitraum und unter prekären Lebensbedingungen ein Visumsverfahren führen lässt, um dann die Aufnahmezusage für einen Teil dieser Schutzsuchenden ohne Begründung wieder aufzuheben, während zum einen Schutzsuchende auf derselben rechtlichen Grundlage ein Visum erhalten und zum anderen Schutzsuchende mit einer Aufnahmezusage gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG weiter einreisen dürfen.

Die Annahme zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde ist daneben auch gemäß § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Durchsetzung der Grundrechte **der Beschwerdeführenden** angezeigt. Durch die Versagung des Eilrechtsschutzes entsteht **den Beschwerdeführenden** ein besonders schwerer Nachteil. **Den Beschwerdeführenden** droht bei Versagung des Eilrechtsschutzes – wie bereits ausgeführt – eine Abschiebung nach Afghanistan und damit einhergehend eine lebensbedrohliche Gefährdung durch die Taliban.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verletzt **die**

Beschwerdeführenden in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und ihrem durch Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Vertrauen sowie ihrem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) (dazu 1.).

Wie bereits ausgeführt, liegen die Voraussetzungen vor, um **die Beschwerdeführenden** auch unmittelbar mit ihren materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen zu hören. Die angegriffene Nichterteilung der Visa infolge der Aussetzung der Aufnahmeerklärung verletzt **die Beschwerdeführenden** auch unmittelbar in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (dazu 2.), in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschütztem Vertrauen (dazu 3.) und ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG (dazu 4.).

1. Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verletzt **die Beschwerdeführenden** durch den angegriffenen Beschluss in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Verbindung mit ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihrem durch Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Vertrauen sowie ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG, indem es die gerügten Grundrechte trotz intensiver Grundrechtsbeeinträchtigung nicht hinreichen prüft. Das Gericht wird den aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG folgenden und in Verfahren mit Grundrechtsrelevanz und drohenden irreparablen Schäden gesteigerten Anforderungen an die gerichtliche Prüfung im Eilverfahren nicht gerecht.

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert einen effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt.

BVerfGE 67, 43 <58>; 96, 27 <39>.

Die Verfahrensgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG beschränkt sich nicht auf die Einräumung der Möglichkeit, Gerichte gegen Akte der öffentlichen Gewalt anzurufen. Sie räumt dem Bürger darüber hinaus einen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle ein.

BVerfGE 35, 263 <274>; 40, 272 <275>; 67, 43 <58>; 84, 34 <49>; 118, 168 <207>; 122, 248 <271>; 138, 33 <41>; stRspr.

Wirksamer Rechtsschutz umfasst, dass Fachgerichte vorläufigen Rechtsschutz gewähren, wenn Antragstellenden andernfalls eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Rechtsverletzung droht, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Dies gilt nur dann nicht, wenn ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen.

BVerfGE 93, 1 <13 f.>; 126, 1 <27 f.>; BVerfG, Beschl. v. 1. August 2017 – 1 BvR 1910/12, BeckRS 2017, 121466 Rn.12.

Der vorläufige Rechtsschutz muss darauf gerichtet sein, dass insbesondere irreparable Folgen hoheitlicher (belastender) Maßnahmen so weit wie möglich vermieden werden. Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren dient damit nicht der Klärung einer Rechtsverletzungsbehauptung, sondern – unter dem Aspekt der Effektivität dieser Klärung – ihrer Sicherung.

Funke, in: Dreier, Grundgesetz, 4. Auflage 2023, Art. 19 Abs. 4 Rn. 80.

Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes sind die Gerichte im Rahmen des einstweiligen Verfahrens gehalten, auch grundrechtliche Belange eingehend zu prüfen (dazu a)). Trotz der hier in Rede stehenden erheblichen grundrechtlichen Beeinträchtigungen hat das Gericht weder die Rechtssache hinreichend durchdrungen (dazu b)) noch die sonst erforderliche Folgenabwägung (dazu c)bb)) vorgenommen. Auf dieser Verkennung des von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Prüfungsmaßstabs im einstweiligen Verfahren beruht die angegriffene Entscheidung (dazu d)).

a) Pflicht zur eingehenden Prüfung grundrechtlicher Belange

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg war mit Blick auf die von den Beschwerdeführenden vorgetragenen erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigungen zur eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage verpflichtet, um dem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zur Geltung zu verhelfen.

Entscheidungen im einstweiligen Verfahren dürfen sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgssäussichten in der Hauptsache gestützt werden.

BVerfG, Beschl. v. 27. Mai 1998 – 2 BvR 378/98, NVwZ-RR 1999, 217 (218).

Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dabei ist aber dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwägenden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach Möglichkeit zu verhindern. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05, NVwZ 2005, 927 (Ls.); Beschl. v. 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09, BeckRS 2009, 32112 (Ls.); Beschl. vom 6. August 2014 – 1 BvR 1453/12, BeckRS 2014, 57431 Rn. 10.

Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat auch die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen.

StRspr: vgl. anstatt vieler BVerfG, Beschl. v. 14. März 2019 – 1 BvR 169/19 –, juris, Rn. 15 m.w.N.

Droht einem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung seiner Grundrechte, die durch eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so hat das Gericht sowohl die Sach- als auch die Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht.

Grundlegend: BVerfGE 69, 315 <363 f.>; 79, 69 <75>; 94, 166 <216>; BVerfG, Beschl. v. 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13, NVwZ 2017, 149 Rn. 20; Beschl. v. 27. Mai 1998 – 2 BvR 378/98, Rn. 18, juris; Beschl. v. 23. Mai 2019 – 1 BvR 1724/18, Rn. 22, juris; Beschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05, juris Rn. 25; Beschl. v. 24. Februar 2009 – 1 BvR 165/09, juris Rn. 18; Beschl. v. 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, Rn. 16, juris.

Eine abschließende Prüfung ist in diesen Fällen insbesondere dann geboten, wenn die Entscheidung mit keinem Rechtsmittel mehr angreifbar ist.

BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 – 1 BvR 165/09 –, Rn. 18, juris.

Stellen sich bei der Rechtslage schwierige oder bisher ungeklärte Rechtsfragen oder solche, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt als hoch streitig eingestuft werden müssen, so hindert dieser Umstand für sich genommen eine abschließende Prüfung im Eilverfahren nicht. Hieraus ergeben sich sodann jedoch Anforderungen an die Begründungstiefe. Insbesondere kann die erforderliche abschließende Prüfung eine – zumindest knappe – Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand erfordern.

BVerfG, Beschl. v. 20. November 2018 – 2 BvR 80/18 Rn. 8, juris; Beschl. v. 1. August 2019 – 2 BvR 1556/17, Rn. 11, juris; Beschl. v. 8. Juli 2020 – 1 BvR 1094/20, Rn. 12, juris; BVerfG, Beschl. v. 13. August 2024 – 2 BvR 44/24, Rn. 17, juris.

Eine wirksame effektive gerichtliche Kontrolle im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG schließt auch die Prüfung des Rechtsschutzbegehrrens in tatsächlicher Hinsicht ein. Dabei kommt der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht nach § 86 VwGO im Falle einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben, auch im Eilverfahren verfassungsrechtliches Gewicht zu.

BVerfGE 101, 106 <123>; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Juli 2019 – 2 BvR 686/19 –, Rn. 31 juris m.w.N.

b) Fehlende Durchdringung der Sache trotz gewichtiger grundrechtlicher Belange

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen wird der angegriffene Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg nicht gerecht. Angesichts der potenziell schwerwiegenden und irreversiblen Folgen der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes für Leib und Leben **der Beschwerdeführenden** hätte das Gericht bei der gebotenen eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage eine intensive Prüfung der gerügten materiell-rechtlichen Grundrechtsverletzungen vornehmen müssen. Das Gericht hat sich entgegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht in der gebotenen Begründungstiefe damit auseinandergesetzt, dass **den Beschwerdeführenden** eine erhebliche und irreparable Verletzung ihres Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (dazu aa)), ihres durch Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Vertrauens (dazu bb)) und ihres Rechts auf gleiche Behandlung gleicher Sachverhalte aus Art. 3 Abs. 1 GG (dazu cc)) durch die Entscheidung droht.

- aa) Verkennen der Gefahr für Leib, Leben und Menschenwürde,
Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG folgt im vorliegenden Fall eine grundrechtliche Schutzpflicht, die durch die Rücknahme der Aufnahmeerklärung und Ablehnung des Visumsantrags verletzt wurde (dazu (a)). Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat verkannt, dass die Bundesregierung gegenüber den Beschwerdeführenden eine grundrechtliche Schutzpflicht hat und diesen eine erhebliche und irreparable Verletzung ihres Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und ihrer Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG droht (dazu (b)).

- (a) Verletzung einer Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m.
Art. 1 Abs. 1 GG durch die Bundesrepublik Deutschland

Die Beschwerdeführenden sind aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung nach Afghanistan in ihrem Leben, ihrer körperlichen Unversehrtheit sowie ihrer Menschenwürde bedroht ((aa)). Die Bundesrepublik Deutschland trifft gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und der Menschenwürde der Beschwerdeführenden eine Schutzpflicht ((bb)). Diese hat die Bundesrepublik Deutschland verletzt ((cc)).

- (aa) Gefährdung von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Menschenwürde

Die Beschwerdeführenden sind unmittelbar von Abschiebung nach Afghanistan bedroht (dazu i.), wo ihnen Folter und Tod drohen (dazu ii.).

- i. Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan

Den Beschwerdeführenden droht konkret und unmittelbar die Abschiebung nach Afghanistan. Die Beschwerdeführenden verfügen seit [...] nicht mehr über ein gültiges pakistanisches Visum, weil Pakistan die Ausstellung bzw. Verlängerung von Visa afghanischer Staatsangehöriger dauerhaft verweigert.

Seit die pakistanische Regierung planmäßig die Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger forciert, sind diese, wenn [– wie hier –] ihr Visum ausgelaufen ist, konkret von der Abschiebung nach Afghanistan bedroht. Von diesen Abschiebungen sind auch die afghanischen Schutzsuchenden, die sich in deutschen

Aufnahmeprogrammen befinden, nicht ausgenommen. Die pakistanischen Behörden – die Kenntnis von dem Aufenthalt der Schutzsuchenden in den Aufnahmeprogrammen haben, weil die GIZ die Namen der in den jeweiligen Unterkünften untergebrachten Menschen den pakistanischen Behörden täglich mitteilt – schieben dabei auch gezielt afghanische Schutzsuchende aus den Unterkünften der GIZ ab. Angesichts der äußerst volatilen Sachverhaltslage und der hohen Abschiebungsgefahr steht zu befürchten, dass eine Abschiebung der Beschwerdeführenden unmittelbar bevorsteht. Dies bedeutet auch die Gefahr, dass sie im Zuge der Abschiebung Gewalt erfahren und voneinander getrennt werden (dazu bereits B., III., 1. und B., IV.).

ii. Gefahr von Haft, Folter und Hinrichtung durch die Taliban

Die Abschiebung nach Afghanistan brächte **die Beschwerdeführenden** in akute Lebensgefahr; ihnen drohten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Haft, Gewalt, Folter und Tod (dazu bereits B., IV.).

Die Anforderungen an die Darlegung der Gefahren und der Prognose über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts sind im Hinblick auf die Herausforderungen bei der Ermittlung einer flächendeckenden und verlässlichen Informationsgrundlage in Afghanistan abzusenken.

Aufgrund der Beschränkung des Internetzugangs sowie der stark eingeschränkten Medienlandschaft bzw. Berichterstattung in Afghanistan ist die Untersuchung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen – selbst für die UNO – nur anhand von Einzelberichten möglich. Unabhängige Medien, eine unabhängige Justiz, eine permanente ausländische Medienpräsenz und internationale und afghanische menschenrechtliche Organisationen, die Menschenrechtsverletzungen untersuchen und dokumentieren könnten, fehlen. Daher ist von einer hohen Dunkelziffer an Menschenrechtsverletzungen auszugehen. Auch die Darlegung der aktuell hochvolatilen Sachverhaltslage insbesondere im Hinblick auf die Situation der Schutzsuchenden vor Ort kann nur anhand von einzelnen Berichten erfolgen.

Das Taliban-Regime ist ein Unrechtsregime. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Schutz von Menschenrechten sind nicht gewährleistet. Der UN-Sonderberichterstatter zur Menschenrechtslage in Afghanistan spricht von „weit verbreiteten“ Menschenrechtsverletzungen wie Zensur, Bedrohung und Einschüchterung, Gewalt und willkürlicher Inhaftierung, die seit der

Machtübernahme der Taliban im August 2021 stetig zunehmen. Auch der UN-Generalsekretär Antonio Guterres sprach am 5. September 2025 von einer „merklichen Verschlechterung“ der Menschenrechtslage. Gegen den Taliban-Chef Hebatullah Achundsada und den Obersten Richter und Justizminister des Regimes, Abdul Hakim Haqqani, liegen seit September 2025 Haftbefehle des IStGH wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor (dazu mit weiteren Nachweisen B., IV.).

Frauen und Mädchen sind massiv in ihren Rechten eingeschränkt. Die Verfolgung durch die Taliban umfasst willkürliche Festnahmen, Inhaftierungen ohne rechtsstaatliches Verfahren, Anwendung von physischer und psychischer Folter bis hin zu außergerichtlichen Tötungen. Die Scharia ermöglicht eine weite Auslegung angeblicher Verstöße gegen das Moralgesetz durch deren Überwacher, die vor Ort Bestrafungen auch physischer Art ausführen dürfen.

Zu den Foltermethoden der Taliban gehören laut einem Bericht der afghanischen Menschenrechtsorganisation Rawadari Schläge mit Ketten, Peitschen und anderen Gegenständen, Waterboarding, gewaltsames Entfernen von Zähnen und Nägeln, Überstülpen von Plastiktüten über die Köpfe der Opfer, Stromschläge, Aufhängen an der Decke, „Chapeh Wulchak“ (umgekehrtes Anlegen von Handschellen) und sexualisierte Gewalt. Psychische Folter wird unter anderem ausgeübt durch Erniedrigung und Beschimpfung, Drohungen mit Mord, Enthauptung, Hinrichtung, Steinigung und dem lebendig Begraben sowie Drohungen, Familienangehörige zu verhaften, zu schikanieren, zu ermorden oder zu entthaupten.

Die Taliban nehmen auch die Familienangehörigen der verfolgten Personen in Sippenhaft. Sie dienen den Taliban als Mittel, um die Regimegegner*innen, denen sie nicht habhaft sind, unter Druck zu setzen. Nicht selten sind auch die Familienangehörigen Haft und Gewalt ausgesetzt.

Dadurch, dass den Taliban Datenbanken der Vorgängerregierung zur Verfügung stehen, kann das Regime biometrische Daten, personenbezogene Daten und andere damit verbundene Technologien nutzen. Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Sicherheitsbehörden der Taliban und anderen Regierungsinstitutionen, in denen Vertreter des General Directorate of Intelligence (Nachrichtendienst) installiert wurden, hat sich stetig verbessert (dazu B., IV.)).

Die Beschwerdeführenden sind in besonderer Weise von der Verfolgung durch die Taliban bedroht. Dies folgt daraus, dass [individuellen Sachverhalt zur konkreten Gefährdungslage zusammenfassen (dazu bereits B., VI., 4.)].

[sofern passend ausführen: Menschenrechtsaktivist*innen, Journalist*innen und ehemalige Regierungsbeamt*innen sind nach einem Bericht von Human Rights Watch besonders gefährdet. Die Gefahr, von den Taliban verfolgt zu werden, ist damit für die Beschwerdeführenden besonders hoch. Ihnen drohen willkürliche Festnahmen, Inhaftierung, Folter und Tötung.]

[wenn ehemalige Angehörige des Staatsapparats: Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts zu Afghanistan werden trotz der nach der Machtübernahme der Taliban ausgesprochenen Generalamnestie immer wieder Menschenrechtsverletzungen ehemaliger Angehöriger des Staatsapparats die durch Angehörige der Taliban verübt werden. Dazu gehören Fälle von Verschwindenlassen, Entführung, Folter und Misshandlung sowie Ermordung ehemaliger Angehöriger der Regierung und Sicherheitskräfte (hierzu bereits B., IV, 2).].

Auch nach Afghanistan abgeschobenen Menschen drohen dort besondere Gefahren. Berichten zufolge, erlitten zwangsweise zurückgeführten Menschen häufig ernsthafte Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban und seien teils ermordet worden. Viele der Zurückgekehrten berichten, dass sie sich durch erhältene oder erwartete Drohungen des Regimes gezwungen sahen, verborgen zu leben. Einige von ihnen wechselten dazu regelmäßig ihren Aufenthaltsort (hierzu bereits B., IV., 2.).

[so viel individuelle Gefährdung vortragen wie möglich: individuelle Bedrohungen, Bedrohungen gegenüber Familie/Verwandten, Hausdurchsuchungen, Erfahrungen anderer in ähnlicher Situation etc.]

Vor diesem Hintergrund wird die außerordentliche Lebensgefahr, die den Beschwerdeführenden in Afghanistan droht, offenbar.

Die Beschwerdeführenden können sich auch nicht vor der Verfolgung durch die Taliban schützen.

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Taliban von einer Abschiebung der Beschwerdeführenden nach Afghanistan Kenntnis erhielten. Abgeschobene Personen werden an der afghanischen Grenze von der

Grenzpolizei, die den Taliban angehört, kontrolliert. Dabei werden die Namen und Vornamen der abgeschobenen Personen abgefragt und dokumentiert. Die Grenzpolizei der Taliban könnte auf die Beschwerdeführenden bereits an der Grenze zugreifen und sie inhaftieren.

Die Beschwerdeführenden wären im Falle der Abschiebung auch nicht hinreichend durch – im Auftrag der GIZ handelnde – Dienstleister in Afghanistan geschützt. Zwar sind viele der Schutzsuchenden, die von den pakistanischen Behörden nach Afghanistan abgeschoben wurden, derzeit in einem *safe shelter* der GIZ in Kabul untergebracht. Daraus folgt jedoch kein ausreichender Schutz von Leib und Leben der Beschwerdeführenden (dazu bereits B., IV., 2.).

Die Beschwerdeführenden können sich auch nicht auf andere Weise vor der Verfolgung durch die Taliban schützen. Es lässt sich leicht nachvollziehen, dass nach Afghanistan zurückkehrende Menschen durch ihre lange Abwesenheit nicht mehr über soziale Netzwerke und Kenntnisse der lokalen Bedingungen verfügen, wodurch ihre sozioökonomische Lage meist schlechter ist als vor ihrer Ausreise. [Anpassen an den Einzelfall: Damit fehlt den Beschwerdeführenden bereits dadurch, dass sie sich seit mehr als XX Jahren nicht mehr in Afghanistan aufhalten und dort in der Erwartung, in Deutschland Schutz zu finden, sämtliches Hab und Gut verkauft haben, um die Ausreise zu finanzieren, an jeglichen Möglichkeiten, sich dauerhaft vor den Taliban zu verstecken.] Ungeachtet dessen darf bezweifelt werden, dass als solche bekannte Regimegegner*innen sich überhaupt vor der Verfolgung durch ein Gewaltregime schützen können. Jedenfalls könnte dies den Beschwerdeführenden legitimerweise auch nicht entgegengehalten werden.

Es gibt auch kaum die Möglichkeit für die Beschwerdeführenden, in ein anderes Land auszureisen. [ggf. anpassen: Dazu fehlen ihnen bereits die finanziellen Mittel. Es fehlt außerdem generell an sicheren Ausreisemöglichkeiten aus Afghanistan und Möglichkeiten zur Aufnahme und Umsiedlung, zumal die Beschwerdeführenden ohne ihre Pässe abgeschoben würden, die sich seit ihrer ersten Vorsprache in der deutschen Botschaft dort befinden.]

(bb) Begründung der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG verpflichtet alle staatliche Gewalt dazu, die Menschenwürde zu achten und sie zu schützen. Daraus ergibt sich eine staatliche Schutzpflicht, die im Zusammenhang mit den Grundrechten näher ausgestaltet wird.

BVerfG, Beschluss v. 24. Oktober 2022 – 1 BvR 110/22, NJW 2023, 757
Rn. 20 f.; BVerfGE 88, 203 Rn. 157.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG enthält eine allgemeine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die sich aus der objektiven Funktion des Grundrechts ableitet. Das Grundrecht schützt nicht nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern schließt auch die staatliche Pflicht ein, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen vonseiten anderer zu bewahren.

BVerfGE 157, 30 Rn. 145; BVerfGE 142, 313 <337>; stRspr.

Werden Schutzpflichten verletzt, so liegt darin zugleich eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, gegen die sich Betroffene mithilfe der Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen können.

BVerfGE 157, 30 Rn. 145; stRspr.

Die Schutzverpflichtung des Staates ist dabei um so stärker, je höher der Rang des in Frage stehenden Rechtsguts innerhalb der Werteordnung des Grundgesetzes ist.

BVerfGE 39, 1 (42) – Schwangerschaftsabbruch I.

Das menschliche Leben stellt innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte. Die hierauf bezogene Schutzverpflichtung muss besonders ernst genommen werden.

BVerfGE 46, 160 (164) – Schleyer; BVerfGE 39, 1 (42).

Die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG greift nicht erst dann ein, wenn Verletzungen bereits eingetreten sind, sondern ist auch in die Zukunft gerichtet. Aus dem präventiven Charakter von Schutzpflichten folgt, dass schon dann, wenn ernst zunehmende Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Schutzgutes bestehen, Schritte ergriffen werden müssen, um die Realisierung dieser Gefahr zukünftig zu verhindern.

BVerfGE 157, 30 (111); BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 104 m.w.N.; st.Rspr.

- i. Begründung extraterritorialer Schutzpflichten in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die Grundrechte binden gem. Art. 1 Abs. 3 GG die deutsche Staatsgewalt auch dann, wenn es sich bei den Betroffenen um Ausländer*innen im Ausland handelt. Das hat das Bundesverfassungsgericht bereits im BND-Urteil festgestellt.

BVerfG, Urt. v. 19. Mai 2020 – 1BvR 2835/17, juris Rn. 93 („Ausländer*innen-Ausland-Konstellation“); BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 87 ff. – Ramstein-

Die umfassende Grundrechtsbindung der Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber Ausländer*innen im Ausland gilt prinzipiell auch in Bezug auf Schutzpflichten. Art. 1 Abs. 3 GG zielte bei Entstehung des Grundgesetzes insbesondere in Reaktion auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft auf eine umfassende, in der Menschenwürde wurzelnde Grundrechtsbindung und war bereits im Jahr 1949 von der Überzeugung getragen, dass die Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Staatengemeinschaft ihren Platz als rechtsstaatlicher Partner finden müsse.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 95 – Ramstein.

Der Anspruch eines umfassenden, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Grundrechtsschutzes hat zur Folge, dass die Grundrechte immer dann schützen sollen, wenn der deutsche Staat handelt und damit potenziell Schutzbedarf auslösen kann – unabhängig davon, an welchem Ort und gegenüber wem.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 95; BVerfGE 154, 152 Rn. 89.

Die verfassungsrechtliche Dogmatik, ob und in welchem Umfang Schutzpflichten gegenüber Ausländer*innen im Ausland bestehen, ist jung und befindet sich in der Entwicklung.

Schutzpflichten gegenüber im Ausland lebenden Menschen hat das Bundesverfassungsgericht im *Klimabeschluss* erstmals für möglich gehalten.

BVerfGE 157, 30 (124 ff.) – Klimaschutz.

Im *Ramstein-Urteil* prüfte es wiederum eine Schutzwicht gegenüber Ausländer*innen im Ausland, lehnte dies jedoch im konkreten Fall ab.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254.

Sowohl die Voraussetzungen für das Vorliegen der Schutzwicht als auch der Inhalt der Schutzwicht sind anhand der Eigenart des konkret in Rede stehenden Auslandsbezugs zu bestimmen.

Das Vorliegen der Schutzwicht hängt maßgeblich davon ab, woher die Gefährdung der Grundrechte röhrt und worin der Einfluss deutscher Staatsgewalt auf die Gefährdung besteht; der Inhalt der Schutzwicht kann sich gegenüber im Ausland lebenden Menschen von dem Gehalt des Grundrechtsschutzes gegenüber im Inland Lebenden unterscheiden und bedarf unter Umständen der Modifikation und Differenzierung:

Im *Klimabeschluss* hob das Bundesverfassungsgericht hervor, dass eine Mitverursachung der unmittelbaren Grundrechtsgefährdung Anknüpfungspunkt einer grundrechtlichen Schutzwicht für Ausländer*innen im Ausland sein könnte. So sei Deutschland durch von ihm ausgehende Treibhausgasemissionen für die grundrechtsgefährdenden Klimafolgen im Ausland wenigstens mitverantwortlich.

BVerfGE 157, 30 <125 f.> Rn. 175 ff. – Klimaschutz.

Dies offenlascend, stellte das Bundesverfassungsgericht darauf ab, dass die mögliche Schutzwicht jedenfalls nicht verletzt sei, weil ihr Inhalt gegenüber den im Ausland lebenden Menschen zu modifizieren und die Bundesrepublik Deutschland dem gerecht geworden sei.

Im *Ramstein-Urteil* hatte das Bundesverfassungsgericht darüber zu urteilen, inwiefern Deutschland eine Pflicht trifft, Völkerrechtsverletzungen durch die USA zu unterbinden. Für die Begründung einer Schutzwicht in Bezug auf die unmittelbare Grundrechtsgefährdung durch einen Bündnispartner Deutschlands forderte das Bundesverfassungsgericht einen hinreichenden Bezug der die Schutzbedürftigkeit auslösenden Gefahrenlage zur deutschen Staatsgewalt sowie die systematische Verletzung des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte durch den Bündnispartner.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 98, 100.

Ob ein solcher hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt vorliege und damit ein Verantwortungszusammenhang begründet werde, sei im

Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung im Einzelfall zu beurteilen. Dabei könne es für den hinreichenden Bezug zur deutschen Staatsgewalt ausreichend sein, dass von deutschem Staatsgebiet Auswirkungen ausgehen, die im Ausland eine Gefahrenlage schafften oder hierzu beitragen. Die Anerkennung eines hinreichenden Bezuges zur deutschen Staatsgewalt setze nicht voraus, dass die deutsche öffentliche Gewalt für die Schaffung einer Gefahrenlage allein verantwortlich ist. Allerdings bedürfe es eines – bezogen auf die gefährdende Handlung des Drittstaats und jenseits reiner Kausalität – spezifischen Beitrags von einem gewissen Gewicht, wobei gegebenenfalls auch die Schwere des in Rede stehenden Völkerrechtsverstoßes Berücksichtigung finden könne.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254
Rn. 100 ff.

Das Erfordernis der systematischen Verletzung des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte stützte das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf Art. 25 GG darauf, dass die außenpolitische Handlungs- und Bündnisfähigkeit ein Verfassungsgut sei, das bei der Konkretisierung extraterritorialer Schutzpflichten zu berücksichtigen sei. Insofern sei es erforderlich, dass gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr bestünden, dass der Bündnispartner nicht lediglich in Einzelfällen, sondern systematisch gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte verstößt oder zu verstößen drohe.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 90,
105.

ii. Begrenzte Übertragbarkeit bisheriger Maßstäbe auf den vorliegenden Fall

Die Maßstäbe in den dargestellten Entscheidungen sind hier nicht unbesehen übertragbar.

Anders als die bisher entschiedenen Fälle zu Schutzpflichten im Ausland zeichnet sich der vorliegende Fall durch eine ungleich engere Beziehung der **Beschwerdeführenden** zur deutschen Staatsgewalt aus. Der Bezug zur deutschen Staatsgewalt liegt nicht in einer Mitverursachung von nicht unmittelbar durch menschliches Verhalten beeinflussten Gefahren, die eine kaum bestimmbare Vielzahl an Menschen im Ausland treffen (vgl. Klimabeschluss). Er liegt auch nicht in dem Zusammenwirken deutscher Hoheitsgewalt mit der Hoheitsgewalt eines Bündnispartners in Bezug auf Völkerrechtsverletzungen (vgl. Ramstein-Urteil). Vielmehr besteht

zwischen den Beschwerdeführenden und der Bundesrepublik Deutschland eine individualisierte Beziehung, die durch ihren Einsatz für Rechtsstaat und Demokratie während der Militäroperation und die daran anschließende rechtliche, jedenfalls faktische Schutzübernahme durch Deutschland und die drohende Gefahr durch die Taliban gekennzeichnet ist. Die Lebensgefahr geht zwar von den Taliban aus, [wurde jedoch durch die Arbeit für die Bundeswehr/BMZ/den durch Deutschland unterstützten Einsatz für Demokratie und Menschenrechte erhöht und] wird sich durch die drohende Abschiebung erst realisieren.

In der Folge erscheint es sachgerecht, die Schutpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG vorliegend mithilfe des Gedankens einer verfassungsrechtlichen Garantenstellung zu begründen (dazu iii). Alternativ kann der (gefährbezogene) Gedanke des Verantwortungszusammenhangs zur Begründung der Schutpflicht herangezogen werden (dazu iv). Diese Maßstäbe werden im Folgenden ausführlicher hergeleitet.

iii. Schutpflicht aus verfassungsrechtlicher Garantenstellung

Eine Schutpflicht der Bundesrepublik Deutschland lässt sich aus einer verfassungsrechtlichen Garantenstellung für die Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Beschwerdeführenden ableiten.

Übernimmt der Staat freiwillig faktisch und – durch die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG – auch rechtlich eine Schutzverpflichtung für ein bestimmtes Rechtsgut, kann sich hieraus eine verfassungsrechtliche Garantenstellung ergeben, aus der eine grundrechtliche Schutpflicht folgt.

Dass jemand für die Abwehr einer Gefahr bzw. den Schutz eines Rechtsguts verantwortlich ist (Garantenstellung), ist ein allgemeiner, der Rechtsordnung immanenter Gedanke. Auch der Grundsatz einer verfassungsrechtlichen Garantenstellung ist nicht neu, sondern in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verankert.

Bspw. in BVerfG, Urt. v. 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226-278, Rn. 56 (Fraport); BVerfG, Urt. v. 6. Juli 2005 – 2 BvR 2335/95, BVerfGE 113, 128-154, Rn. 111, 120.

In den Ursprüngen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu Schutpflichten wird eine besondere Pflichtenstellung des Staates in Verantwortungsbereichen, die dem Staat zugewiesen sind (z.B. staatliches Bildungswesen, insbesondere Hochschulen), betont. Hier ist der Staat für die grundrechtlichen Freiheiten (z. B. Freiheit der Forschung

und Lehre, Berufsausbildungsfreiheit), deren Realisierung von staatlicher Tätigkeit (Errichtung und Organisation von Hochschulen) abhängt, verantwortlich. Kommt in diesen Fällen der Staat selbst als Schützender und Gefährdender der Grundrechte in Betracht, trennen sich diese beiden Rollen dann, wenn Gefährdungen von dritter Seite in Rede stehen. Der Staat wird dann zum Garanten der geschützten Rechtsgüter.

Klein, Grundrechtliche Schutzwilf des Staates, NJW 1989, 1633.

Für die Frage, unter welchen Umständen eine solche verfassungsrechtliche Garantenpflicht entsteht, kann auf Grundsätze der Garantenstellung bei den Unterlassungsdelikten im Strafrecht zurückgegriffen werden.

Gemäß § 13 Strafgesetzbuch (StGB) ist derjenige, der es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht. Diese Regelung „ist Ausfluss des verfassungskräftig garantierten Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 GG“ und sie verpflichtet nicht nur Privatpersonen, sondern begründet zudem eine staatliche Schutzwilf.

Heuchemer, in: BeckOK StGB, 67. Ed. 1.11.2025, StGB § 13 Rn. 59, 64.

Wer rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, ist Garant. Wodurch die Garantenstellung begründet wird, ist in Jahrzehntelanger Rechtsprechung durch die Bildung von Fallgruppen konkretisiert worden.

BVerfG, Beschl. v. 10. Juni 1997 – 2 BvR 1516/96, juris.

Die verschiedenen Formen der Garantenstellung werden grob in Beschützer- und Überwachergaranten eingeteilt.

TK-StGB/Bosch, 31. Aufl. 2025, StGB § 13 Rn. 10 ff.

Auf die vorliegende Konstellation lassen sich sowohl die Grundsätze aus der strafrechtlichen Beschützergarantenstellung bei tatsächlich freiwilliger Übernahme von Schutzwilf (dazu (i.)) übertragen als auch die Überwachergarantenstellung (dazu (ii.)).

(i). Beschützergarant

Beschützergarant ist, wer einem bestimmten Rechtsgut Beistand und Sicherheit gewähren muss. Diese Verpflichtung kann zum Beispiel in

familienrechtlichen Beziehungen, Gefahrengemeinschaften und Fällen der Übernahme begründet sein.

Heuchemer, in: BeckOK StGB, 67. Ed. 1.11.2025, StGB § 13 Rn. 36.

Eine Beschützergarantenstellung, aus der eine Schutzpflicht fließt, kommt insbesondere beim Vorliegen spezifischer Schutz- und Obhutspflichten in Betracht.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. Januar 2020 – 2 BvR 1763/16, NJW 2020, 675 Rn. 36.

Dem Staat – im Bereich des Strafrechts den einzelnen Amtsträger*innen – obliegt demzufolge eine Garantenstellung insbesondere für Personen in Sonderrechtsverhältnissen bzw. besonderen Obhutsverhältnissen, wie etwa Haft, Maßregelvollzug, Militärdienst und Gesundheitseinrichtungen.

Karpenstein/Mayer/Schübel-Pfister, 3. Aufl. 2022, EMRK Art. 2 Rn. 39; vgl. auch Heuchemer, in: BeckOK StGB, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 13 Rn. 51.2.; Gaede, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, StGB § 13 Rn. 62; zur verfassungsrechtlichen Garantenposition s. Sauer, in: Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 3 Rn. 55 f.

Dabei kommt dem Aspekt des Vertrauenschutzes besondere Bedeutung zu. Die Garantenstellung des Staates gründet sich insbesondere auf der schutzwürdigen Erwartung der betroffenen Person, dass der Staat in diesen vulnerablen Situationen, die durch eine strukturelle Asymmetrie hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten des Staates einerseits und des Einzelnen andererseits gekennzeichnet ist, in besonderem Maße für ihr Wohlergehen einsteht. Den Staat trifft in diesen „besonderen Gewaltverhältnissen“ aus seiner Garantenstellung heraus eine spezifische Fürsorge- und Obhutspflicht. Diese Fürsorge- und Obhutspflicht drückt sich beispielsweise darin aus, dass der Staat durch eine effektive Strafverfolgung die Anwendung der zum Schutz des Lebens und der körperlichen Integrität erlassenen Strafvorschriften sicherstellen muss.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 21. Dezember 2022 – 2 BvR 378/20, NJW 2023, 1277, Rn. 55 ff.; Beschl. v. 15. Januar 2020 – 2 BvR 1763/16, NJW 2020, 675, Rn. 40.

Die Pflicht zur effektiven Strafverfolgung besteht dabei unabhängig davon, ob die Straftaten durch Amtsträger oder durch Dritte verübt werden. Das Bundesverfassungsgericht fasst dies wie folgt zusammen:

„Ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung besteht dort, wo der Einzelne nicht in der Lage ist, erhebliche Straftaten gegen seine

höchstpersönlichen Rechtsgüter – insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person – abzuwehren, und ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates und einem allgemeinen Klima der Rechtsunsicherheit und Gewalt führen kann. In solchen Fällen kann, gestützt auf Art. 2 II 1 und 2 iVm Art. 1 I 2 GG, ein Tätigwerden des Staates und seiner Organe auch mit den Mitteln des Strafrechts verlangt werden [...].“

Beschl. v. 15. Januar 2020 – 2 BvR 1763/16, NJW 2020, 675 Rn. 38.

Auch in den „besonderen Gewaltverhältnissen“ obliegt den Strafverfolgungsbehörden folglich unabhängig davon, ob der Täter deutscher Amtsträger ist, die beschriebene spezifische Fürsorge- und Obhutspflicht.

Beschl. v. 15. Januar 2020 – 2 BvR 1763/16, NJW 2020, 675 Rn. 39 f.

Wenn im Sinne einer zur Garantenstellung verdichteten Rechtsbeziehung der öffentlichen Gewalt die besondere Sorge für das Leben eines ihr Anvertrauten obliegt, können Beeinträchtigungen des Lebens dem Staat als Schutzpflichtverletzung zugerechnet werden.

Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL März 2025, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 34 und Fn. 5.

Auch im Strafrecht ist anerkannt, dass derjenige eine Garantenstellung innehat, der freiwillig eine Schutzpflicht übernimmt, wobei maßgeblich ist, dass die Schutzübernahme nicht nur erklärt wird, sondern tatsächlich erfolgt.

BGH, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08 NJW 2009, 3173 (3174); Urt. v. 31. Januar 2002 – 4 StR 289/01, NJW 2002, 1887.

Die Begründung einer Garantenstellung durch freiwillige Übernahme wird dabei auf den allgemeinen Grundsatz des Vertrauenschutzes gestützt: Entscheidend ist, dass der Begünstigte auf das Handeln des in die Schutzfunktion Eintretenden vertraut hat und vertrauen durfte.

Gaede, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, StGB § 13 Rn. 34; BGH, Urt. v. 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08 NJW 2009, 3173 (3174).

Der Bundesgerichtshof fasst dies wie folgt zusammen:

„Alle Erfolgsabwendungspflichten beruhen auf dem Grundgedanken, dass eine bestimmte Person in besonderer Weise zum Schutz des gefährdeten Rechtsguts aufgerufen ist und dass sich alle übrigen Beteiligten auf das helfende Eingreifen dieser Person verlassen und verlassen dürfen.“

BGH, Urt. v. 25. Juli 2000 - 1 StR 162/00, NJW 2000, 3013 (3014).

Berechtigtes Vertrauen in diesem Sinne setzt voraus, dass der potenziell Handlungspflichtige die Abwehr der Gefahr übernommen hat oder dass der Gefährdete auf rechtlich anerkannte und sozial verfestigte („institutionalisierte“) Gewährleistungen vertraut, die der Erhaltung elementarer Rechtsgüter oder wesentlicher Strukturen des gesamtgesellschaftlichen Sozialgefüges dienen.

Gaede, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, StGB § 13 Rn. 34, beck-online.

Zwar können die Pflichten einer, aus tatsächlicher Übernahme resultierenden Garantenstellung grundsätzlich aufgekündigt oder widerrufen werden. Die Beistandspflicht erlischt aber erst, wenn der auf den Schutz Vertrauende anderweitig eine Gefahrenvorsorge treffen kann.

BGH, Urt. v. 21. September 2022 – 6 StR 47/22, NJW 2022, 3656 Rn. 23.

Für die einseitige Auflösung durch den Garanten gilt, dass dieser die übernommene Verantwortung nicht zur Unzeit aufgeben darf; in den Fällen, in denen der Schutz weiterhin notwendig ist, wird der Garant erst dann aus seiner Verantwortung entlassen, wenn die Gefahrabwendung anderweitig sichergestellt ist.

Gaede, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, StGB § 13 Rn. 38e.

Diese allgemeinen Grundsätze der strafrechtlichen Beschützergarantenstellung lassen sich aufgrund eines Erst-recht-Schlusses auf die verfassungsrechtliche Garantenstellung übertragen. Denn wenn selbst ein Privater durch Übernahme einer Schutzverpflichtung in eine Garantenstellung eintritt, muss das erst recht für den nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebundenen Staat gelten.

Dieses Verhältnis zwischen staatlicher und privater Garantenstellung hat das Bundesverfassungsgericht auch im *Fraport-Urteil* zugrunde gelegt. Dabei geht es davon aus, dass traditionell der Staat eine Garantenstellung innehat und Private nur ausnahmsweise. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Gerichts zur Verpflichtung Privater: Diese könnten „in eine vergleichbare Pflichten- oder Garantenstellung hineinwachsen wie traditionell der Staat.“

BVerfG, Urt. v. 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226-278, Rn. 56.

Indem die staatliche Hoheitsgewalt als Garant freiwillig eine Schutzverantwortung übernimmt, entsteht eine Vertrauenserwartung bei demjenigen, für den die Verantwortung übernommen wurde. Die Garantenstellung des Staates gründet sich deshalb auf der

schutzwürdigen Erwartung der betroffenen Person, dass der Staat in besonderem Maße für ihr Wohlergehen einsteht und die Tatsache, dass der Staat dies tatsächlich tut.

Daran gemessen trifft die Bundesrepublik Deutschland eine aus ihrer verfassungsrechtlichen Garantenstellung fließende Schutzpflicht für Leib und Leben **der Beschwerdeführenden** in Bezug auf die Gefahren durch die Taliban aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Die Bundesrepublik Deutschland hat freiwillig faktisch und – durch die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG – auch rechtlich eine Schutzverpflichtung für **die Beschwerdeführenden** übernommen, die auf diesen Schutz vertraut haben. Indem die Bundesrepublik Deutschland sich gegenüber **den Beschwerdeführenden** nach § 22 Satz 2 AufenthG zur Aufnahme in Deutschland bereit erklärte, sie zur Ausreise nach Pakistan und zum Betreiben des Visumsverfahrens anleitete und sie [**seit zweieinhalb Jahren**] in einer Unterkunft der GIZ unterbringt, hat sie für den Schutz und das Wohlergehen **der Beschwerdeführenden** in einem solchen Maße Verantwortung übernommen (vgl. dazu auch die Ausführungen bei C., II., b), bb), (2), (a)), dass sich diese im konkreten Fall zu einer grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verdichtet hat.

Die Beschwerdeführenden sind durch die GIZ, ein Staatsunternehmen, dass als Dienstleister im Auftrag der Bundesregierung die Aufnahme organisiert, in Gasthäusern untergebracht und befinden sich damit faktisch in der Obhut der deutschen Hoheitsgewalt. Die GIZ organisiert die Versorgung mit Nahrung und medizinischer Bedarfe. **Die Beschwerdeführenden** befinden sich in einer äußerst vulnerablen Lage, in der sie keinerlei eigene Handlungsoptionen haben und vollständig auf die Unterstützung durch die GIZ angewiesen sind (dazu B., III.). [Je nach Einzelfall streichen: Aufgrund der ausgelaufenen pakistanischen Visa konnten sie die Unterkunft [in den letzten zwei Jahren] aus Angst vor Abschiebung und auf Geheiß der GIZ nicht verlassen.] Vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen ist die Unterbringung, wenn auch von der Bundesregierung und ihrem Dienstleister, der GIZ, nicht so beabsichtigt, als haftähnlich zu bewerten. Auch insoweit kann eine Parallele zu Personen in besonderen staatlichen Obhutsverhältnissen, wie etwa Haft, Maßregelvollzug, Militärdienst und Gesundheitseinrichtungen gezogen werden.

Die Situation **der Beschwerdeführenden** zeichnet sich gleichermaßen eine strukturelle Asymmetrie hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten der Bundesregierung und ihren eigenen Handlungsmöglichkeiten aus. Sie vertrauen darauf, dass die Bundesregierung für ihr Wohlergehen einsteht. **Die Beschwerdeführenden** haben in Vertrauen auf die Aufnahmeerklärung [anpassen an den Einzelfall: ihr Versteck in Afghanistan aufgegeben, ihren Besitzstand verkauft und in die Obhut der Bundesregierung in Pakistan begeben.] Sie sind dort nun abhängig von der Unterstützung durch die GIZ und von den Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland im Visumsverfahren.

Die einzige Möglichkeit **der Beschwerdeführenden**, diese Abhängigkeit zu beenden, ist – sofern die Grenze geöffnet ist – die Ausreise nach Afghanistan, wo sie sich der Gefahr durch Folter und Tod aussetzen würden. Insoweit ist die Abhängigkeit von der Bundesrepublik Deutschland zwar formell gesehen eine freiwillige, bei genauer Betrachtung aufgrund ihrer Alternativlosigkeit aber mit den besonderen staatlichen Obhutsverhältnissen vergleichbar. Mangels eigener Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen der deutschen Behörden, die z.B. im Haftverhältnis oder im Militärdienst zumindest in eingeschränkter Form bestehen, ist die strukturelle Abhängigkeit im Fall **der Beschwerdeführenden** ungleich größer.

Der einzige Ausweg ist damit die Erteilung eines Visums und die Ermöglichung der Einreise durch die Bundesregierung. Weil ihnen die Aufnahme nach Deutschland persönlich zugesagt wurde und sie zur Ausreise nach Pakistan und Durchführung des Visumsverfahrens unter Obhut der GIZ angeleitet wurden, durften sie auch auf den Schutz der Bundesregierung vertrauen (dazu ausführlich unter C., II., 1., b), bb), (2)). Im Ergebnis hat die Bundesrepublik Deutschland ihre grundrechtliche Schutzpflicht selbst – und unabhängig von der einfachrechtlichen Einordnung der Aufnahmeerklärung – konstituiert. Es wäre mit Ursprung und Idee der grundrechtlichen Schutzpflichten unvereinbar, wenn eine staatliche Einwirkung und Unterbringung von solcher Dauer und solchem Umfang, die zielgerichtet auf die individuelle Lebensführung und -perspektive **der Beschwerdeführenden** erfolgte, vom Grundrechtsschutz ausgespart bliebe.

Die Bundesrepublik Deutschland kann von dieser Garantenstellung nicht durch die Aussetzung der Aufnahmeprogramme Abstand nehmen. Zum einen können **die Beschwerdeführenden** keine anderweitige Gefahrvorsorge treffen. Zum anderen hindert der Grundsatz, dass der

Garant die Verantwortung nicht zur Unzeit aufgeben darf, die Beseitigung der Garantenstellung. In der aktuellen Situation, in der Pakistan wieder nach Afghanistan abschiebt und die Taliban [systematisch Systemgegner*innen/hier an individuellen Sachverhalt anpassen] verfolgen, ist die Gefahr für die Beschwerdeführenden denkbar groß.

Hinzu kommt, dass die Bundesregierung die Beschwerdeführenden durch ihre Schutzübernahme in eine besonders vulnerable Situation gebracht haben, in der sie unmittelbar davon bedroht sind, [Einzelfall anpassen: ohne Pässe oder finanzielle Ressourcen] in die Hände der Taliban abgeschoben zu werden. Auch deshalb kann sich die Bundesregierung nicht darauf berufen, dass diese Unterstützung freiwillig ist und sie diese jederzeit beenden kann.

(ii). Überwachergaranten

Neben der Figur des Beschützergaranten – der diese Stellung freiwillig übernimmt – ist hier auch die Figur des Überwachergaranten einschlägig.

Überwachergarant ist, wer für eine bestimmte Gefahrenquelle verantwortlich ist und dem davon ausgehend Sicherungspflichten gegenüber jedermann obliegen.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, zumutbare Schutzmaßnahmen ergreifen muss, die ein verständiger Mensch für erforderlich hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Eine strafrechtliche Erfolgsabwendungspflicht nach § 13 Abs. 1 StGB besteht jedoch nur, wenn durch die Eröffnung der Gefahrenquelle die naheliegende Möglichkeit begründet wird, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Umfang und Intensität dieser Pflicht richten sich nach dem Gefährdungsgrad: Je größer die erkennbare Gefahr sowie die Wahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Schäden, desto höhere Anforderungen werden an den Verantwortlichen gestellt.

M.w.N. BGH, Beschl. v. 5. August 2015 – 1 StR 328/15, NJW 2016,
176, Rn. 9.

Anerkannte Untergruppen dieser Garantenstellung sind unter anderem die Verkehrssicherungspflicht aufgrund der Verantwortung für eine Gefahrenquelle, die Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter sowie die Garantenstellung aus vorausgehendem gefährdendem Vorverhalten. Letztere wird auch als Garantenstellung aus Ingerenz bezeichnet.

Heuchemer, in: BeckOK StGB, 67. Ed. 1.11.2025, StGB § 13 Rn. 37.

Die Überwachergarantenstellung aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht entsteht in der Regel durch pflichtgemäßes Verhalten. Sie wird allein dadurch begründet, dass eine Gefahrenquelle in den Zuständigkeitsbereich des Garanten fällt. Wird eine Person zum Beispiel Eigentümer*in oder Besitzer*in einer gefährlichen, aber nicht verbotenen Anlage, begründet dies seine Garantenstellung. Er ist in dem Fall auch verpflichtet, Gefahren zu verhindern, die durch das Handeln Dritte in Bezug auf die Anlage entstehen können.

Heuchemer, in: BeckOK StGB, 67. Ed. 1.11.2025, StGB § 13 Rn. 101.

Dieselbe Pflicht trifft zum Beispiel Kfz-Halter*innen und Fahrzeugbesitzer*innen hinsichtlich des verkehrssicheren Zustands des Fahrzeugs, Tierhalter hinsichtlich der Tiergefahr und Inhaber gefährlicher Betriebe bezüglich der Betriebsgefahren.

Heuchemer, in: BeckOK StGB, 67. Ed. 1.11.2025, StGB § 13 Rn. 102 ff.

Ein Garant aus Ingerenz ist im Gegensatz zu dem Garanten aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht in der Regel aufgrund seines eigenen pflichtwidrigen Vorverhaltens, das die nahe Gefahr des tatbestandsmäßigen Erfolgs verursacht hat, zur Erfolgsabweitung verpflichtet.

BGH, Beschluss v. 24. März 2021 – 4 StR 416/20, NJW 2021, 1767
Rn. 22; st. Rspr.

Die Garantenstellung aus Ingerenz kann auch dadurch entstehen, dass das vorausgegangene Verhalten des Garanten eine Gefahrerhöhung für das Opfer dadurch bewirkt, dass der Täter in seinem Vorgehen bestärkt wird.

BGH, Urt. v. 25. September 1991 – 3 StR 95/91, NStZ 1992, 31.

Nach der Rechtsprechung des BGH besteht die Erfolgsabweitungspflicht eines Garanten aus Ingerenz auch dann, wenn sein – nicht pflichtwidriges – Verhalten zunächst nur eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers ermöglicht. Die Straflosigkeit der Risikobegründung lässt die Garantenpflicht unberührt; sie greift spätestens dann, wenn sich aus dem allgemeinen Risiko eine konkrete Gefahrenlage entwickelt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Garant verpflichtet, den drohenden Erfolg abzuwenden.

BGH, Beschluss v. 5. August 2015 – 1 StR 328/15, NJW 2016, 176
Rn. 16 m.w.N.; BGH, Urt. v. 24. November 2016 – 4 StR 289/16, NStZ
2017, 219 Rn. 24; BGH, Beschluss v. 23. Mai 2000 – 4 StR 157/00, NStZ
2000, 583.

Diese Grundsätze der strafrechtlichen Überwachergarantenstellung lassen sich ebenfalls aufgrund eines Erst-recht-Schlusses auf die verfassungsrechtliche Garantenstellung übertragen. Denn wenn selbst ein Privater durch eine Risikobegründung oder -erhöhung in eine Garantenstellung eintritt, muss das erst recht für den nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebundenen Staat gelten.

Eine Übertragbarkeit ergibt sich auch aus dem *Ramstein-Urteil* des Bundesverfassungsgerichts, gemäß dem es für den hinreichenden Bezug zur deutschen Staatsgewalt ausreichend sein kann, dass von deutschem Staatsgebiet Auswirkungen ausgehen, die im Ausland eine Gefahrenlage schaffen oder hierzu beitragen. Demnach setzt die Anerkennung eines hinreichenden Bezuges zur deutschen Staatsgewalt nicht voraus, dass die deutsche öffentliche Gewalt für die Schaffung einer Gefahrenlage allein verantwortlich ist. Allerdings bedürfe es eines – bezogen auf die gefährdende Handlung des Drittstaats und jenseits reiner Kausalität – spezifischen Beitrags von einem gewissen Gewicht.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254
Rn. 100 ff.

Übertragbar sind außerdem die strafrechtlichen Wertungen, dass auch ein rechtmäßiges Verhalten die Überwachergarantenstellung begründet, wenn der Garant eine Gefahrenquelle eröffnet oder eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers ermöglicht, der ein allgemeines Risiko innewohnt, aus dem sich zu einem späteren Zeitpunkt eine konkrete Gefahrenlage entwickelt.

Daran gemessen trifft die Bundesrepublik Deutschland eine aus ihrer verfassungsrechtlichen Garantenstellung fließende Schutzpflicht für Leib und Leben **der Beschwerdeführenden** in Bezug auf die Gefahren durch die Taliban aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Diese Schutzpflicht greift nicht erst dann ein, wenn Verletzungen bereits eingetreten sind, sondern ist auch in die Zukunft gerichtet. Aus dem präventiven Charakter von Schutzpflichten folgt, dass schon dann, wenn ernstzunehmende Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Schutzgutes bestehen, Schritte ergriffen werden müssen, um die Realisierung dieser Gefahr zukünftig zu verhindern.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254
Rn. 104.

Den Beschwerdeführenden droht die Verletzung von Leib und Leben durch die Taliban (dazu B.IV.).

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch etwa die Humanitäre Mission Deutschlands sowie die Justizprogramme und die Ausbildung zur Stärkung der Zivilgesellschaft (dazu B.I.) Verantwortung in Afghanistan übernommen. Für hieran im weitesten Sinne beteiligte afghanische Staatsangehörige entstand hieraus nach der Rückkehr der Taliban und dem Rückzug Deutschlands aus Afghanistan eine spezifische Gefahrensituation.

Im Fall **der Beschwerdeführenden** hat die Bundesrepublik Deutschland [...]

Hier individuellen Sachverhalt einfügen, z.B.:

- **Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit ihren verbundenen deutschen Institutionen**
- **Ausbildung durch die Bundesrepublik Deutschland oder mit ihren verbundenen deutschen Institutionen**
- **Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland oder mit ihren verbundenen deutschen Institutionen**
- **Einfluss des Abzuges der deutschen Truppen im Sommer 2021 auf das Leben der Beschwerdeführenden**

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die

Zusammenarbeit / Ausbildung / Unterstützung (auswählen)

mit den Beschwerdeführenden eine Gefahr für deren Leib und Leben geschaffen. Denn die **Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland und der Einsatz für Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte** begründete von Beginn an das Risiko, bei einem Regimewechsel in Afghanistan aufgrund dieser Verbindung durch die neuen Machthaber verfolgt und verletzt oder getötet zu werden. Dieses Risiko hat sich durch den Abzug der deutschen Truppen im Sommer 2021 zur konkreten Gefahr entwickelt.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt war die Bundesrepublik Deutschland folglich als Garantin aus Ingerenz verpflichtet, die den Beschwerdeführenden drohende Verfolgung, Verletzung oder gar Tötung durch die neuen Machthaber – die Taliban – zu verhindern.

Diese Schutzwicht hat die Bundesregierung auch selbst anerkannt und wollte dieser mit der Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG gerecht werden. So erläuterte die damalige Sprecherin des Auswärtigen Amtes auf der Regierungspressokonferenz im September 2021, dass die Bundesregierung für einen begrenzten Personenkreis eine besondere

Schutzverantwortung habe, die sich in den „Zusagen ausdrückt“. Das seien Ortskräfte sowie andere besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen, „die in den vergangenen Jahren durch ihr besonderes Engagement für Meinungsfreiheit, für Demokratie, für Menschen- und insbesondere Frauenrechte, für kulturelle Identität sowie Wissenschafts-, Kunst- und Pressefreiheit exponiert gearbeitet und dies in einer engen Zusammenarbeit mit deutschen Ressorts, Behörden oder Organisationen getan oder sich für deutsche Belange eingesetzt haben und jetzt durch genau diese Tätigkeit in Afghanistan gefährdet sind“.

Maria Adebahr, damalige Sprecherin des Auswärtigen Amts in der Regierungs pressekonferenz vom 15. September 2021, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungs pressekonferenz/2482560>.

Durch die Aufnahmeverklärungen hat die Bundesregierung die Gefährdungslage der Beschwerdeführenden erhöht [beziehungsweise – so weit den Taliban zuvor keine Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland bekannt war – durch die Aufnahmeverklärung erst begründet].

Mit der Aufnahmeverklärung hat die Bundesrepublik Deutschland – gezielt – die wesentliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Beschwerdeführenden aus Afghanistan nach Pakistan reisten und sich dort in die Obhut der GIZ begaben, um das Visumverfahren zu durchlaufen. Durch die Rücknahme der Aufnahmeverklärungen durch die Bundesregierung und die Aussetzung der Visumverfahren sind sie nun besonders gefährdet, aus Pakistan abgeschoben zu werden. Sie besitzen kein gültiges Visum mehr und ihr Aufenthaltsort ist den pakistanischen Behörden bekannt.

Die Bundesregierung entlässt die Beschwerdeführenden durch die Rücknahme der Aufnahmeverklärung sehenden Auges in eine noch schwerwiegender Gefahrensituation als vor der Ausreise nach Pakistan.

Personen, die unfreiwillig nach Afghanistan zurückkehren, droht eine spezifische und gesteigerte Gefahr, in das Blickfeld der Taliban zu geraten. So kann allein die Rückkehr in ein Umfeld die Blicke auf eine Person lenken, die vorher nicht zugegen war. Zeitgleich haben sich die Strukturen des Taliban-Regimes verfestigt und Menschenrechtsverletzungen haben zugenommen.

Zudem ist zu befürchten, dass verfolgte Personen eine besondere Bestrafung durch ihre Verfolger und Taliban-Mitglieder erfahren, wenn

sich herausstellt, dass sie Zuflucht in einem anderen Land finden wollten und sie Details zu ihrer Gefährdung an Mitarbeitende ausländischer Botschaften kommuniziert haben.

So sind laut dem Bericht der Unterstützungsmission der Vereinen Missionen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan, UNAMA) aus Juli 2025 viele Rückkehrer*innen gezwungen, sich aufgrund der Bedrohungen durch die Taliban zu verstecken (dazu B., IV.).

[Anpassen je nach individuellem Sachverhalt: Auch die Beschwerdeführenden hielten sich vor der Ausreise in Afghanistan vor der Taliban versteckt.] Durch die Aufnahme in das Aufnahmeprogramm und die Unterbringung durch die GIZ haben sie sich exponiert und ihr Verbleib wird den Taliban höchstwahrscheinlich spätestens im Zuge der Abschiebungen bekannt. An der Grenze nach Afghanistan werden zurückkehrende Personen von der Grenzpolizei der Taliban kontrolliert und registriert. Zudem berichten Rückkehrer*innen, dass hier Datenbankabgleiche erfolgen (dazu ausführlich unter B., IV., 1.). Ein Zugriff durch die Taliban kann daher bereits an der Grenze erfolgen. Auch im sogenannten *safe shelter*, in dem die Rückkehrer vorübergehend untergebracht werden, sind die Beschwerdeführenden vor der Taliban nicht sicher (dazu bereits B., IV.)

Diese Gefahren sind auch dem Dienstleister vor Ort bekannt, Schutzsuchende berichten, dass sie eindrücklich davor gewarnt werden, Bekannten oder Verwandten ihren Aufenthaltsort mitzuteilen oder das Shelter zu verlassen, weil dann Kontrollen durch die Taliban drohen (dazu ausführlich unter B., III, 2. und 3.).

Die Beschwerdeführenden können sich nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan nicht mehr ausreichend selbst schützen, indem sie sich verstecken oder wieder ausreisen. Sie werden nach ihrer Rückkehr in einer sozioökonomisch deutlich schlechteren Lage sein als vor ihrer Ausreise. Infolge der Aufnahmeeklärung haben die Beschwerdeführenden ihre Zelte in ihrer Heimat abgebrochen und sämtliche Ressourcen auf das Visumsverfahren verwandt. [gff. anpassen: Angesichts der äußerst geringen finanziellen Ressourcen, die den Beschwerdeführenden nach all dieser Zeit noch verblieben sind, wären sie schon allein aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, sich – wie zuvor – in Afghanistan vor den Taliban zu verstecken oder einen alternativen Fluchtplan umzusetzen. Auch bezüglich ihrer

Identitätsnachweise sind die Beschwerdeführenden in enormem Maße auf die GIZ angewiesen, weil die Abschiebung oft auch ohne die Pässe der abgeschobenen Personen erfolgen, die sich in der deutschen Botschaft in Pakistan befinden.]

Auch von der Überwachergarantenstellung kann die Bundesrepublik Deutschland nicht durch die Beendigung der Aufnahmeprogramme Abstand nehmen. Denn die Schutpflicht der Bundesrepublik Deutschland, die in der Überwachergarantenstellung begründet ist, entfällt erst, wenn die Umstände entfallen, die sie begründen.

Heuchemer, in: BeckOK StGB, 67. Ed. 1.11.2025, StGB § 13.

Die Garantenstellung besteht folglich weiter, solange die durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffene Gefährdungslage für die Beschwerdeführenden fortbesteht – und diese hat sich in den letzten Wochen und Monaten stetig weiter erhöht (dazu bereits B., IV.).

iv. Schutpflicht wegen Verantwortungszusammenhangs

Eine Schutpflicht lässt sich zudem mithilfe des Kriteriums des Verantwortungszusammenhangs zwischen der deutschen Staatsgewalt und der grundrechtsgefährdenden Lage begründen.

Ob eine Schutpflicht vorliegt, hängt maßgeblich davon ab, woher die Gefährdung der Grundrechte röhrt und worin der Einfluss deutscher Staatsgewalt auf die Gefährdung besteht.

Im *Klimabeschluss* sah das Bundesverfassungsgericht in der Mitverursachung der unmittelbaren Grundrechtsgefährdung einen Anknüpfungspunkt für eine grundrechtlichen Schutpflicht gegenüber Ausländer*innen im Ausland. Deutschland sei durch von ihm ausgehende Treibhausgasemissionen für die grundrechtsgefährdenden Klimafolgen im Ausland wenigstens mitverantwortlich.

BVerfGE 157, 30 <125 f.> Rn. 175 ff. – Klimaschutz.

Den Begriff der Verantwortung zur Begründung einer Schutpflicht griff das Bundesverfassungsgericht im *Ramstein-Urteil* auf. Es entwickelte ihn zum Kriterium des Verantwortungszusammenhangs fort.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 86, 95, 101.

Aus der gem. Art. 1 Abs. 3 GG grundsätzlich umfassenden Grundrechtsbindung folgt auch im Ausland und auch gegenüber Ausländer*innen, dass die Grundrechte „davor schützen sollen, dass der

deutsche Staat von Dritten ausgehende Gefährdungen, die potenziell einen Schutzbedarf auslösen, zulässt, sofern es einen hinreichenden Verantwortungszusammenhang zwischen diesen Gefährdungen und der deutschen öffentlichen Gewalt gibt.“

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 95.

Das Bundesverfassungsgericht legt dabei einen großzügigen Maßstab an, wenn es um das Vorliegen eines Verantwortungszusammenhangs geht. Zwar endet die grundrechtliche Verantwortlichkeit der deutschen öffentlichen Gewalt grundsätzlich dort, wo ein Sachverhalt im Wesentlichen von einem anderen Staat gestaltet wird. Die deutsche Hoheitsgewalt darf aber „die Hand nicht zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen.“

StRspr. BVerfGE 140, 317 (347) m.w.N.

Ein Verantwortungszusammenhang kann mithin dann bestehen, wenn zwar die Grundrechtsgefährdung durch Handeln einer fremden Hoheitsgewalt entsteht, ihr dies aber rechtlich oder tatsächlich durch die deutsche Staatsgewalt ermöglicht wurde.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 98.

Hierfür ist nicht zwingend erforderlich, dass die eine Schutzwürdigkeit auslösende Gefahrenlage auf eine auf deutschem Staatsgebiet vorgenommene Maßnahme mit Entscheidungscharakter zurückgeht. So wie in der abwehrrechtlichen Konstellation hoheitliche wie nicht hoheitliche Maßnahmen von der Grundrechtsbindung erfasst sind, kann auch die Ermöglichung einer Grundrechtsgefährdung vonseiten eines Drittstaats durch ein Handeln, Dulden oder Unterlassen deutscher Staatsorgane grundrechtsrelevant sein.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 101.

Zudem reicht aus, dass die deutsche Staatsgewalt zu einer Gefahrenlage beiträgt; dass die deutsche öffentliche Gewalt für die Schaffung einer Gefahrenlage allein verantwortlich ist, wird nicht vorausgesetzt. Es bedarf lediglich eines spezifischen Beitrags von einem gewissen Gewicht.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 100 ff.

Ob ein Verantwortungszusammenhang vorliegt, ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung im Einzelfall zu beurteilen.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254
Rn. 98, 101.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dies bereits bei einer Einflussnahme auf den Geschehensablauf in Form der Ermöglichung der Grundrechtsgefährdung durch Dritte (*Ramstein-Urteil*) oder bei einer Mitverursachung der Gefahr (*Klima-Beschluss*) zu bejahen.

Erst recht muss ein Verantwortungszusammenhang angenommen werden, wenn der deutsche Staat in einer Weise in das Geschehen eingreift, dass dadurch die Grundrechtsverletzungen durch ein Gewaltregime ermöglicht werden oder die Gefährdungslage der Betroffenen erhöht wird.

Die Erweiterung des Maßstabs durch das im Ramstein-Urteil zusätzlich geforderte Kriterium der systematischen Verletzung von Völkerrecht oder Menschenrechte ist hier hingegen – wenngleich sich dies in Bezug auf das Taliban-Regime aufdrängt – mangels Handelns eines Bündnispartners nicht erforderlich. Das Verfassungsgut der Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und ihre internationale Zusammenarbeit ist nicht tangiert, weil die Taliban – schon ungeachtet der fehlenden Anerkennung als Regierung – kein Bündnispartner der Bundesrepublik Deutschland sind. Im Gegenteil: Der zwanzigjährige Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan zielte gerade auf ihre Bekämpfung und die Aufnahmeprogramme auf den Schutz von durch sie gefährdeten Menschen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe besteht bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände im konkreten Fall ein Verantwortungszusammenhang zwischen der Ausübung deutscher Hoheitsgewalt und der Gefährdung **der Beschwerdeführenden**.

Zwar geht die unmittelbare Gefahr von den Taliban aus, sie wurde jedoch durch das Handeln der Bundesrepublik ermöglicht und erhöht.

Erstens folgt die [individuelle Verfolgung der Beschwerdeführenden/die individuelle Gefahr für die Beschwerdeführenden aus ihrer Zusammenarbeit mit deutschen Behörden/Ressorts oder Organisationen in Afghanistan.]

Angeleitet und unterstützt durch die Bundesregierung hat sich der Beschwerdeführer zu xx als xx für Meinungsfreiheit, für Demokratie/Menschen- und insbesondere Frauenrechte/Wissenschafts-, Kunst- und

Pressefreiheit eingesetzt und sich dabei besonders exponiert. Hier möglichst viel zum Bezug zur Bundesregierung/Zusammenarbeit/Ausbildung durch deutsche Institutionen etc ausführen.

Aufgrund dieser Tätigkeit und der Zusammenarbeit mit der Bundesregierung sind die Beschwerdeführenden nun besonders gefährdet (vgl. dazu bereits C, II., 1., b), aa), (a), (bb), ii).

Die Bundesregierung hat den Bezug zu der individuellen Gefährdung der Beschwerdeführenden auch selbst und zielgerichtet hergestellt. Ziel der Aufnahme der Beschwerdeführenden in das Überbrückungsprogramm/die Menschenrechtsliste... war es gerade, sie aufgrund der besonderen individuellen Verfolgungsgefahr zu schützen. Indem die Bundesrepublik Deutschland den Beschwerdeführenden die Einreise nach Deutschland in Aussicht stellte, ihnen vorübergehenden Schutz in der Unterkunft der GIZ gewährte und über [xx] Jahre hinweg das Visumsverfahren durchführte, hat sie die derzeitige Lebenssituation und Gefahrenlage der Beschwerdeführenden, die nach der Machtübernahme der Taliban um ihr Leben fürchteten und praktisch keine anderen Schutzmöglichkeiten als das Aufnahmeprogramm hatten, maßgeblich bestimmt. Im konkreten Fall besteht deshalb [sowohl aufgrund der Zusammenarbeit in Afghanistan als auch aufgrund der Aufnahmeerklärung, der Unterbringung und des mehrjährigen Verwaltungsverfahrens] eine besonders enge Beziehung zwischen den Beschwerdeführenden und der deutschen Staatsgewalt.

Der Verantwortungszusammenhang liegt auch darin begründet, dass Deutschland die Beschwerdeführenden aus der eigenen Obhut in die Hände der Taliban überlässt. Zwar gehen die drohenden lebensgefährdenden Handlungen von den Taliban aus. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Gefährdungsablaufs jedoch durch die Erklärung der Aufnahme gegenüber den Beschwerdeführenden sowie das mehrjährige Visumsverfahrens maßgeblich beeinflusst. Durch die Rücknahme der Aufnahmeerklärung ermöglicht sie die Abschiebung nach Pakistan und den Zugriff der Taliban.

Der Verantwortungszusammenhang ergibt sich auch daraus, dass sich die Gefährdungslage der Beschwerdeführenden gegenüber ihrer Ausgangssituation vor Aufnahme in das Programm durch die Rücknahme der Aufnahmeerklärung verschlechtert, die Bundesregierung mithin die Gefahr für die Beschwerdeführenden weiter

erhöht hat. Die Beschwerdeführenden haben sich aufgrund der deutschen Zusagen in die Obhut Deutschlands begeben, ihre bisherigen Schutzmöglichkeiten aufgegeben und sind nun existenziell abhängig. Eine Rückkehr nach Afghanistan erhöht ihr Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko erheblich; ein Ausweichen oder erneutes Untertauchen ist ihnen faktisch nicht mehr möglich. Damit hat die Bundesrepublik den Gefährdungsablauf wesentlich beeinflusst und die Gefahr für die Beschwerdeführenden erhöht (dazu bereits unter C, II., 1., b), aa), (a), (bb), ii).

Sollte das Bundesverfassungsgericht die vorliegende Konstellation mit derjenigen, die dem Ramstein-Urteil zugrunde liegt, für vergleichbar hielte, wäre nach dem Maßstab des Ramstein-Urtells ebenfalls eine Schutzwürdigkeit begründet. Es liegt wie bereits erläutert ein hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt vor. Die Taliban verletzen systematisch das Völkerrecht und die Menschenrechte. Zur Beurteilung ist eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen, im Rahmen derer gewichtige Anhaltspunkte sich insbesondere aus Entscheidungen internationaler Gerichte – namentlich des Internationalen EuGH und des EGMR –, und nationaler Gerichte, aus Entscheidungen, Berichten und anderen Schriftstücken von Organen des Europarats oder aus dem System der Vereinten Nationen sowie von Ausschüssen zu Menschenrechtsverträgen oder dem IKRK ergeben können. Bei der Beurteilung ist die Rechtsauffassung der für außen- und sicherheitspolitische Fragen zuständigen deutschen Staatsorgane, denen das Grundgesetz für die Regelung der auswärtigen Beziehungen einen grundsätzlich weit bemessenen Spielraum einräumt, maßgeblich zu berücksichtigen, soweit sich diese als vertretbar erweist.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254
Rn. 106 f., 109.

Dass in Afghanistan durch das Taliban-Regime systematisch Menschenrechte, insbesondere diejenigen von Frauen, verletzt werden, ist durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen, Medienberichte und Berichten von Internationalen und Nichtregierungsorganisationen belegt. Dies ist auch die Rechtsauffassung der für außen- und sicherheitspolitische Fragen zuständigen deutschen Staatsorgane. Die systematische Verletzung von Menschenrechten ist gerade Grund dafür, dass die Bundesrepublik Deutschland die Aufnahmeprogramme ins Leben gerufen hat. Seither hat sich die menschenrechtliche Lage in

Afghanistan auch nicht gebessert. Vielmehr verschlechtert sich die menschenrechtliche Lage immer weiter (zuvor unter B., IV).

(cc) Verletzung der Schutzpflicht

Die Bundesrepublik Deutschland hat die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG folgende Schutzpflicht gegenüber den Beschwerdeführenden verletzt, indem sie bei der Prüfung des Fortbestands des politischen Interesses gem. § 22 Satz 2 AufenthG die drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Menschenwürde nicht berücksichtigte. Bei einer Abwägung der den Beschwerdeführenden drohenden Gefahren von Haft, Folter, erniedrigender Behandlung und Tod hätte die Bundesregierung die Aufnahmeverklärung nicht zurücknehmen dürfen und hätte den Beschwerdeführenden gemäß § 22 Satz 2 AufenthG ein Visum erteilen müssen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Visums lässt sich zudem auch direkt aus der Schutzpflicht ableiten, da neben der Visumserteilung keine anderen Möglichkeiten ersichtlich sind, wie sich die Bundesrepublik Deutschland in wirksamer Weise schützend und fördernd vor die Grundrechte der Beschwerdeführenden stellen könnte.

i. Maßstab

Eine Verletzung einer Schutzpflicht liegt dann vor, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben.

BVerfGE 157, 30 (114).

Der Schutzpflicht ist demnach nicht dadurch genügt, dass überhaupt Schutzvorkehrungen irgendeiner Art getroffen worden sind; ihre Reichweite ist vielmehr im Blick auf die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Rechtsguts einerseits und mit ihm kollidierender Rechtsgüter andererseits zu bestimmen.

BVerfGE, 88, 203 <254>.

Dabei steht dem Staat eine weite Gestaltungsfreiheit zu, weil die Schutzpflicht grundsätzlich unbestimmt ist. Die Aufstellung und normative Umsetzung eines Schutzkonzepts ist Sache des Gesetzgebers, dem grundsätzlich auch dann ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukommt, wenn er dem Grunde nach verpflichtet ist, Maßnahmen zum Schutz eines Rechtsguts zu ergreifen.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254
Rn. 110; Beschl. v. 4. September 2008 – 2 BvR 1720/03 – BeckRS 2010,
54358 Rn. 38; Beschl. v. 29. November 1995 – 1 BvR 2203/95, NJW
1996, 651, 651; BVerfGE 77, 170 <215>.

In besonders gelagerten Fällen kann sich die Freiheit in der Wahl der Mittel jedoch auf die Wahl eines bestimmten Mittels verengen, wenn ein effektiver Lebensschutz auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

BVerfGE 46, 160 <164 f.>; vgl. auch BVerfGE 77, 170 <215>.

Maßgeblich für den wirksamen Schutz des betroffenen Rechtsguts und den danach zu bestimmenden Inhalt der Schutzwicht sind insbesondere Art, Nähe und Ausmaß möglicher Gefahren, Art und Rang des verfassungsrechtlich geschützten Rechtsguts sowie die Irreversibilität von Verletzungen.

Vgl. BVerfGE 49, 89 <142>; BVerfGE 56, 54 <78>; BVerfG, Beschl. v. 29. Juli 2009 – 1 BvR 1606/08, NVwZ 2009, 1494 (1495).

Die Frage der Wirksamkeit staatlicher Schutzmaßnahmen liegt allerdings nicht außerhalb verfassungsgerichtlicher Kontrolle. Das Bundesverfassungsgericht stellt die Verletzung einer Schutzwicht dann fest, wenn Schutzberehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben.

BVerfGE 157, 30 <114>, Rn. 152; BVerfGE 56, 54 <81>; 77, 170 <215>; 79, 174 <202>.

Gegenüber im Ausland lebenden Menschen muss die Schutzwicht nicht den gleichen Inhalt haben wie gegenüber Menschen im Inland, weil dem Staat in Ansehung der völkerrechtlichen Grenzen deutscher Hoheitsgewalt gegenüber im Ausland lebenden Menschen grundsätzlich nicht die gleichen Schutzmöglichkeiten zur Verfügung wie in Bezug auf rein innerstaatliche Sachverhalte zustehen und die Gestaltung auswärtiger Verhältnisse und Geschehensabläufe nicht allein vom Willen der Bundesrepublik Deutschland bestimmt werden kann.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254
Rn. 110; Beschl. v. 4. September 2008 – 2 BvR 1720/03 – BeckRS 2010,
54358 Rn. 38; Beschl. v. 29. November 1995 – 1 BvR 2203/95, NJW
1996, 651, 651; BVerfGE 77, 170 <215>.

ii. Verletzung

An diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen gemessen hat die Bundesregierung ihre Schutzpflicht verletzt. Das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde sind höchstrangige Rechtsgüter. Beeinträchtigungen des grundrechtlichen Schatzguts des Lebens sind generell irreversibel, auf Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit trifft dies vielfach ebenfalls zu. Das Lebensgrundrecht stellt als die vitale Basis der Menschenwürde und Voraussetzung aller anderen Grundrechte innerhalb der Wertordnung des Grundgesetzes einen Höchstwert dar. Auf internationaler Ebene gehört es zu dem elementaren Menschenrechtsstandard, der als Völker gewohnheitsrecht für alle Staaten verbindlich ist.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74 u.a.; BVerfGE 39, 1 <42>; Urt. v. 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 118 <152> m.w.N.

Danach ist der Schutz des Lebens und der Würde der Beschwerdeführenden von herausragender Bedeutung.

Art und Ausmaß der Gefahr sind außergewöhnlich: Den Beschwerdeführenden droht die willkürliche Folter und Tötung durch ein Gewaltregime und damit auch eine Verletzung seiner Menschenwürde (s. zuvor unter C., II., 1., b), bb), (2), (a), ii.). Dieser Gefahr sind die Beschwerdeführenden akut ausgesetzt, die Abschiebung in die Hände der Taliban droht ihnen unmittelbar (s. zuvor unter C., II., 1., b), bb), (2), (a), i.). Die Beschwerdeführenden sind der Lebensgefahr mithin schutzlos ausgeliefert.

Eine solche Gefahr muss die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Schutzpflicht abwenden. Keinesfalls darf der deutsche Staat seine Hand zu Verletzungen der Menschenwürde reichen.

BVerfG, Urt. v. 15. Juli 2025 – 2 BvR 508/21, NVwZ 2025, 1254 Rn. 85
m.w.N.

Diese grundrechtliche Schutzpflicht hätte die Bundesregierung bei der (erneuten) Prüfung des politischen Interesses an der Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG berücksichtigen müssen.

Auch unter Berücksichtigung des Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums der Bundesregierung bei der Erfüllung der Schutzpflichten hätte die Interessensabwägung zu Gunsten der Beschwerdeführenden ausfallen und gegenüber den

migrationspolitischen Interessen an einer Begrenzung der Migration überwiegen müssen.

Denn die Ermöglichung der Einreise nach Deutschland ist das einzige Mittel zur wirksamen Erfüllung der begründeten Schutzaufgabe gegenüber den Beschwerdeführenden.

Die Bundesrepublik Deutschland kann damit die Gefahr von den Beschwerdeführenden abwenden. Andere Möglichkeiten, wie sich die Bundesrepublik Deutschland in wirksamer Weise schützend und fördernd vor die Grundrechte der Beschwerdeführenden stellen könnte, ohne ihnen die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen, sind nicht denkbar. So liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Staat bereit wäre, ihnen dauerhaft Schutz vor der Verfolgung durch die Taliban zu gewähren. Die Beschwerdeführenden sind auch außer Stande, sich selbst vor der Todesgefahr in zumutbarer Weise zu schützen. Ihnen kann angesichts der ihnen drohenden immensen Gefahren nicht zugemutet werden, sich dauerhaft – ob mit oder ohne staatliche Unterstützung – vor den Taliban zu verstecken.

Sollte § 22 Satz AufenthG entgegen hiesiger Auffassung so ausgelegt werden, dass die Bundesregierung das politische Interesse an der Aufnahme frei von grundrechtlichen Verpflichtungen reevaluieren kann, und somit die Aufnahmevereinbarung frei von grund- oder rechtsstaatlichen Bindungen zurücknehmen kann, so folgt gleichwohl aus der grundrechtlichen Schutzaufgabe ein Anspruch auf Erteilung eines Visums. In dem Fall dann als unmittelbarer verfassungsrechtlicher Anspruch aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

(b) Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 1 Abs. 1 GG nicht gerecht. Die erhebliche Verletzung hochrangiger Grundrechte ist angesichts der aktuellen Lebenssituation irreparabel. Leib und Leben der Beschwerdeführenden sind mit hoher Wahrscheinlichkeit bedroht, sodass die endgültige Vereitelung ihrer Grundrechte droht. Eine spätere Durchsetzung aus Afghanistan heraus erscheint ausgeschlossen. Zur Sicherung des Hauptsacheverfahrens hätte das Gericht daher eine eingehende Prüfung der gerügten materiellen Grundrechtsverletzungen vornehmen müssen. Dass mit der Frage der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit

Schutzpflichten im Eilverfahren teils schwierige, bisher ungeklärte Rechtsfragen aufgeworfen wurden, hätte einer abschließenden Prüfung im Eilverfahren nicht entgegengestanden. Die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts bleibt hinter den grundrechtlichen Anforderungen zurück.

[An dieser Stelle sind individuelle Ausführungen zum Beschluss des OVG vorgesehen. Die OVG-Beschlüsse sind – soweit aktuell ersichtlich – sehr unterschiedlich, weshalb hier die Ausführungen zu den grundrechtlichen Schutzpflichten im jeweiligen Verfahren in den Blick genommen werden müssen. Hier knappe Formulierungsvorschläge:

Das Gericht setzt sich in seinem Beschluss mit den grundrechtlichen Schutzpflichten überhaupt nicht auseinander/nicht in ausreichendem Maße auseinander. Zu den sich aufdrängenden Konsequenzen für Leib, Leben und Menschenwürde der Beschwerdeführenden äußert sich das Gericht mit keinem Wort/nur unzureichend, indem es... Obwohl die Beschwerdeführenden die erhebliche Lebensgefahr, die ihnen in Afghanistan droht, vorgetragen haben (Antragsschrift vom ..., S. .../Beschwerdeschrift vom..., S. ...), hat das Gericht... Das Gericht damit hat die in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG begründete Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Beschwerdeführenden verkannt.]

bb) Verkennen des Vertrauensschutzes

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat bei seiner Entscheidung das grundrechtlich geschützte Vertrauen **der Beschwerdeführenden** verkannt. Andernfalls wäre es zu dem Ergebnis gelangt, dass die Aufnahmezusage nicht wirksam zurückgenommen worden ist und daher ein Anspruch auf Erteilung der Visa nach § 22 Satz 2 AufenthG besteht.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist in Art. 20 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich verankert und trägt i.V.m. den Grundrechten eine subjektiv-rechtliche Dimension in sich (dazu (1)). Die **Beschwerdeführenden** sind durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin in ihrem grundrechtlich geschützten Vertrauen verletzt (dazu (2)). Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht gerecht (dazu (3)).

(1) Grundsatz des Vertrauensschutzes

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, welcher die Ausübung jeglicher staatlichen Gewalt bindet. Er entspringt dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip und steht in enger Verbindung zum Gebot der Rechtssicherheit. Denn für die Bürger*innen bedeutet Rechtssicherheit in erster Linie Vertrauensschutz. Sie müssen einerseits staatliche Eingriffe voraussehen und sich auf diese einrichten können. Andererseits müssen sie darauf vertrauen können, dass ihr dem geltenden Recht entsprechendes Verhalten mit allen ursprünglich damit verbundenen Rechtsfolgen anerkannt bleibt. Das Grundgesetz erkennt den Schutz des Vertrauens der ihm unterworfenen Personen mithin als Grundbedingung der freiheitlich demokratischen Ordnung an.

BverfG, Urt. v. 19. Dezember 1961 – 2 BvL 6/59, NJW 1962, 291;
BverfG, Beschl. V. 16. Dezember 1981 – 1 BvR 898/79, BverfGE 59,
128-172, NJW 1983, 103 (107); BverfGE 50, 244 <250> = NJW 1979,
1285; BverfG, Beschl. V. 21. Dezember 1994 – 2 BvR 213/92, Rn. 28,
juris; BverfG, Beschluss v. 2. Mai 2012 – 2 BvL 5/10, BverfGE 131, 20,
878; *Maurer* in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl.
2006, § 79 Kontinuitätsgewähr und Vertrauensschutz, Rn. 11.

Die Gebote der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 verfassungsrechtlich verankert.

m.w.N. BverfGE 30, 392 <401>; BverfGE 128, 90 <105> = NJW 2011,
1058, stRspr.

Neben diesem objektiv-rechtlichen Vertrauensschutzprinzip leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten auch ein subjektiv-rechtlicher Vertrauensschutz ab. Die Freiheitsrechte gewährleisten hier den Vertrauensschutz, der für die Ausübung von Freiheit notwendig ist. Die Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip garantieren so im Zusammenwirken die Verlässlichkeit der Rechtsordnung.

Aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ergibt sich ein allgemeines Vertrauensschutzgebot, denn Vertrauensschutz ist eine Voraussetzung für eine selbstbestimmte Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit.

BverfG, Beschl. V. 30. Juni 2020 – 1 BvR 1679/17 u.a., NVwZ-RR 2021,
177 Rn. 122; Beschl. V. 18. März 2021 – 7 CN 1/20, NVwZ 2021, 1794
Rn. 24; Beschl. V. 10. Oktober 2012 – 1 BvL 6/07, NJW 2013, 145
Rn. 58 m.w.N.; *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8.

Auflage 2024, Art. 2 Rn. 356, 367 ff.; *Lennartz*, Vertrauensschutz in der Grundrechtsprüfung, Der Staat 2022 (61), S. 351 (355 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat den Grundsatz des Vertrauensschutzes maßgeblich im Hinblick auf die Rückwirkung von Gesetzen präzisiert, die am Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. den von der Regelung berührten Grundrechten zu messen seien.

BverfG, Beschl. V. 23. März 1971 – 2 BvL 2/66 u.a., BeckRS 1971, 103659; Beschl. V. 14. Mai 1986 – 2 BvL 2/83 NJW 1987, 1749 (1749 ff.); Beschl. V. 16. Dezember 1981 – 1 BvR 898/79 u.a., NJW 1983, 103 (107); Beschl. V. 7. Dezember 2010 – 1 BvR 2628/07, NJW 2011, 1058 Rn. 43 ff.; Beschluss vom 7. Juli 2010 – 2 BvL 14/02 u.a., NJW 2010, 3629 Rn. 55 ff.

Grundsätzlich dürfen an den Vertrauenstatbestand keine allzu großen Anforderungen gestellt werden. Es genügt vielmehr dem Grunde nach jedes staatliche oder aber staatlich gebilligte Handeln.

Helbich, Vertrauensschutz in Verwaltungsvorschriften des Steuerrechts, 2015, S. 123.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bindet somit nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Rechtsprechung und die Verwaltung. Letztere begründet nicht nur durch Verwaltungsakte, sondern auch durch schlichthoheitliches Handeln schutzwürdiges Vertrauen. Das Maß und die Wirksamkeit der Rechtsschutzgewährung richtet sich nicht nach der von der Behörde gewählten Handlungsform, sondern nach der Intensität und der Dauer des staatlichen Rechtseingriffs.

Vgl. m.w.N. BverwG, Urt. v. 17. März 2016 – 2 A 4/15, NVwZ 2016, 1648 Rn. 16,

Denn anderenfalls könnte die Verwaltung durch die Wahl ihrer Handlungsform zugleich entscheiden, ob ihr Handeln am grundrechtlichen Vertrauensschutz zu messen ist oder nicht. Vertrauen kann etwa dadurch begründet werden, dass die Verwaltung erkennen lässt, dass ihre schlichthoheitliche Tätigkeit einer bestimmten Linie folgt. Der Vertrauensschutz ist dann bei Folgemaßnahmen in die Ermessensabwägung einzustellen und kann z.B. zur Konsequenz haben, dass die Verwaltung von einer im Übrigen rechtmäßigen Maßnahme Abstand nehmen muss, weil sie sich damit zu ihrem früheren Tun in Widerspruch setzen und das Vertrauen der Betroffenen verletzen würde. Grundrechtlicher Vertrauensschutz kann insoweit auch eine Selbstbindung der Exekutive begründen.

Voßkuhle/Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht:
Vertrauenschutz, JuS 2011, 794 (796).

Sogar Verwaltungsvorschriften können zu einem Vertrauenschutz führen, insbesondere, wenn sie im Außenverhältnis die grundrechtlich geschützte Freiheit des Einzelnen berühren.

Helbich, Vertrauenschutz in Verwaltungsvorschriften des Steuerrechts, 2015, S. 161 ff.; 21 *Kempen*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte Bd. II, Teil I, § 54 Rn. 45.

Abändernde Verwaltungsmaßnahmen, die eine*n Grundrechtsadressat*in in ihrer oder seiner bisherigen Planung überraschend und unerwartet nachteilig betreffen, erfordern eine Abwägung der einander entgegenstehenden Allgemein- und Individualinteressen.

BverfG, Beschluss vom 26. September 1978 – 1 BvR 525/77, NJW 1978, 2446 (2448); BverfG, Beschl. V. 16. Dezember 1981 – 1 BvR 898/79 u. a., BverfGE 59, 128 (152); BverfG, Beschl. V. 6. August 1996 – 1 BvR 1600/96, NVwZ 1997, 781 (782).

Insofern kann etwa ein rechtswidriger Verwaltungsakt nur zurückgenommen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung das durch den Erlass des fehlerhaften Aktes begründete Vertrauen des bzw. der Begünstigten auf die Beständigkeit behördlicher Entscheidungen überwiegt. Hervorzuheben ist insoweit die besondere Tragweite des Vertrauenschutzes: Wenn das schutzwürdige Individualinteresse am Bestand der behördlichen Maßnahme überwiegt, kann der Grundsatz des Vertrauenschutzes einen Anspruch begründen, der zuvor dem Grunde nach nicht existierte. Dieser Grundgedanke hat auch Niederschlag in den Regelungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten in §§ 48, 49 ff. VwVfG, §§ 130 ff. AO und §§ 44 ff. SGB X gefunden.

BverwGE 8, 261 (269) = NJW 1960, 258; BverwGE 19, 188 (189) = VerwRspr 1966, 292; BverfG, Beschl. V. 16. Dezember 1981 – 1 BvR 898/79 u. a., BverfGE 59, 128 (152); Überblick über Inhalt und Entstehungsgeschichte in *Voßkuhle/Kaufhold*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Vertrauenschutz, JuS 2011, 794.

Vertrauenschutz liegt eine dreistufige Prüfung zugrunde. Vertrauenschutz besteht, wenn erstens der Staat durch sein Verhalten eine Grundlage für Vertrauen geschaffen hat, also ein sog. Vertrauenstatbestand vorliegt. Zweitens muss der oder die Betroffene in schutzwürdigem Vertrauen auf diese staatliche Handlung Dispositionen

getroffen, sein bzw. ihr Vertrauen also ausgeübt haben. Diese Voraussetzung wird Vertrauensbetätigung genannt. Drittens ist das enttäuschte Vertrauen des bzw. der Betroffenen abzuwägen gegen das öffentliche Interesse an der Änderung. Überwiegt der Vertrauenschutz, ist die fragliche Änderung verfassungswidrig und unzulässig.

Voßkuhle/Kaufhold, Grundwissen – Öffentliches Recht: Vertrauenschutz, JuS 2011, 794 (795); *Maurer* in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2006, § 79 Kontinuitätsgewähr und Vertrauenschutz, Rn. 13; *Helbich*, Vertrauenschutz in Verwaltungsvorschriften des Steuerrechts, 2015, S. 123 ff.

Die umfassende Grundrechtsbindung der Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber Ausländer*innen im Ausland (vgl. C., II., 1., b), (aa), (a), (bb), i) gilt auch für den grundrechtlichen Anspruch auf Vertrauenschutz.

(2) Verletzung des Vertrauenschutzes

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden in ihrem grundrechtlich geschützten Vertrauen auf den Erhalt eines Visums. Das berechtigte Vertrauen auf den Erhalt eines Visums gründet sich auf die Aufnahmeerklärung und die koordinierten Handlungen von Bundesministerium des Innern, GIZ und Auswärtigem Amt. Die **Beschwerdeführenden** durften erwarten, dass Deutschland ihnen ein Visum erteilt (hierzu (a)). Im Vertrauen auf die Aufnahmeerklärung haben die **Beschwerdeführenden** unter Einsatz aller ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen ihre gesamte Lebensführung auf die Einreise nach Deutschland ausgerichtet (hierzu (b)). Das schutzwürdige Vertrauen der **Beschwerdeführenden** wurde durch die Rücknahme der Aufnahmeerklärung enttäuscht, ohne dass die zuständige Behörde eine Einzelfallabwägung vornahm. Eine solche Abwägung zeigt, dass ihr individuelles Interesse das öffentliche Interesse an der Kursänderung bei weitem überwiegt (hierzu (c)). Die Rücknahme der Aufnahmezusage ist somit verfassungswidrig und damit unzulässig.

- (a) Vertrauenstatbestand durch Aufnahmeerklärung und koordiniertes Verhalten staatlicher Stellen

Das berechtigte Vertrauen in die Erteilung eines Visums ergibt sich aus der Aufnahmeerklärung (hierzu (aa)) in Gesamtschau mit mehreren koordinierten Handlungen des Bundesministeriums des Innern, der GIZ und des Auswärtigen Amts im Visumverfahren (hierzu (bb)). Bei den

Beschwerdeführenden entstand die berechtigte Erwartung, dass die Bundesrepublik Deutschland sie bei ihrer Flucht vor den Taliban nicht im Stich lassen würde. Sie durften darauf vertrauen, dass ihnen nach ihrer Ausreise nach Pakistan und dem Durchlaufen des Visumverfahrens und vorbehaltlich der Prüfung von entgegenstehenden Belangen der inneren Sicherheit ein Visum zur Einreise nach Deutschland erteilt wird. Die Aufnahmeerklärung und die staatliche Koordination des Visumverfahrens schaffen Umstände, die als „besondere Momente der Schutzwürdigkeit“ zu qualifizieren sind und aus denen verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz erwächst.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. Juli 2021 – 2 BvL 14/02 u.a. – juris, Rn. 57.

(aa) Aufnahmeerklärung durch das Bundesministerium des Innern

Einen Vertrauenstatbestand begründet in erster Linie die individualisierte Aufnahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern. Zunächst vermittelt der Wortlaut der Aufnahmeerklärung einem objektiven Empfänger, dass er eine individualisierte und rechtsverbindliche Erklärung erhalten hat, auf deren Grundlage er einen Anspruch auf Einreise hat, soweit er die weiteren Visumserfordernisse erfüllt. Denn der Aufnahmeerklärung liegt eine individualisierte Prüfung einer obersten und für die Aufnahme von Schutzsuchenden aus Afghanistan zuständigen deutschen Bundesbehörde zugrunde. In der Aufnahmeerklärung („Approval for Admission to Germany“) wird erklärt, dass das Bundesministerium des Innern auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes die Aufnahmeerklärungen erteilt („issued“) habe und daraus folge, dass die – namentlich genannten – Begünstigten nun berechtigt seien („eligible“), ein deutsches Visum zu beantragen. Auch die Mitteilung der Aktenzeichen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und beim Bundesministerium des Innern erwecken den Eindruck, dass nun eine Verfahrenszäsur stattgefunden hat.

Die Aufnahmeerklärung konnten die **Beschwerdeführenden** daher nur so verstehen, dass ihre Aufnahme in Deutschland rechtsverbindlich erklärt wurde und diese nur noch von der Beantragung eines Visums in einem Nachbarland und dem Vorliegen der erforderlichen Reisedokumente abhing.

VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar .2026, VG 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146, Rn. 16;

[Die Aufnahmeerklärungen enthielten – unserer Information nach – unterschiedliche Hinweis auf eine mögliche Rücknahme. Aufnahmeerklärungen bis zum Sommer 2023 enthielten keinen Hinweis. Sollte es sich im vorliegenden Fall um eine solche Aufnahmeerklärung ohne Hinweis auf die Rücknahmemöglichkeit handeln, können die Ausführungen hier übernommen werden. Sonst ggf. anpassen an den individuellen Sachverhalt.]:

Ein Hinweis auf eine noch ausstehende Entscheidung, fehlende Rechtsverbindlichkeit oder eine mögliche Rücknahme war in der Aufnahmeerklärung nicht enthalten. Es kann darüber hinaus nicht als bekannt vorausgesetzt werden, dass mit Amtsübernahme einer neuen Bundesregierung eine negative Entscheidung über ihre Aufnahme drohen könnte. Weder sind die Beschwerdeführenden mit dem deutschen Rechtssystem oder den aktuellen politischen Entwicklungen in Deutschland vertraut noch hätten sie diese in der akuten Fluchtsituation verfolgen können. Es gab daher auch keinerlei Anhaltspunkte für die Begünstigten, an der Verbindlichkeit der Aufnahmeerklärung zu zweifeln. Das Unterlassen eines behördlichen Hinweises auf eine fehlende Rechtsverbindlichkeit oder eine mögliche Rücknahme ist bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Beschwerdeführenden auf schutzwürdiges Vertrauen berufen können, zu berücksichtigen.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. März 2013 – 2 BvR 2595/12, BVerfGK 20, 260-270, Rn. 28.

Das Interesse der Betroffenen ist aber auch aus einer allgemeinen Maxime des Vertrauensschutzes schützenswert. Wenn der Staat ein Angebot an Menschen macht, die auf Hilfe angewiesen sind, ist das Vertrauen darin besonders erhaltenswert. Ist der Erhalt eines gegebenen Versprechens existenznotwendig, orientieren die Betroffenen ihr Verhalten in der Regel daran. Insbesondere, wenn Handlungsspielräume eingeschränkt sind, müssen Grundrechtsadressat*innen sich daher auf vertrauensbildende Erklärungen verlassen können, wenn sie Lebensentscheidungen treffen. Der Gesetzgeber teilt diese Vorstellung, wenn er Empfänger von existenzsichernden Sozialleistungen vor der Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte in besonderer Weise schützt.

BVerfG Beschluss vom 20.2.2002 - 1 BvL 19/97 u.a. - BVerfGE 105, 48, 58.

Diese Maxime ist im Rahmen des grundrechtlichen Vertrauensschutzes bei der Bewertung des schutzwürdigen Vertrauens in der Abwägung mit

dem öffentlichen Interesse zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführenden befanden sich zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufnahmeerklärung in einer Gefahrensituation, die gerade Anlass für deren Erteilung war (vgl. hierzu bereits Lage in Afghanistan). Sie haben im Vertrauen auf die Einreise nach Deutschland erhebliche Einbußen hingenommen, was ihre Finanzen, ihre körperliche und mentale Gesundheit, ihre Bildung und ihre sozialen Netzwerke in ihrem Heimatland betrifft, die sie nach der langen Dauer des Visumverfahrens von fast drei Jahren nun vollends von der Unterbringung und Versorgung durch die Bundesrepublik Deutschland abhängig gemacht hat. Ihnen bleiben nach alledem keine anderen Schutzmöglichkeiten mehr.

Vgl. eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers zu XX vom...,
Anlage XX.

Das Vertrauen in die Aufnahmeerklärung ist somit als besonders schutzwürdig anzusehen. Die Behauptung, durch die Aufnahmeerklärung sei nur die Chance zur Visumantragstellung eröffnet worden und es sei noch kein schutzwürdiges Vertrauen in die Visumerteilung entstanden, verkennt die konkreten Umstände des Einzelfalls, die insbesondere die Angewiesenheit der Beschwerdeführenden auf die Visumerteilung umfasst. Die Vulnerabilität der Beschwerdeführenden war hier bekannt oder jedenfalls erkennbar. Deutschland ist damit an das geschaffene schutzwürdige Vertrauen, gerade weil es für die Beschwerdeführenden existenzrelevant ist, besonders gebunden.

Für die Verlässlichkeit der Aufnahmeerklärung spricht außerdem, dass diese einen nicht im Ermessen der Behörde stehenden Rechtsanspruch auf Erteilung eines Visums begründet (vgl. zu § 22 Satz 2 AufenthG bereits B., V., 1.). Die Erklärung schafft damit die berechtigte Erwartung, bei Erfüllung der in ihr genannten Voraussetzungen ein Visum zu erhalten.

Selbst wenn man annähme, dass die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG nur eine Mitwirkungshandlung im Rahmen eines mehrstufigen Verwaltungsakts darstellte (vgl. hier zu bereits B., V., 2.), ist gleichwohl unzweifelhaft, dass sich bereits Vertrauen bilden durfte. Bei realitätsnaher Betrachtung steht dem Vertrauen nicht entgegen, dass die Durchführung des Visumverfahrens noch ausstand.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 – 1 C 3/11, NVwZ-RR 2012, 529
Rn. 25; a.A. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 28. August 2025

Teilweise wird vertreten [je nach Inhalt des OVG Beschlusses: Entgegen der Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg...], die Aufnahmeerklärung sei nicht zugunsten einzelner Personen erteilt worden, sondern aus „autonomer Ausübung staatlicher Souveränität“.

OGV Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. August 2025 – 6 S 47/25 –, juris Rn 3.

Vertrauen sei daher nicht begründet worden.

Dem kann nicht gefolgt werden. Diese Beurteilung steht bereits im Widerspruch zu den Ausführungen des Auswärtigen Amtes, dass die einzelnen Aufnahmeprogramme gerade das Ziel verfolgten, besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen in Deutschland Schutz zu gewähren.

Vgl. Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 29. Dezember 2025 vor dem Verwaltungsgericht Berlin, S. 3 ff. ([Anlage X1](#)).

Zudem wird die Reichweite des zu beachtenden Vertrauensschutzes verkannt. Das Bundesverfassungsgericht formuliert zwar in ständiger Rechtsprechung, verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz ginge nicht so weit, den Staatsbürger vor jeglicher Enttäuschung seiner Erwartung in die Dauerhaftigkeit der Rechtslage zu schützen. Die schlichte Erwartung, das geltende Recht werde auch in der Zukunft unverändert fortbestehen, ist verfassungsrechtlich nicht geschützt.

m.w.N. BVerfGE 128, 90 <105>, Rn. 42.

Lennartz konkretisiert, dass ein Vertrauenstatbestand nicht vorliege, wenn eine Regelung nicht den Belangen des Vertrauenden diente. Die in einem solchen Fall entstandene Erwartung sei nur ein bloßer Reflex, der keine vertrauensbildende Kraft habe.

Lennartz, Vertrauensschutz in der Grundrechtsprüfung, Der Staat 2022 (61), S. 351 (376).

Im Umkehrschluss muss jedoch ein Vertrauenstatbestand angenommen werden, wenn es sich – wie hier – um eine höchstpersönliche Erklärung handelt, welche zu Dispositionen ermutigt, die allein im Vertrauen auf die Erklärung gerechtfertigt sind.

Die Aufnahmeerklärungen sind individualisiert gegenüber einzelnen Personen ergangen und sollten nach § 22 Satz 2 AufenthG zur Visumerteilung und Einreise dieser individuell bestimmten Personen

führen. Es war somit beabsichtigt, dass die Erklärungen, anders als etwa pauschale politische Forderungen, in die individuelle Lebensphäre der Adressat*innen konkret hineinwirken würden und diese Personen Dispositionen im Vertrauen auf die Erklärung tätigen würden.

Hilfsweise sei angemerkt, dass die Verantwortung für staatliche Maßnahmen sich nicht auf die Folgen, die mit ihnen bezweckt werden, beschränkt, sondern sich auch auf das tatsächliche, dem staatlichen Handeln zurechenbare Geschehen erstreckt.

Vgl. hierzu etwa den modernen Eingriffsbegriiff in der Grundrechtslehre,
Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Bethge, 64. EL August 2024, BVerfGG
§ 90 Rn. 356b.

Die behördlicherseits ergangenen Aufnahmeerklärungen begründen vor diesem Hintergrund ein berechtigtes Vertrauen der Beschwerdeführenden in die Erteilung eines Visums durch die Bundesrepublik Deutschland.

ebenso VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026, VG 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146, Rn. 15 f.; VG Berlin, Beschl. v. 22. Januar 2026, VG 40 L 549/25 V, BeckRS 2026, 500, Rn. 15 ff.; VG Berlin, Beschl. v. 29. Januar 2026 – VG 38 L 163/26 V, nicht veröffentlicht, S. 6.

i. Vertrauen durch schlichthoheitliches Handeln

Im Hinblick auf den Vertrauenstatbestand kann dahinstehen, ob es sich bei der Aufnahmeerklärung um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. hierzu bereits B., V., 2.). Auch schlicht hoheitliches Handeln kann einen Vertrauenstatbestand begründen (vgl. dazu bereits C., II., 1., bb) (2), (a)).

Dies ist, wie dargestellt, insbesondere dann der Fall, wenn die Verwaltung erkennen lässt, dass ihre schlichthoheitliche Tätigkeit einer bestimmten Linie folgt. Hier verfolgte die Exekutive durch die Erteilung der Aufnahmeerklärungen erkennbar eine langfristige politische Linie. Es handelte sich gerade nicht um ein offensichtlich kurzfristiges und sprunghaftes Handeln. Denn sie hat verschiedene Aufnahmeprogramme aufgesetzt, ein Profilraster mit Kriterien für die Aufnahme entwickelt und die Verfahrensschritte und Zuständigkeiten der beteiligten Ministerien festgelegt (dazu ausführlich unter B., II., 1.).

Auch die teilweise vertretene Rechtsansicht, es handele sich bei den Aufnahmeerklärungen um Maßnahmen mit bloß innerbehördlichem Charakter,

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. August 2025 – 6 S 47/25
–, juris, Rn. 3,

vermag die Annahme von schutzwürdigem Vertrauen nicht überzeugend infrage zu stellen. Denn, wie noch genauer zu zeigen sein wird, berühren die Aufnahmeverklärungen im Außenverhältnis die grundrechtlich geschützte Freiheit des Einzelnen (dazu C., II., b), bb), (2), (c), (bb), iii). Ergänzend sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass – wie bereits vorgetragen – gewichtige Argumente dafür streiten, dass es sich bei den Aufnahmeverklärungen um Verwaltungsakte handelt (vgl. B, V. 2.).

ii. Vertrauen trotz fehlendem Rechtsanspruch

Die Aufnahmeverklärung ist, entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, grundsätzlich geeignet, schutzwürdiges Vertrauen zu begründen. Vertrauen kann auch durch Maßnahmen geweckt werden, auf die kein Rechtsanspruch besteht, etwa wenn ihr Erlass – wie hier – im politischen Ermessensspielraum liegt.

vgl. VG Berlin, Beschl. vom 2. März 2023 – 30 L 635/22 V –, Rn. 36, juris; VG Berlin, Beschl. v. 16. September 2025 – VG 33 L 235/25 V, BeckRS 2025, 32459.

Maßgeblich dafür, dass staatliches Handeln einen Vertrauenstatbestand begründet, ist vielmehr die von der Maßnahme ausgehende Wirkung auf schutzwürdige Adressat*innen. Denn der grundrechtlich verbürgte Vertrauenschutz verlangt die Vorhersehbarkeit staatlicher Eingriffe und gewährleistet dadurch, dass sich Betroffene entsprechend einrichten können. Dieser Schutz gilt unabhängig davon, ob auf das vertrauensbildende staatliche Verhalten ein Rechtsanspruch bestand.

Dass die Rücknahme rechtsgestaltender Maßnahmen der Exekutive auch dann rechtsstaatlichen Bindungen unterliegt, wenn kein Anspruch auf die Maßnahme selbst besteht, ist anerkannt, insbesondere im Zusammenhang mit der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. In diesen Fällen haben Betroffene zwar keinen materiell-rechtlichen Anspruch auf den Erlass des Verwaltungsaktes, gleichwohl vermittelt das grundrechtlich geschützte und durch den Vertrauenstatbestand ausgelöste Vertrauen der Betroffenen einen Anspruch darauf, dass die Maßnahme nicht aufgehoben wird.

Obwohl beispielsweise mit Blick auf das System und Gesamtgefüge des Grundgesetzes kein Anspruch auf eine Begnadigung nach Art. 60 Abs. 2 GG besteht, unterliegt der Widerruf eines Gnadenakts im Strafrecht rechtlichen Bindungen und ist von der Schutzwirkung des effektiven Rechtsschutzes auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG umfasst. Infolge

der Umgestaltung der Rechtsstellung des Verurteilten durch den Gnadenakt unterliegt der ihm gewährte Freiheitsraum nicht mehr der freien Verfügung der Exekutive, sondern diese muss sich insbesondere am Grundsatz des Vertrauensschutzes messen lassen.

BVerfG, Beschl. v. 20. März 2013 – 2 BvR 2595/12, BVerfGK 20, 260-270, Rn. 21; BVerfG, Beschl. v. 12. Januar 1971 – 2 BvR 520/70, BVerfGE 30, 108-112 Rn. 6 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 21. Dezember 1994 – 2 BvR 213/92, Rn. 24 ff., juris.

Auch die Ablehnung einer Auslieferung durch die Bundesregierung schafft für den betroffenen Ausländer bzw. die betroffene Ausländerin einen verfassungsrechtlich geschützten Vertrauenstatbestand, unabhängig von der Rechtsnatur der Ablehnung.

BVerfGE 50, 244 <250> = NJW 1979, 1285.

Gleiches muss für die aus politischen Interessen heraus erteilte Aufnahmeerklärung im Sinne von § 22 Satz 2 AufenthG gelten, die in vergleichbar gewichtiger Weise die Rechtslage zugunsten der Betroffenen verändert hat. Auch die Aufnahmeerklärung wurde besonders vulnerablen Personen gegenüber erteilt.

Das berechtigte Vertrauen in die Erteilung eines Visums ergab sich somit bereits aus der Aufnahmeerklärung. Es wurde darüber hinaus noch durch weitere staatliche Handlungen, auf die im Folgenden einzugehen sein wird, verstärkt.

(bb) Vertrauen durch staatliche Koordination

Die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland, die **Beschwerdeführenden** aufzunehmen, erschöpften sich nicht in der Erteilung der Aufnahmeerklärung, sondern setzten sich über die Dauer von **zweieinhalb [ggf. ersetzen durch tatsächliche Dauer seit Erteilung der Aufnahmeerklärung]** Jahren fort. Die Unterstützung der Betroffenen durch staatliche Stellen verstärkte den Eindruck, dass es sich bei der Aufnahmeerklärung um eine verbindliche und nicht nur vorläufige oder informelle Erklärung handelte.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahmeerklärung wurden die **Beschwerdeführenden** intensiv von der GIZ betreut. Etwa erhielt die Mitteilung des GIZ über die Aufnahmeerklärung Hinweise zur Ausreise in die Nachbarstaaten Iran oder Pakistan und die Beantragung der entsprechenden Visa. Die GIZ organisierte und bezahlte sodann die Unterkunft der **Beschwerdeführenden** in Pakistan, stellte medizinische Versorgung bereit und war für das Visumverfahren die zentrale

Ansprechpartnerin. Auch das Angebot einer administrativen und organisatorischen Begleitung der Ausreise nach Deutschland begründete Vertrauen (dazu B., II., 2.).

Dieses Vorgehen konnte ein objektiver Empfänger nur so verstehen, dass er diese erheblichen Dispositionen auf sich nehmen solle, gerade weil über seine Aufnahme durch Deutschland abschließend entschieden worden war. Empfängerinnen und Empfänger der Aufnahmeerklärungen wurden somit erkennbar dazu ermutigt, das Visumverfahren unter dem Einsatz erheblicher persönlicher und finanzieller Investitionen zu betreiben.

Die GIZ hat die Beschwerdeführenden nicht nur materiell versorgt, sondern unterstützte zudem bei der Verlängerung pakistanischer Visa, informierte fortlaufend über die Sicherheitslage in Pakistan und die Gefahr von Abschiebungen, stellte Schutzbriebe für die Schutzsuchenden aus und bemühte sich gemeinsam mit der deutschen Botschaft um Vereinbarungen mit den pakistanischen Behörden, um Abschiebungen zu verhindern. Auch diese faktische und jahrelange Übernahme einer Schutzverantwortung konnten die Beschwerdeführenden nur so interpretieren, dass ihnen die Bundesregierung auch langfristig beistehen und sie vor den Taliban schützen würde.

Das Handeln der GIZ ist der Bundesrepublik Deutschland auch zuzurechnen. Zum einen hat sie die GIZ mit der Organisation und Durchführung der Aufnahmeprogramme vor Ort beauftragt, insbesondere in Bezug auf die Bekanntgabe der Aufnahmeerklärung und die Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden. Zum anderen ist alleinige Gesellschafterin der GIZ GmbH die Bundesrepublik Deutschland.

Vgl. VGH München, Beschl. v. 27. Juni 2025 – 19 CE 25.965, BeckRS
2025, 16967 Rn. 5.

Ein begründetes Vertrauen folgte auch erkennbar daraus, dass in Folge der Organisation durch die genannten Institutionen insgesamt 35.396 Menschen auf der Grundlage einer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG seit dem Jahr 2021 nach Deutschland eingereist sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums, wie die Sicherheitsprüfung, wurden klar kommuniziert. Hinweise auf eine fehlende Verlässlichkeit oder konkrete Nebenbestimmungen, aus denen sich die Möglichkeit der Rücknahme ergab, wurden gerade nicht erteilt.

Die Bundesrepublik Deutschland bestärkte das Vertrauen der Beschwerdeführenden zudem dadurch, dass sie das Visumsverfahren bis zur Aussetzung der Aufnahmeprogramme im Mai 2025 fortsetzte. Das Visumsverfahren der Beschwerdeführenden war bereits weit fortgeschritten. Der bereits weit fortgeschrittene Verfahrensstand untermauerte das berechtigte Vertrauen der Betroffenen.

[Hier individuellen Sachverhalt mit Verweis auf eidesstattliche Versicherung einfügen: Ein Antrag auf ein Visum wurde gestellt am... Die Identitätsnachweise wurden bereits am ... vorgelegt. Die Ausreise nach Pakistan erfolgte am...]

Vertrauen durfte hier insbesondere auch entstehen, weil es sich um eine *individualisierte* Erklärung der Aufnahmebereitschaft handelte.

[hier individuellen Sachverhalt zum Visumverfahren einfügen:]

- Wann wurden die Beschwerdeführenden das erste Mal in der deutschen Botschaft vorstellig?
- Für welche Zeiträume wurden deutsche Visa erteilt?
- Gab es laufende Korrespondenz mit der GIZ oder der Botschaft, wurden etwa Dokumente nachgefordert oder Ähnliches?
- Wurde ein Termin für ein Sicherheitsinterview durchgeführt?
- Wann wurde das Sicherheitsinterview abgeschlossen (ergibt sich i.d.R. aus dem VG-Beschluss) und wurde es den Beschwerdeführenden mitgeteilt?]

[Ggf. ergänzen, wenn es zum individuellen Sachverhalt passt:]

Zwar wurden die Beschwerdeführenden am 2. April 2023 von der GIZ informiert, dass das Aufnahmeprogramm kurzzeitig ausgesetzt sei und sich die Aufnahme vermutlich um weitere zwei bis drei Monate verzögere. Zwei Tage später – am 4. April 2023 – wurden die Beschwerdeführenden jedoch bereits um die Übersendung weiterer Unterlagen gebeten.

Auch auf die diversen und eindringlichen Sachstandsanfragen des Beschwerdeführenden aus [Daten einfügen] gab es keinerlei Hinweise, dass das Visumsverfahren nicht mehr fortgeführt werden würde. Von der Aussetzung der Aufnahmeeklärung im Mai 2025 erfuhrten die Beschwerdeführenden lediglich durch [Ergänzung erforderlich], nicht von der GIZ oder der Bundesrepublik Deutschland selbst.

Allen Beteiligten, namentlich insbesondere den deutschen Behörden und Entscheidungsträger*innen, musste bewusst sein, dass die **Beschwerdeführenden** ihre materielle Existenz in Afghanistan aufgeben würden, um, etwa für die Reise nach Pakistan oder in den Iran und die Beschaffung erforderlicher Dokumente, ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben. Erkennbar war außerdem, dass andere Wege der Flucht durch das Treffen dieser Dispositionen erheblich erschwert sein würden.

Eine Gesamtschau ergibt, dass die **Beschwerdeführenden** von einer Verlässlichkeit der Aufnahmeerklärung ausgehen durften, denn sie hat unzweifelhaft Anlass zu weiteren Handlungen gegeben. Insbesondere die staatlich koordinierte Organisation von Visumbeschaffung und Ausreise hatten vertrauensgarantierende Kraft.

(b) Vertrauensbetätigung

Der Vertrauensschutz setzt eine Vertrauensbetätigung voraus, die das entstandene Vertrauen nach außen hin manifestiert.

BVerfG, Urteil v. 12.5.1999 – 1 BvF 1/94, BVerfGE 101, 239 (273);
BVerfG, Urteil v. 30. Juni 2020 – 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 – juris
Rn. 139 f.

Die **Beschwerdeführenden** haben im Vertrauen auf die Aufnahmeerklärung das vorgesehene Visumverfahren durchlaufen, haben unter Aufgabe nahezu sämtlichen Eigentums Afghanistan verlassen und warten seit über **[Zeitraum eingeben]** in Pakistan auf die Einreise nach Deutschland.

Die **Beschwerdeführenden** haben nach entsprechender Aufforderung zur Mitarbeit durch die GIZ nicht einfach nur auf den Fortlauf der Aufnahmezusage vertraut, sondern das vorgesehene Visumsverfahren bestritten.

[Hier individuellen Sachverhalt einfügen und mit eidesstattlicher Versicherung belegen: Welche Schritte wurden unternommen, um ein Visum zu erhalten?]

Die **Beschwerdeführenden** haben außerdem nahezu ihr gesamtes **Vermögen** für die Aussicht der Einreise nach Deutschland eingesetzt und ihren gesamten Besitzstand in Afghanistan aufgegeben. Ihnen verbleiben so keine Mittel, um sich anderweitig in Sicherheit zu bringen.

[Hier individuellen Sachverhalt einfügen und mit eidesstattlicher Versicherung belegen:]

- Ausgaben etwa für Ausreise nach Pakistan, Dokumente, Versorgung seit Erteilung der Aufnahmeerklärung, für die Absicherung von Verwandten in Afghanistan etc. auflisten.
- Wurde in Afghanistan noch Eigentum verkauft?
- Auflistung möglichst genau mit Beträgen und Daten, soweit möglich.]

Die **Beschwerdeführenden** warten außerdem seit [Zeitraum eingeben] in Pakistan auf die Einreise nach Deutschland. Sie handeln hierbei im Vertrauen auf die Aufnahmeerklärung.

[Hier individuellen Sachverhalt einfügen und mit eidesstattlicher Versicherung belegen:

- Wie haben die Beschwerdeführenden in Pakistan gelebt?
Konnten die Kinder zur Schule gehen? Wovon haben die Beschwerdeführenden in Pakistan gelebt? Haben sie ihre Mittel aufgebraucht]

(c) Enttäusches Vertrauen und fehlende Abwägung

Das Vertrauen der **Beschwerdeführenden** wurde durch die Rücknahme der Aufnahmeerklärung enttäuscht (hierzu (aa)). Die zuständige Behörde hat keine Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen. Eine Abwägung im Einzelfall ergibt, dass das individuelle Interesse der **Beschwerdeführenden** das öffentliche Interesse an der Kursänderung bei weitem überwiegt (hierzu (bb)).

(aa) Enttäuschtes Vertrauen

Die Rücknahme der Aufnahmезusage und die Ablehnung der Visumsanträge enttäuschten das schutzwürdige Vertrauen der Beschwerdeführenden in den Erhalt eines Visums aufgrund der Aufnahmезusage nach § 22 Satz 2 AufenthG.

Denn Vertrauen gilt insbesondere dann als enttäuscht, wenn die durch den Vertrauenstatbestand geschaffene Grundlagen der bisherigen Planung unvorhergesehen geändert werden.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.08.1996, 1 BvR 1600/96, Rn. 10, juris.

Hier traf die Rücknahme der Aufnahmeerklärung die **Beschwerdeführenden** unvorhergesehen. Diese haben darauf vertraut, dass die Bundesrepublik Deutschland sie vor den Taliban schützen würde. Den **Beschwerdeführenden** droht nun konkret und unmittelbar die Abschiebung nach Afghanistan. [ggf. streichen, wenn es nicht zutrifft:

Die Beschwerdeführenden verfügen nicht mehr über ein gültiges pakistanisches Visum, weil Pakistan die Ausstellung bzw. Verlängerung von Visa afghanischer Staatsangehöriger dauerhaft verweigert.] Die Abschiebung nach Afghanistan brächte die Beschwerdeführenden in akute Lebensgefahr; ihnen drohten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Haft, Gewalt, Folter und Tod (dazu B., IV).

Die Beschwerdeführenden sind in besonderer Weise von der Verfolgung durch die Taliban bedroht. Dies folgt daraus, dass [individuellen Sachverhalt zur individuellen Gefahrenlage in Afghanistan knapp zusammenfassen und nach oben auf den Sachverhalt und ausführliche Darstellung verweisen].

Die Beschwerdeführenden können sich auch nicht auf andere Weise vor der Verfolgung durch die Taliban schützen. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Taliban von einer Abschiebung der Beschwerdeführenden nach Afghanistan Kenntnis erhielten. Abgeschobene Personen werden an der afghanischen Grenze von der Grenzpolizei, die den Taliban angehört, kontrolliert (dazu B., IV.).

Die Sachverhaltslage ist insgesamt hochvolatil.

Nach Afghanistan zurückkehrende Menschen verfügen durch ihre Abwesenheit häufig über schlechtere Netzwerke und Kenntnisse der lokalen Bedingungen, wodurch ihre sozioökonomische Lage meist schlechter ist als vor ihrer Ausreise. Damit fehlt den Beschwerdeführenden bereits dadurch, dass sie sich seit mehr als [Dauer einfügen] nicht mehr in Afghanistan aufhalten und dort in der Erwartung, in Deutschland Schutz zu finden, sämtliches Hab und Gut verkauft haben, um die Ausreise zu finanzieren, an jeglichen Möglichkeiten, sich dauerhaft vor den Taliban zu verstecken. Ungeachtet dessen darf bezweifelt werden, dass als solche bekannte Regimegegner*innen sich in Afghanistan überhaupt vor der Verfolgung durch ein Gewaltregime schützen können.

Vor diesem Hintergrund ist die außerordentliche Lebensgefahr, die den Beschwerdeführenden in Afghanistan droht, offensichtlich.

Das Vertrauen wird auch nicht weniger dadurch enttäuscht, dass den Beschwerdeführenden bisher Schutz und Obhut durch die GIZ gewährt wurde. Die weitere Versorgung in Pakistan ist nicht sichergestellt (dazu B., III). [Es ist unklar, wie lange die GIZ im Auftrag der Bundesregierung

die Beschwerdeführenden in Pakistan noch unterbringen und versorgen wird. Aus den Aussagen der Bundesregierung lässt sich ableiten, dass die Beschwerdeführenden die Unterkunft verlassen müssen, sobald die Landgrenze zu Afghanistan geöffnet ist. Insbesondere Menschen aus dem Ortskräfteverfahren haben bereits die Aufforderung erhalten, die Unterkunft binnen zehn Tagen zu verlassen].

(bb) Interessenabwägung im Einzelfall

Besteht, wie hier, schutzwürdiges Vertrauen, ist zu prüfen, ob das Bestandsinteresse der Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit an der Änderung überwiegt. Die Rücknahme der Aufnahmeerklärung erfolgte ohne Interessenabwägung im Einzelfall (dazu unter i.). Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung (dazu unter ii.) fällt zugunsten der Beschwerdeführenden aus (dazu unter iii.).

i. Fehlende Interessenabwägung

Eine auf den vorliegenden Einzelfall bezogene Interessenabwägung durch das Bundesministerium des Innern hat – soweit ersichtlich – nicht stattgefunden. Vielmehr hat die deutsche Botschaft in Islamabad das Visum mit Schreiben vom xx.2025 abgelehnt und dies damit begründet, dass das Bundesministerium des Innern die Aufnahmeerklärung am 8. Dezember 2025 für ungültig und erloschen erklärt hat.

ablehnender Bescheid (Anlage xx).

[ggf. anpassen, falls Ortskraft, da diese Aufnahmeerklärungen nicht zeitgleich sondern nach und nach zurückgenommen wurde. Eine individuelle Begründung blieb auch dort aus:]

Wortgleiche Bescheide ergingen gegenüber ca. 640 Menschen von der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm. Eine Begründung für die Rücknahme der Aufnahmeerklärung enthielt der Bescheid nicht. In der Regierungspresso konferenz erklärte das Bundesministerium, dass ein politisches Interesse an der Aufnahme der Personen von der Menschenrechtsliste und aus dem Überbrückungsprogramm nicht (mehr) bestehe.

Antwort von Dr. Kock, BMI, auf der Regierungspresso konferenz vom 10. Dezember 2025, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspresso-konferenz-vom-10-dezember-2025-2399020;BT-Drs.-21/3720,-S.-6>.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass sowohl die Erteilung wie auch die Rücknahme der Aufnahmeerklärung in „freien politischem

Ermessen“ ständen. Es handele sich um „einen rein politischen Beurteilungsspielraum“. Die Entscheidung unterliege insofern keiner gerichtlichen Kontrolle.

Vgl. Stellungnahme des Auswärtigen Amts vom 24.11.2025 im Verfahren BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2025, 2 BvR 1511/25, S. 11-14.

Die Bundesregierung ist somit der Ansicht, dass die Aufnahmeerklärung nach Gutdünken zurückgenommen werden konnte. Es ist fernliegend, dass dennoch eine Einzelfallprüfung durchgeführt wurde.

ii. Einzelfallabwägung erforderlich

Die zuständigen Stellen haben verkannt, dass eine Einzelfallprüfung hier erforderlich gewesen wäre.

Zwar steht dem Bundesministerium des Innern im Rahmen des § 22 Satz 2 AufenthG ein exekutiver Entscheidungsspielraum zu. Richtig ist auch, dass sich das bei der Ausübung dieser Entscheidungsbefugnis maßgebliche politische Interesse sich, insbesondere im Zuge eines Regierungswechsels, auch nach Erteilung einer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG noch ändern kann.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4.12.2025, 2 BvR 1511/25, juris, Rn. 27, 31.

Die Ausübung der exekutiven Entscheidungsbefugnis unterliegt dennoch verfassungsrechtlichen Bindungen. Bei einer Abkehr von einer in die individuelle Lebenssphäre hineinwirkenden Aufnahmeerklärung müssen neben dem politischen Interesse an der Rücknahme insbesondere auch die individuellen, ggf. grundrechtlich geschützten Interessen des Begünstigten an dem Fortbestand der Aufnahmeerklärung berücksichtigt und in Ausgleich gebracht werden. Eine Einzelfallabwägung ist insbesondere nicht deshalb entbehrlich, weil das Ergebnis bereits feststünde. Allein der Umstand, dass das Bundesministerium des Innern das politische Ziel verfolgt, sämtliche Aufnahmen zu stoppen, bedeutet nicht ohne Weiteres, dass es bei eingehender Auseinandersetzung mit dem schutzwürdigen Vertrauen im Einzelfall, den individuellen Interessen der jeweils Betroffenen, der ihnen drohenden Gefahr, der Berücksichtigung des Stadiums des Visumsverfahrens und dem Vergleich der Fälle untereinander, zum gleichen Ergebnis gekommen wäre. Die Verpflichtung zur Abwägung im Einzelfall dient gerade auch der rechtsstaatlichen Selbstkontrolle der Verwaltung auf die als Verfahrensgarantie nicht verzichtet werden kann.

Erfolgt die Rücknahme der Aufnahmeerklärung ohne Einzelfallabwägung und individuelle Begründung, vereitelt dies auch eine gezielte Rechtsverfolgung. Ein Vortrag etwa zum Prüfungsmaßstab oder zu sachfremden Erwägungen ist ohne Kenntnis des Hintergrundes der Rücknahme kaum möglich. Das Bundesministerium vereitelt so außerdem eine effektive fach- und verfassungsgerichtliche Kontrolle der Entscheidung.

Das „politische Interesse“ als staatlicher Beurteilungsspielraum und die Abwägung mit den individuellen, ggf. grundrechtlich geschützten Interessen der Beschwerdeführenden an dem Fortbestand der Aufnahmeerklärung ist gerichtlich überprüfbar. Beim „politischen Interesse“ handelt es sich nicht nur um eine subjektive Auffassung, sondern um einen erklärbaren Zusammenhang. So ist etwa die Haltung zur Aufnahmebereitschaft im Verhältnis zum konkreten Einzelfall jedenfalls in Teilen objektivierbar. Der Grundrechtsschutz stellt hier durchaus Rationalitätsanforderungen auf.

Die Berücksichtigung von Vertrauenschutz verletzt auch nicht das Prinzip des territorial begrenzten Asyl- bzw. subsidiären Schutzes. Der Unterschied zu anderen gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen ist die seit langer Zeit bestehende individuelle Aufnahmeerklärung. Während andere Personen nach dem geltenden Asyl- und Aufenthaltsrecht keinen Anlass haben, auf eine Schutzgewährung zu vertrauen, ist im vorliegenden Fall bewusst schutzwürdiges Vertrauen geschaffen worden. Diese Ausnahme verstößt nicht gegen das Territorialitätsprinzip.

Die Rücknahme der Aufnahmeerklärung an eine individuelle Abwägung des Vertrauens der betroffenen Personen zu knüpfen, belastet das Bundesministerium des Innern auch nicht unverhältnismäßig. Es ist mit allen Verfahren schon individuell betraut und es handelt sich um eine überschaubare Anzahl von Fällen. Auch ein Geheimhaltungsinteresse ist nicht ersichtlich.

Nochmal sei betont: Die Legislative kann die Exekutive durch § 22 Satz 2 AufenthG nicht von den grundrechtlichen Pflichten zur Beachtung des Vertrauenschutzes befreien. Zwar mag der Verwaltung bei der Erteilung der Aufnahmeerklärung ein weiter exekutiver Entscheidungsspielraum zustehen. Dieser Entscheidungsspielraum kann jedoch aufgrund des Vertrauenschutzes nicht in gleicher Weise für die

Rücknahme der Erklärung gelten. Eine Interessenabwägung war somit zwingend.

iii. Überwiegendes Vertrauensschutzinteresse

Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens der **Beschwerdeführenden** auf die Aufnahmeerklärung und Erteilung des deutschen Visums gegenüber möglichen entgegenstehenden öffentlichen Interessen fällt zugunsten der **Beschwerdeführenden** aus. Dass die Bundesrepublik Deutschland nun erklärt, die Aufnahme sei nicht mehr in ihrem politischen Interesse, kann den Vertrauensschutz der **Beschwerdeführenden** nicht überwiegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat je nach Art des grundrechtlichen Vertrauensschutzes unterschiedliche Maßstäbe für die „Rechtfertigung“ eines Vertrauensbruches geprägt. Ausschlaggebend ist grundsätzlich, in welchem Maße das Vertrauen in den Fortbestand schutzwürdig ist und wie schwer das Interesse der Betroffenen am Fortbestand wiegt. Je schutzwürdiger das enttäuschte Vertrauen und je gewichtiger das Bestandsinteresse ist, desto eher überwiegt es das verfolgte Interesse der Allgemeinheit.

BVerfG, Beschl. v. 20. März 2013 – 2 BvR 2595/12, BVerfGK 20, 260-270, Rn. 21 f.; Vgl. insofern konkret zur Abwägung im Rahmen echter Rückwirkung als besondere Ausprägung des grundrechtlichen Vertrauensschutzes m.w.N. BVerfGE 132, 302 (320 Rn. 46); BVerfG, Urteil v. 30. Juni 2020 – 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 – juris Rn. 132.

Das Vertrauen der **Beschwerdeführenden** ist schutzbefürftig. Hierfür spricht bereits das Ausmaß des Vertrauens. Durch die Aufnahmeerklärung sowie das begleitende Verhalten staatlicher Stellen wurde, wie bereits dargestellt, wiederkehrend über einen langen Zeitraum und ohne, dass sich Hinweise auf die Vulnerabilität der Zusage finden, eine schutzwürdige Stabilitätserwartung geschaffen. Die sehr konkrete, individualisierte Zusicherung gegenüber einem überschaubaren Adressatenkreis, der bereits eine längere Prüfung des Einzelfalles vorausging, begründete einen besonders hohen Vertraulichkeitstatbestand. Die durch die **Beschwerdeführenden** getroffenen finanziellen Dispositionen verdeutlichen, wie stark das Vertrauen wiegt.

Das Vertrauen der hilfebedürftigen Beschwerdeführenden ist zudem besonders schützenswert, da erkennbar war, dass sie aufgrund eingeschränkter Handlungsspielräumen und existenzieller Abhängigkeit

ihr Verhalten an dem verlässlichen Versprechen ausrichten würden. Gerade weil das geschaffene schutzwürdige Vertrauen für die Beschwerdeführenden existenzrelevant ist, ist Deutschland daran besonders gebunden.

Das persönliche Interesse der Betroffenen besitzt außerdem signifikantes Gewicht, da die Rücknahme der Aufnahmeverklärung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der elementarsten Grundrechte der **Beschwerdeführenden** führt. Die **Beschwerdeführenden** haben im Vertrauen auf die Aufnahmeverklärung Dispositionen getroffen und befinden sich nun in einer Situation, in der ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG).

Es gibt kaum die Möglichkeit für die **Beschwerdeführenden**, sich anderweitig in Sicherheit zu bringen, etwa durch die Flucht in einen Drittstaat (B., III). [Löschen, wenn es nicht zutrifft oder die angebotenen Geldsummen dies aufwiegen] Dazu fehlen ihnen – nachdem sie in Vertrauen auf die Aufnahmeverwendung gewichtige Ausgaben getätigt haben – bereits die finanziellen Mittel. Hinzu kommt, dass es für bedrohte Afghan*innen keine legalen Fluchtwege in Drittstaaten mehr gibt. Die unmittelbar drohende Abschiebung nach Afghanistan brächte die **Beschwerdeführenden** in akute Lebensgefahr; ihnen drohen dort mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Haft, Gewalt, Folter und Tod.

[hier individuellen Sachverhalt zur drohenden Gefahr knapp zusammenfassen und auf Abschnitt B., VI. verweisen.] Während die **Beschwerdeführenden** vor ihrer Ausreise nach Pakistan noch über die finanziellen Mittel und die sozialen und familiären Netze verfügten, um sich vor den Taliban zu verstecken, wird dies nach ihrer Rückkehr nunmehr **xx Jahre** später nicht mehr möglich sein. Nicht nur werden sie bereits an der Grenze von den Grenzbeamten der Taliban registriert, sie sind auch im sogenannten „Safe Shelter“ der GIZ in Kabul vor den Taliban nicht sicher, wie die Durchsuchung der Unterkunft durch die Taliban im Januar 2026 zeigte (dazu B., IV.).

Das Vertrauen gerade auf die Aufnahmeverklärung aus Deutschland ist auch deswegen besonders schützenswert, weil die Beschwerdeführenden einen besonderen Bezug zu Deutschland haben/die Zusammenarbeit der Beschwerdeführenden mit deutschen Behörden/Organisationen maßgeblich zu ihrer Gefährdungssituation in Afghanistan beigetragen hat.

[hier sofern möglich individuellen Sachverhalt zu besonderen Bezügen zu Deutschland einfügen, etwa Tätigkeit für Deutschland oder sonstige Verbindungen bzw. auf diesbezügliche Ausführungen im Abschnitt zu Art. 2 Abs. 2 verweisen]

Es besteht somit ein Verantwortungszusammenhang zwischen der Gefahrenlage und der deutschen öffentlichen Gewalt (vgl. dazu bereits C., II., 1., b), aa), (a)).

Gerade weil das persönliche Interesse der Betroffenen signifikantes Gewicht besitzt und sie in einem hohen Maße schutzbedürftig sind, überwiegt hier das private Interesse gegenüber dem öffentlichen Interesse. Mit Blick auf das Gewicht des schutzwürdigen Vertrauens reicht der bloße Verweis auf das politische Interesse, das für die Beschwerdeführenden kaum vorhersehbar, geschweige denn überprüfbar wäre, nicht aus.

Vgl. VG Berlin, Beschl. v. 16. September 2025 – VG 33 L 235/25 V,
BeckRS 2025, 32459.

Die Bundesregierung hat gegenüber den Beschwerdeführenden keine Angaben zum öffentlichen Interesse an der Rücknahme gemacht (dazu B., II, 3).

Der pauschale Hinweis in der Regierungspressokonferenz darauf, das politische Interesse habe sich geändert, stellt für sich genommen kein tragfähiges Argument dar. Die Aussage verbleibt auf einer abstrakten Ebene und lässt nicht erkennen, inwiefern sie den vorliegenden Einzelfall rechtlich beeinflussen soll. Sachfremde Erwägungen können – mangels Konkretisierung des Vortrags – nicht ausgeschlossen werden.

Es erscheint naheliegend, dass mit der Rücknahme allgemeine migrationspolitische Motive, wie der Rückgang der Aufnahmehäufigkeiten, verfolgt werden. Gleichzeitig erklärt sich dieses Ziel beispielsweise vor dem Hintergrund deutlich zurückgehender Migrationszahlen nicht ohne Weiteres. Im Jahr 2025 haben insgesamt 168.543 Personen einen Asylantrag in Deutschland gestellt, 113.236 Erst- und 55.307 Folgeanträge. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (229.751 Erstanträge) bedeutet dies einen Rückgang um 50,7 Prozent.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylzahlen Gesamtjahr und Dezember 2025, 12.1.2026, abrufbar unter
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2026/260112-asylzahlen-dezember-und-gesamtjahr-2025.html?nn=284830>.

Zudem handelt es sich um eine recht begrenzte Anzahl von Personen, die zudem bereits mehrfach sicherheitsüberprüft sind, so dass auch insofern keine entgegenstehenden öffentlichen Interessen bestehen.

Die außenpolitische Verlässlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist durch die Rücknahme der Aufnahmeerklärung außerdem empfindlich gestört. Es steht zu befürchten, dass sich die völkerrechtliche Beziehung zu Pakistan durch die Verweigerung der Einreisen verschlechtert. Pakistan hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sich die afghanischen Schutzsuchenden nicht mehr auf seinem Staatsgebiet aufhalten sollen (vgl. dazu B., III).

Insgesamt würde auch die – hier nicht abgegebene – allgemeine Begründung, die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland, das enttäuschte Vertrauen nicht ohne Weiteres überwiegen.

Vgl. bereits BVerfG, Beschl. v. 26. September 1978 – 1 BvR 525/77, NJW 1978, 2446 (2448).

Ergänzend sei angemerkt, dass der Grund für die Rücknahme der Aufnahmeerklärung jedenfalls nicht ist, dass sich die Situation der Betroffenen verändert habe. Die mit der Aufnahmeerklärung anerkannte individuelle Gefahrenlage besteht weiterhin und verschärft sich zusehends.

Werden die individuellen und grundrechtlich geschützten Interessen des Begünstigten an dem Fortbestand der Aufnahmeerklärung berücksichtigt, überwiegen diese das öffentliche Interesse an der Rücknahme der Erklärung bei weitem. Das persönliche Interesse der Beteiligten ist in der Gesamtwürdigung von erheblicher Tragweite. Den **Beschwerdeführenden** drohen in Afghanistan auch aufgrund ihres Vertrauens auf die Aufnahmeerklärung erhebliche Gefahren, ohne realistische Möglichkeit, anderweitig Schutz zu erlangen. Dies ist angesichts der erteilten Aufnahmeerklärung nicht hinnehmbar. Die Rücknahme der Erklärung enttäuscht das schutzwürdige Vertrauen der Betroffenen schwer. Zur Gefahrabwendung ist die Einreise nach Deutschland zwingend erforderlich. Eine Rückkehr nach Afghanistan ist offensichtlich kein geeignetes Mittel, um der Verfolgung durch die Taliban zu entgehen.

(3) Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven

Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht gerecht. Das Gericht verkennt den gebotenen Prüfungsmaßstab, indem es sich nicht geboten schützend und fördernd vor die Grundrechte **der Beschwerdeführenden** stellt. In Anbetracht der hier in Rede stehenden erheblichen grundrechtlichen Beeinträchtigungen durch die Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs auf Vertrauenschutz hätte das Gericht das Vorbringen **der Beschwerdeführenden** rechtlich und tatsächlich abschließend prüfen müssen. **Ihnen** droht durch die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über die Randbereiche hinausgehende Verletzung ihrer Grundrechte, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann.

Die Ablehnung der Erteilung der vorläufigen Visa für die Einreise nach Deutschland missachtet ein allgemeines Vertrauenschutzgebot (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Es verletzt die **Beschwerdeführenden** außerdem in ihrem grundrechtlich geschützten Vertrauen auf den Schutz ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG).

Diese erhebliche Verletzung hochrangiger Grundrechte einschließlich der Menschenwürde ist – in Bezug auf die derzeitige Lebenssituation – irreparabel. Leib und Leben **der Beschwerdeführenden** ist mit hoher Wahrscheinlichkeit bedroht, sodass eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung droht. Es ist fernliegend, dass **die Beschwerdeführenden** ihre Grundrechte noch durchsetzen könnten, wenn sie sich wieder in Afghanistan befinden. Das Gericht hätte zur Sicherung des Hauptsacheverfahrens eine intensive Prüfung der gerügten materiell-rechtlichen Grundrechtsverletzungen vornehmen müssen.

Diesen Anforderungen an eine abschließende Prüfung der Sach- und Rechtslage wird das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss nicht gerecht.

[An dieser Stelle sind noch individuelle Ausführungen zum Beschluss des OVG vorgesehen. Die OVG-Beschlüsse sind – soweit aktuell ersichtlich – sehr unterschiedlich, weshalb hier die Ausführungen zum Vertrauenschutz im jeweiligen Verfahren in den Blick genommen werden. Hier einige Formulierungsvorschläge:

Das Gericht setzt sich in seinem Beschluss mit dem Vertrauenschutz der Beschwerdeführenden überhaupt nicht auseinander/nicht in ausreichendem Maße auseinander. Obwohl die Beschwerdeführenden den Vertrauenschutz geltend gemacht haben (Antragsschrift vom..., S.

...; Beschwerdeschrift vom ..., S. ...; Stellungnahme vom... S. ...), sah sich das Gericht nicht dazu veranlasst, grundrechtlichen Vertrauensschutz hinreichend zu würdigen. Dies jedoch angesichts der grundrechtlichen Relevanz des Vertrauensschutzes geboten gewesen.

Zum Vertrauenstatbestand trug das Gericht unzureichend vor... Hierbei lässt das Gericht völlig außer Acht, dass ..., was zur Wahrung des grundrechtlich geschützten Vertrauens geboten gewesen wäre.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, die jedoch verfassungsrechtlich geboten wäre, findet sich nicht... Diese im Hinblick auf die Grundrechte allenfalls rudimentären Ausführungen werden den Anforderungen an die hier gebotene abschließende Prüfung nicht gerecht. Dies wäre im vorliegenden Fall geboten gewesen, weil die Entscheidung mit keinem Rechtsmittel mehr angreifbar ist.]

cc) Verkennen des allgemeinen Gleichbehandlungssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG

Der angegriffene Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Das Gericht hat verkannt, dass die Rücknahme der Aufnahmeerklärung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Das Bundesministerium des Inneren ist hinsichtlich der Rücknahme der Aufnahmeerklärungen im Sinne des § 22 Satz 2 AufenthG an den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gebunden (dazu (1)). Die Rücknahme der Aufnahmeerklärung durch das Bundesministerium des Inneren führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte (dazu (2)). Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat verkannt, dass eine Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG besteht und diese durch die willkürliche Rücknahme der Aufnahmeerklärung und Nichterteilung der Visa verletzt wird (dazu (3)).

(1) Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln und bindet alle Träger öffentlicher Gewalt. Umfasst ist auch

die Rechtsanwendungsgleichheit, auch beim Erlass von Realakten sowie im Bereich der Fiskalverwaltung.

Jarass, in: Pieroth/Jarass, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 3.

Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.

BVerfG, Beschl. v. 22. März 2022 – 1 BvR 2868, 2886, 2887/15 und 354/16, juris Rn. 122.

Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können

vgl. BVerfGE 129, 49 [68 f.] = NVwZ 2011, 1316.

Die Erklärung der Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium des Inneren nach § 22 Satz 2 AufenthG ist grundsätzlich eine politische Entscheidung im Einzelfall. Der Exekutive steht dabei ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu.

Kluth/Bohley, in: BeckOK AuslR, 45. Ed. 1.7.2025, AufenthG, § 22 Rn. 4; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand März 2022, § 22 AufenthG Rn. 18; Hecker in Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 2. Auflage 2021, § 22 AufenthG Rn. 4.

Erteilt das Bundesministerium des Innern die Aufnahmevereinbarung nicht in einem individuellen Fall, der durch sein Einzelschicksal geprägt ist, sondern auf der Grundlage abgestimmter, abstrakter und objektiver Kriterien stellt das hingegen eine selbstbindende Verwaltungspraxis dar, die auch an Art. 3 Abs. 1 GG zu messen ist.

VG Berlin, Beschl. v. 19. September 2022 – VG 13 L 169/22 V, BeckRS 2022, 59714, Rn. 28.

[Das Überbrückungsprogramm oder Die Menschenrechtsliste oder Das Ortskräfteverfahren], im Rahmen dessen die Beschwerdeführenden eine

Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, stellt ein an objektiven Kriterien ausgerichtetes Aufnahmeverfahren dar.

Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2018 – 1 B 268/17 –, juris Rn. 23; im Ansatz auch VG Bremen, Urt. v. 20.11.2020 – 2 K 3165/17, BeckRS 2020, 33340 Rn. 40.

So haben mehrere Verwaltungsgerichte entschieden, dass es bei Nichtaufnahme in das Programm ein Recht gibt, den Ablehnungsgrund zu erfahren und die Ablehnung jedenfalls einer Willkürprüfung unterliegt. Dies folge aus § 22 Satz 2 AufenthG i.V.m. der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten im Rahmen des jeweiligen Aufnahmeprogramms i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG.

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16. Juni 2022 – OVG 6 S 29/22, abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/dokumente/181815-ovg-6-s-37-22/>; VG Berlin, Beschluss vom 29. Juni 2022 – VG 33 L 126/22 V, BeckRS 2022, 53806; VG Berlin, Beschl. v. 9. Juni 2022 – VG 16 L 198.22 V, unveröffentlicht, Entscheidungsabdruck, S. 7 m.w.N.; VG Berlin, Beschlüsse v. 3. Mai 2022 – VG 29 L 13/22 V, VG 29 L 15/22 V, VG 29 L 17/22 V, BeckRS 2022, 53808; BeckRS 2022, 53804; BeckRS 2022, 53803; VG Berlin, Urt. v. 26. Februar 2024 – 33 K 127/22, BeckRS 2024, 47013 Rn. 34, beck-online; VG Bremen, Urteil vom 20. November 2020 – 2 K 3165/17 – juris Rn. 35 ff.; OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – OVG 1 B 268/17 – juris Rn. 23.

Doch auch wenn man der Auffassung folgt, dass die erstmalige Abgabe einer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG keinerlei gerichtlicher Überprüfung und Willkürkontrolle zugänglich ist,

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. Juni 2025 – OVG 6 B 4/24 –, juris Rn. 32; OVG Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2018 – 1 B 268.17 –, juris Rn. 17,

so ist die Bundesregierung jedenfalls an Art. 3 Abs. 1 GG gebunden, nachdem sie die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt hat. Sobald die Exekutive sich entscheidet, einen bestimmten Ausländer in das Bundesgebiet aufzunehmen zu wollen und dieser Entscheidung dem Begünstigten mitteilt, verlässt sie den Bereich autonomen Staatshandelns. Mit Erteilung der Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG tritt eine Zäsurwirkung ein.

OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 1 B 268.17 – juris Rn. 14; VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – VG 33 L 585/25 V, juris Rn. 16; VG Berlin, Beschluss vom 22. Januar 2026 – 40 L 549/25 V, Rn. 17, beck-online.

Eine einmal abgegebene und den Begünstigten mitgeteilte Aufnahmeerklärung unterliegt aufgrund des damit einhergehenden

rechtsstaatlichen Vertrauenschutzes und der grundgesetzlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes daher mindestens einer gerichtlichen Willkürkontrolle.

VG Berlin Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146 Rn. 16, beck-online; VG Berlin Beschl. v. 6. Januar 2026 – 41 L 763/25, BeckRS 2026, 69 Rn. 43, beck-online; VG Berlin, Beschluss vom 22. Januar 2026 – 40 L 549/25 V, Rn. 17, beck-online; VG Berlin, Urteil vom 14. Juli 2025 – VG 24 K 98/24 V –; VG Berlin, Beschluss vom 9. September 2025 – 33 L 274/25 V –, juris Rn. 20 ff. m.w.N; Beschluss vom 17. Oktober 2025 – VG 37 L 374/25 V; VG Berlin, Beschluss vom 19. Dezember 2025 – VG 8 L 641/25 V; VG Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2025 – VG 19 L 532/25 V; Beschluss vom 23. Dezember 2025 – VG 30 L 573/25 V; VG Berlin vom 29. Januar 2026 – VG 38 L 163/26 V; Kluth/Bohley, in: BeckOK/Ausländerrecht, Stand: Oktober 2025, § 22 AufenthG Rn. 15.

Gerade bei einer Abkehr von einer in die individuelle Lebensphäre hineinwirkende Aufnahmeerklärung müssen neben dem politischen Interesse an der Rückname insbesondere auch die individuellen, ggf. grundrechtlich geschützten Interessen des Begünstigten an dem Fortbestand der Aufnahmeerklärung berücksichtigt und in Ausgleich gebracht werden. Die Abkehrentscheidung kann in einem Rechtsstaat kein rechtsfreier Raum sein, sondern unterliegt rechtsstaatlichen Bindungen und ist über das Vertrauenschutzgebot auch am Gleichbehandlungsgrundsatz zu messen.

VG Berlin, Beschl. v. 6. Januar 2026 – 41 L 763/25, BeckRS 2026, 69 Rn. 45, beck-online; VG Berlin, Beschl. v. 19. Dezember 2025 – VG 8 L 641/25 V; VG Berlin, Beschl. v. 5. Januar 2026 – VG 13 L 1/26 V; VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – VG 33 L 585/25 V –, Rn. 14, juris; Hupke/Heuser, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsrecht/Asylgesetz, 4. Auflage 2025, § 22 Rn. 15; Kluth/Bohley, in: BeckOK-AusländerR, 46. Edition, Stand: 01.10.2025, § 22 AufenthG Rn. 15.

(2) Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte liegt hier in zwei Konstellationen vor. Erstens erfolgt eine Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe derjenigen, die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben (dazu (a)) und zweitens zwischen den Listenverfahren (Menschenrechtsliste und Überbrückungsliste) und dem Bundesaufnahmeprogramm [Achtung: auf Ortskräfteverfahren nur bedingt übertragbar, ggf. anpassen] (dazu (b)).

(a) Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung innerhalb der Listenverfahren

Innerhalb der Gruppe derjenigen, die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, müssen die gleichen Anforderungen an die Erteilung eines Visums für die Einreise nach Deutschland gelten. Ändert die Bundesregierung ihre Praxis bei der Visumsvergabe, so ist dies nach Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigungsbedürftig.

(aa) Vergleichsgruppe

Die Vergleichsgruppe besteht aus allen Personen auf den Listenverfahren (Menschenrechtsliste, Überbrückungsprogramm und Ortskräfteverfahren), die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben und die allgemeinen Visumsvoraussetzungen und Sicherheitsanforderungen erfüllen (vgl. zu den Programmen bereits B., II., 1.). Diejenigen Personen, die im Rahmen dieser Aufnahmeprogramme eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, sind, soweit sie die allgemeinen Visumsvoraussetzungen erfüllen und keine Sicherheitsbedenken bestehen, vergleichbar im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG. Nicht nur haben sie alle einen aus § 22 Satz 2 AufenthG folgenden Anspruch auf Erteilung eines Visums. Sie erfüllen auch alle die von der Bundesregierung aufgestellten Kriterien für eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG im Rahmen der Aufnahmeprogramme.

Indem die Bundesregierung die Einreisen im Mai 2025 auf unbestimmte Zeit aussetzte und im Dezember 2025 pauschal und ohne nachvollziehbare und individuelle Begründung zurücknahm, benachteiligt sie diejenigen, die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, aber bis Mai 2025 noch kein Visum erhalten haben, gegenüber denjenigen, die ebenfalls eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben und vor Mai 2025 bereits ein Visum erhielten und nach Deutschland einreisen konnten.

Zwischen Juli 2023 und Oktober 2024 sind über die Menschenrechtsliste und das Überbrückungsprogramm 4235 und über das Ortskräfteverfahren 53 Menschen mit Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG Visa erteilt worden.

BT-Drs. 20/13859, S. 7 f.

Trotz Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen und erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung werden seit Mai 2025 keine Visa mehr erteilt. In

Pakistan warteten – Stand Dezember 2025 – noch ca. 640 Personen von der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm und 90 Ortskräfte auf eine Einreise nach Deutschland. Das Bundesministerium des Innern hat am 8. Dezember 2025 gegenüber ca. 640 Menschen von der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm die Aufnahmeerklärung zurückgenommen.

Bundespressekonferenz vom 10. Dezember 2025 unter www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-10-dezember-2025-2399020.

Somit erfolgt eine Ungleichbehandlung zwischen denjenigen, die auf Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG bereits ein Visum erhalten haben, und denjenigen, die sich im Zeitpunkt der pauschalen Suspendierung im Mai 2025 und Rücknahme der Aufnahmeerklärungen im Dezember 2025 noch im Visumsverfahren befanden.

Eine weitere Ungleichbehandlung innerhalb der Listenverfahren erfolgte zwischen denjenigen auf der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm, denen im Dezember 2025 die Aufnahmeerklärung ohne individuelle Prüfung entzogen wurde und deren Visumsanträge abgelehnt wurden und einem afghanischen Richter und seiner Familie eingereist, der auf der Menschenrechtsliste stand und am 22. Dezember 2025 einreisen durfte. Kurz zuvor hatte das Bundesministerium des Innern seine Aufnahme erneut erklärt.

vgl. Hunderte Afghanen warten noch immer, Tagesschau vom 22. Dezember 2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/aufnahmeflug-afghanistan-100.html>; Ein glücklicher und ein unglücklicher Richter, taz vom 22. Januar 2026, abrufbar unter <https://taz.de/Widerrufene-Zusagen-fuer-Afghaninnen/!6147850/>.

Die Auswärtige Amt hat hierzu erklärt, dass eine Einzelfallentscheidung getroffen und das politische Interesse aufgrund der besonderen Umstände erneut erklärt worden sei.

Vgl. VG Berlin Beschl. v. 6. Januar 2026 – 41 L 763/25, BeckRS 2026, 69 Rn. 48, beck-online.

Hieraus ergibt sich eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen, die keine Einzelfallprüfung erhalten haben.

(bb) Keine Rechtfertigung

Die Ungleichbehandlung der Personen, die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, die allgemeinen

Visumsvoraussetzungen erfüllen, die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen bestanden haben und dennoch nicht einreisen durften, ist nicht gerechtfertigt.

i. Rechtfertigungsmaßstab

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können.

BVerfG, Beschluss v. 22. März 2022 – 1 BvR 2868, 2886, 2887/15 und 354/16 –, juris Rn. 123.

Im Fall der Ungleichbehandlung von Personengruppen besteht regelmäßig eine strenge Bindung des Gesetzgebers an die Erfordernisse des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

BVerfG, Beschl. v. 7. Mai 2013 – 2 BvR 909, 1981/06 und 288/07, juris Rn. 75.

Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind. Eine Ungleichbehandlung von Personengruppen liegt vor, wenn die Betroffen Gruppe die Verwirklichung der Merkmale, nach denen unterschieden wird, praktisch nicht beeinflussen können.

BVerfG, Beschl. v. 26. Januar 1993 – 1 BvL 38/92, juris Rn. 35

Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich zudem aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum wird umso kleiner, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirkt.

BVerfG, Beschl. v. 22. März 2022 – 1 BvR 2868, 2886, 2887/15 und 354/16 –, juris Rn. 123.

Insbesondere ist die Entziehung einer Rechtsposition streng zu prüfen.

Zur Entziehung von zuerkannten Leistungen BVerfGE 60, 16 (42).

Ausgehend von diesem Maßstab sind strenge Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen.

Diejenigen, die eine Aufnahmeerklärung gem. § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben und die allgemeinen Visumsvoraussetzungen erfüllen sowie die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen bestanden haben, stellen eine Personengruppe dar. Innerhalb dieser Personengruppe können die Berechtigten nicht beeinflussen, ob sie ein Visum erhalten oder nicht. Sie haben alle notwendigen Vorkehrungen getroffen und Unterlagen eingereicht. Es bestand keinerlei Einflussmöglichkeit, ob ein Visum noch vor Mai 2025 erteilt wurde oder ob die Aufnahmeerklärung zurückgenommen wurde. Die Beschwerdeführenden werden außerdem in der Ausübung ihrer Freiheitsgrundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG verletzt (dazu ausführlich unter [C. II. 1b aa)]).

Die Rücknahme der Aufnahmeerklärung der Beschwerdeführenden bringt sie in die konkrete, dringende Gefahr in Pakistan verhaftet und nach Afghanistan abgeschoben zu werden. In Afghanistan haben die Beschwerdeführenden Folter und Hinrichtung zu befürchten (dazu ausführlich unter [C., II., 1., b), aa)]).

Die Rücknahme der Aufnahmeerklärung aus nicht näher erläuterten politischen Gründen hält weder einer Willkürkontrolle noch einer strengen Verhältnismäßigkeitskontrolle stand.

ii. Willkürverbot

Als willkürlich ist eine Entscheidung anzusehen, wenn sie schlichtweg unvertretbar erscheint, weil für sie keinerlei nachvollziehbare Gründe ersichtlich sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht.

BVerfG, Beschl. v. 20. Juni 2023 – 1 BvR 524/22 –, juris, Rn. 20.

Vorliegend fehlt es schon an einem Mindestmaß an Begründung und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung.

VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146, Rn. 16; VG Berlin, Beschl. v. 22. Januar 2026 – 40 L 549/25 V, Rn. 32 ff., BeckRS 2026, 500; VG Berlin, Beschl. v. 29. Januar 2026, VG 38 L 163/26 V, S. 6, Anlage xx (falls weiterhin nicht veröffentlicht).

Insbesondere dann, wenn – wie hier im Rahmen der Listenverfahren zur Aufnahme besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen – der Erteilung der Aufnahmeerklärung eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zugrunde lag, kann das Bundesministerium des Innern nicht ohne weitere Begründung den Wegfall des politischen Interesses erklären, sondern ist aus Vertrauensschutzgründen gehalten,

anzugeben, warum diese ursprüngliche Einschätzung nicht mehr zutreffend ist.

VG Berlin, Beschlüsse der Kammer v. 9. September 2025 – VG 33 L 274/25 V – juris Rn. 19 sowie – VG 33 L 276/25 V – juris Rn. 19; vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 1 B 268/17, juris, Rn. 18 ff.; VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146 Rn. 17; VG Berlin, Beschluss vom 29. Januar 2026, S. 6
(Anlage xx (falls weiterhin nicht veröffentlicht))

Ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit der Gründe für den Wegfall ist dabei vor allem dann zu fordern, wenn es sich um eine nach außen kommunizierte Abkehrsentscheidung handelt, hinsichtlich welcher auch eine Begründung – zum Beispiel in Gestalt von Sicherheitsvoten, Sicherheitsanmerkungen und/oder Gefährdungseinschätzungen o.ä. – kommuniziert worden ist.

VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146 Rn. 17, beck-online.

Die Abkehrsentscheidung des Bundesministeriums des Innern vom 8. Dezember 2025 und seine Veröffentlichung auf der Regierungspresso konferenz vom 10. Dezember 2025,

Bundespresso konferenz vom 10. Dezember 2025, abrufbar unter www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspresso-konferenz-vom-10-dezember-2025-2399020,

mit dem Inhalt, dass ein politisches Interesse an der Aufnahme der bisher nicht eingereisten Personen der sogenannten Menschenrechtsliste und aus dem Überbrückungsprogramm nicht (mehr) bestehe, genügt den Begründungsanforderungen nicht. Hieraus ergeben sich die Gründe für den Wegfall des politischen Interesses nicht, geschweige denn, dass eine individuelle Prüfung im Einzelfall stattgefunden hat.

[Sollte im konkreten Verfahren durch das Auswärtige Amt entsprechend vorgetragen worden sein, hier individuell anpassen, z.B.: Auch die im Schriftsatz des Auswärtigen Amts vom xx dargelegte außenpolitische Neubewertung der Gesamtsituation für die Aufnahmeverfahren in Afghanistan und die Belastungsfähigkeit der Aufnahme- und Integrationssysteme in der Bundesrepublik nach stattgefundenem Regierungswechsel genügt den Begründungsanforderungen nicht.]

[Verweis, Anlage xx]

Hieraus geht nicht hervor, dass das Bundesministerium des Innern im jeweiligen Einzelfall vor Beseitigung der Aufnahmeerklärung die konkreten Umstände geprüft und berücksichtigt hat.

Auch der Bescheid der deutschen Botschaft in Islamabad [von xx] lässt keine Gründe für die Erklärung der Aufnahmeerklärungen als ungültig und erloschen erkennen. [Der Bescheid vom [xx 2025] begründet die Ablehnung der Visumsanträge nur wie folgt:

„In Ihrem Fall hat das Bundesministerium des Innern die Aufnahmeerklärung am 8. Dezember 2025 für ungültig und erloschen erklärt. Damit ist die tatbestandliche Voraussetzung für die Erteilung des Visums auf Grundlage von § 22 Satz des Aufenthaltsgesetzes weggefallen.“ [(Anlage xx)]

Dass das Bundesministerium des Innern die Umstände des Einzelfalls, namentlich eine abweichende Beurteilung der individuellen Gefährdungslage der Beschwerdeführenden zum Anlass seiner Abkehrsentscheidung gemacht bzw. bei dieser zumindest berücksichtigt hätte, lässt sich dem nicht entnehmen.

So auch VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146; VG Berlin, Beschl. v. 22. Januar 2026 – 40 L 549/25 V, BeckRS 2026, 500, Rn. 31 ff.

Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine entsprechende konkludente Prüfung oder Neubeurteilung ersichtlich. [Insbesondere hat das Auswärtige Amt im bisherigen Verfahren keine individuellen Gründe für die Beschwerdeführenden dargelegt, sondern auf den (allgemeinen) Wegfall des politischen Interesses an der Aufnahme der noch nicht eingereisten Personen auf der Menschenrechtsliste und im Überbrückungsprogramm verwiesen].

Diese rein politische Begründung ohne Nennung von sachlichen Gründen hält einer Willkürkontrolle nicht stand. Weder sind die politischen Erwägungen ersichtlich, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Noch ist ersichtlich, warum die ursprüngliche Gefährdungsbeurteilung nicht (mehr) zutreffend ist. Eine konkrete Begründung im Einzelfall der Beschwerdeführenden fehlt gänzlich.

Die Bundesregierung kann die rechtliche Bindung, die durch die Aufnahmeerklärung entstanden ist, nicht ohne Weiteres dadurch auflösen, dass sie ohne nähere Begründung einen Wegfall politischer Interessen erklärt. Zur Begründung des Wegfalls des politischen Interesses bei einer bereits erteilten Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz

2 AufenthG braucht es vielmehr eine willkürfreie individuelle Prüfung und Begründung.

OVG Bremen, Beschl. v. 13. Februar 2018 – 1 B 268/17 –, juris Rn. 18; VG Berlin, Beschl. v. 6. Januar 2026 – VG 41 L 763/25 V, BeckRS 2026, 69; VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026, VG 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146; VG Berlin, Beschl. v. 22. Januar 2026 – VG 40 L 549/25 V, BeckRS 2026, 500; VG Berlin vom 29. Januar 2026 – VG 38 L 163/26 V (Anlage xx (falls weiterhin nicht veröffentlicht)).

Umso willkürlicher erscheint vor diesem Hintergrund die Entscheidung der Bundesregierung, in einem einzigen Fall im Dezember 2025 das politische Interesse nach der Erklärung des Wegfalls wieder anzunehmen. Es sind keinerlei Gründe oder Erwägungen ersichtlich, die zu einer Andersbehandlung in diesem konkreten Fall führen.

Vgl. VG Berlin, Beschl. v. 6. Januar – VG 41 L 763/25 V, BeckRS 2026, 69, Rn. 48 ff.

Die Bundesregierung hat nichts dazu vorgetragen, dass in diesem konkreten Einzelfall die Gefahrenlage besonders hoch ist und deswegen eine Abwägung im Einzelfall das politische Interesse wieder aufleben ließ. Es gibt auch keine anderweitigen Anhaltspunkte dafür, dass die Bedrohung bei dieser Familie im Vergleich zu anderen Familien besonders hoch war.

Sollte tatsächlich in diesem Einzelfall eine individuelle Prüfung der Gefahrenlage stattgefunden haben, so ist nicht nachvollziehbar warum diese Einzelfallprüfung in allen anderen, auf den ersten Blick ähnlich gelagerten Fällen, nicht stattgefunden hat.

Zusammenfassend stellt sich die Differenzierung unter den Menschen, die eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben und infolgedessen aus Afghanistan ausgereist sind und den Beschwerdeführenden, deren Erklärung zurückgenommen wurde, mangels sachlicher und nachvollziehbarer Begründung als willkürlich dar.

iii. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Erst recht hält die Rücknahme der Aufnahmeerklärung einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand.

Der nicht näher erläuterte Wegfall des politischen Interesses steht in keinem Verhältnis zum schwerwiegenden Ausmaß der Ungleichbehandlung. Die Rücknahme der Aufnahmeerklärung führt für die Beschwerdeführenden zu erheblichen Nachteilen. Eine Abschiebung

nach Afghanistan ist jederzeit möglich. Dort drohen den Beschwerdeführenden Verfolgung und Folter. Dieses schwerwiegende Ausmaß der Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen, die ein Visum erhalten haben, steht nicht im angemessenen Verhältnis zu einem sachlichen Differenzierungsgrund. [Sollte im konkreten Verfahren durch das Auswärtige Amt entsprechend vorgetragen worden, sein hier individuell anpassen, z.B.: Die im Schreiben des Auswärtigen Amts vom [xx] dargelegte außenpolitische Neubewertung der Gesamtsituation für die Aufnahmeverfahren in Afghanistan und die Belastungsfähigkeit der Aufnahme- und Integrationssysteme in der Bundesrepublik nach stattgefundenem Regierungswechsel überzeugt angesichts der erheblichen Nachteile für die Beschwerdeführenden nicht. Angesichts der recht begrenzten Anzahl von Personen in den Aufnahmeprogrammen und der deutlich zurückgehenden Migrationszahlen in 2025 gegenüber dem Vorjahr,

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylzahlen Gesamtjahr und Dezember 2025, 12.1.2026, abrufbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2026/260112-asylzahlen-dezember-und-gesamtjahr-2025.html?nn=284830>,

liegt eine Überlastung der Aufnahme- und Integrationssysteme Deutschlands durch die Aufnahme der Beschwerdeführenden fern.“

- (b) Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Bundesaufnahmeprogramm und Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung erfolgt darüber hinaus zwischen denjenigen Personen mit einer Aufnahmezusage gem. § 23 Abs. 2 AufenthG und denjenigen Personen mit einer Aufnahmeerklärung gem. § 22 Satz 2 AufenthG.

- (aa) Vergleichsgruppe

Die Begünstigten einer Zusage im Bundesaufnahmeprogramm und der Aufnahmeerklärung in den Listenverfahren sind eine vergleichbare Personengruppe. Die Aufnahme über die Menschenrechtsliste und das Überbrückungsprogramm erfolgte auf Grundlage eines Profilrasters und richtete sich an Personen, die sich in den vergangenen Jahren durch ihr Engagement für die Meinungsfreiheit, Demokratie, Menschen- und insbesondere Frauenrechte, kulturelle Identität sowie Wissenschafts-, Kunst- und Pressefreiheit exponiert und dabei mit Ministerien, Behörden oder Organisationen der Antragsgegnerin zusammengearbeitet

beziehungsweise sich für deutsche Belange eingesetzt haben oder deren Arbeit mit deutschen finanziellen Mitteln unterstützt worden ist, und die durch die Machtübernahme der Taliban aufgrund ebendieser Tätigkeit einer unmittelbaren Gefährdung ausgesetzt worden sind. Grundlage für das Überbrückungsprogramm war ebenfalls das Profilraster.

BT-Drs. 19/32679, S. 19; Stellungnahme des Auswärtigen Amts vom 29. Dezember 2025 vor dem Verwaltungsgericht Berlin, S. 4 ([Anlage xx](#)).

Das daran anschließende Bundesaufnahmeprogramm richtete sich an den gleichen Personenkreis, namentlich an Personen, die sich durch ihren Einsatz für Frauen- oder Menschenrechte oder eine Tätigkeit in Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport und Wissenschaft besonders exponiert haben. Ebenso Personen, die durch ihr Geschlecht, ihre sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Religionszugehörigkeit von Gewalt und Verfolgung betroffen waren.

Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgegesetz (AufenthG) zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/aufnahmeanordnung-bap-afghanistan.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

Die Zuordnung der einzelnen Personen zu den Programmen erfolgte allein nach der zeitlichen Abfolge der Aufsetzung der jeweiligen Programme und nicht wegen der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit bzw. Gefährdungslage der betroffenen Afghaninnen und Afghanen oder aufgrund sonstiger inhaltlicher Gründe. Die genannten Aufnahmeprogramme verfolgen somit den gleichen Zweck und richten sich an den gleichen Adressatenkreis. Damit handelt es sich um vergleichbare Sachverhalte, die hinsichtlich ihrer Einreise- und Rechtsschutzmöglichkeiten unterschiedlich behandelt werden.

so auch VG Berlin Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146 Rn. 21; VG Berlin, Beschluss vom 22. Januar 2026, 40 L 549/25, Rn. 22, BeckRS 2026, 500; VG Berlin, Beschl. v. 7. Juli 2025 - VG 8 L 290/25, BeckRS 2025, 15575.

Während für Personen auf der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm die Aufnahmeverklärungen gem. § 22 Satz 2 AufenthG im Dezember 2025 pauschal zurückgenommen und ihre Visumsanträge abgelehnt wurden, haben Personen mit einer Aufnahmезusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG weiterhin einen Anspruch

auf Einreise. Bei den Personen, deren Aufnahmезusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG zurückgenommen wurde, besteht ein Anspruch auf eine gerichtliche Überprüfung der Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG.

(bb) Fehlende Rechtfertigung

Auch diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Als sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung der vergleichbaren Gruppen kommen hier einerseits der Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung und andererseits die an den Zeitpunkt anknüpfende Wahl der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen in Frage.

Würde man allein den zufälligen Zeitpunkt der Aufnahme einer Person in eines der Aufnahmeprogramme als sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung hinsichtlich des gewährten Rechtsschutzes ausreichen lassen, hätte es die Exekutive selbst in der Hand, durch die zeitliche Ausgestaltung der Verfahren sowohl das Ob als auch die Prüfungsdichte der gerichtlichen Kontrolle grundlegend zu beeinflussen.

VG Berlin Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026,
146, Rn. 24.

Gleiches gilt für die Wahl der Rechtsgrundlage. Will die Exekutive unterschiedlich verbindliche Rechtsgrundlagen für die Begünstigung gleicher Personengruppen wählen, braucht sie dafür einen sachlichen Grund. Sonst entstehen willkürliche Unterschiede in der Rechtsposition und gerichtlichen Überprüfbarkeit.

VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar .2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026,
146, Rn. 24.

Ein darüberhinausgehender sachlicher Grund ist nicht ersichtlich. Die Zuordnung der Schutzsuchenden zu den Programmen erfolgte allein nach der zeitlichen Abfolge der Aufsetzung der Aufnahmemöglichkeiten. Die unterschiedliche Einordnung in die Listenverfahren oder das Bundesaufnahmeprogramm erfolgte gerade nicht wegen der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit bzw. Gefährdungslage der betroffenen Afghan*innen oder aufgrund anderer inhaltlicher Gründe.

VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – VG 33 L 585/25 V, BeckRS 2026,
146.

Alle Programme richteten sich an den gleichen Personenkreis und erfolgten anhand der gleichen Kriterien. Über welches der Programme eine Aufnahme erfolgten sollte richtete sich somit allein danach, wann die Berechtigten berücksichtigt werden konnten bzw. nachweisen

konnten, dass sie zu dem geschützten Personenkreis gehören. Eine Differenzierung zwischen denjenigen die früher berücksichtigt wurden – nämlich bereits in den Listenverfahren – und denjenigen, die erst später – im Bundesaufnahmeprogramm – eine Zusage erhielten, ist nicht gerechtfertigt.

Die Differenzierung nach der zeitlichen Abfolge und der Auswahl der Rechtsgrundlage steht zudem in keinem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß und Grad der Ungleichbehandlung.

Die Ungleichbehandlung wiegt schwer. Die Beschwerdeführenden, die eine Aufnahmevereinbarung gem. § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, können aufgrund der Rücknahme kein Visum mehr erhalten und dementsprechend nicht einreisen. Sie sind weiterhin der akuten Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan ausgesetzt. Demgegenüber haben alle mit einer Aufnahmevereinbarung weiterhin das Recht auf eine Visumserteilung und Einreise.

VG Berlin, Beschl. v. 7. Juli 2025 - VG 8 L 290/25, BeckRS 2025, 15575.

Somit ist auch die Ungleichbehandlung zwischen den Menschen in den Listenverfahren und dem Bundesaufnahmeprogramm nicht gerechtfertigt.

(3) Fehlende Berücksichtigung durch das Gericht

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat verkannt, dass eine Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG besteht und durch die willkürliche Rücknahme der Aufnahmevereinbarung und Nichterteilung der Visa verletzt wird.

[An dieser Stelle sind individuelle Ausführungen zum Beschluss des OVG vorgesehen. Die OVG-Beschlüsse sind – soweit aktuell ersichtlich – sehr unterschiedlich, weshalb hier die Ausführungen zum Willkürverbot im jeweiligen Verfahren in den Blick genommen werden müssen]

Beispiel:

Indem das OVG Berlin-Brandenburg davon ausgeht, dass nicht nur die Erteilung der Aufnahmevereinbarung im freien Ermessen der Bundesregierung liege, sondern dass diese Erklärung auch nicht „zugunsten einzelner Ausländer“ erfolge und die Aufnahme einzelner Ausländer „lediglich Reflex der Beurteilung politischer Interessen“ sei, verkennt es bereits die subjektive Rechtsposition, die mit Erklärung der Aufnahmevereinbarung entsteht und die an Art. 3 Abs. 1 GG zu messen ist.

Indem es sodann annimmt, dass es im freien Ermessen der Bundesregierung liege, die Aufnahmeerklärung zurückzunehmen und das weitere Bestehen eines politischen Interesses an der Aufnahme der Beschwerdeführenden erneut zu prüfen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom ..., AZ..., Rn. ...), verkennt es, dass diese Entscheidung mindestens einer Willkürprüfung, wenn nicht – wie hier angenommen – einer strengeren Verhältnismäßigkeitsprüfung, unterliegt.

ODER

Eine mögliche Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG wird im angegriffenen Beschluss nicht erwähnt und auch nicht implizit geprüft.]

c) Fehlende Folgenabwägung

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Prüfungsmaßstab im einstweiligen Verfahren (dazu unter 0C., II, 1., a)) auch deshalb verkannt, weil es keine Folgenabwägung vorgenommen hat.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat keine den Anforderungen von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG entsprechende abschließende rechtliche Prüfung vorgenommen. Es hat die grundrechtlichen Belange bei der Beurteilung der Hauptsache allenfalls am Rande berücksichtigt (dazu bereits C, II., 1., b), bb), (3) und C, II., 1., b), cc), (3)).

Angesichts der erheblichen Grundrechtsverletzungen, die im Raum stehen, hätte das Gericht die Grundrechte der Beschwerdeführenden zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes jedenfalls im Rahmen der Folgenabwägung berücksichtigen müssen. Dies wäre auch angesichts der verschiedenen streitigen und entscheidungserheblichen Rechtsfragen geboten gewesen, weil dadurch die erforderliche vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren jedenfalls in Zweifel stand.

Auch im Rahmen der Folgenabwägung sind die grundrechtlichen Belange der Beschwerdeführenden umfassend in die Abwägung einzustellen.

[Anpassen an Beschluss des OVG, z.B: Die grundrechtlichen Belange der Beschwerdeführenden finden im oberverwaltungsgerichtlichen Beschluss jedoch auch im Rahmen der Prüfung des Anordnungsgrunds keinerlei Berücksichtigung. Die Ausführungen des

Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg beschränken sich auf die schlichte Feststellung, dass offenbleiben könne, ob das Verwaltungsgericht einen Anordnungsgrund zu Recht bejaht habe (OVG...). Mit der dramatischen Gefährdungslage der Beschwerdeführenden setzt sich das Gericht in keiner Weise auseinander.]

Angesichts der umfangreich dargelegten schwerwiegenden drohenden Grundrechtsbeeinträchtigungen hätte das Gericht für eine effektive gerichtliche Kontrolle im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG die Prüfung der Gefährdung der Beschwerdeführenden in tatsächlicher Hinsicht vertiefen müssen.

Die immensen Nachteile in Form der drohenden Lebensgefahr und Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die für die Beschwerdeführenden mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden ist, und die die Hauptsache nicht mehr nachträglich beseitigen kann, forderten vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die vertiefte Prüfung der Gefährdung der Beschwerdeführenden in tatsächlicher Hinsicht und im Rahmen einer Folgenabwägung.

Vgl. BVerfGE 101, 106 <123>; BVerfG, Beschl. v. 24. Juli 2019 – 2 BvR 686/19 –, Rn. 31 juris m.w.N.

Das Gericht durfte die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung der vorläufigen Visa nicht nur unter Verweis auf die Ausführungen zum Anordnungsanspruch versagen, sondern hätte eine Folgenabwägung unter intensiver tatsächlicher und rechtlicher Prüfung der Grundrechtsgefährdung der Beschwerdeführenden vornehmen müssen.

d) Beruhen der Entscheidung auf der unzureichenden Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg beruht auf der unzureichenden Beachtung der sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht bei einer verfassungsrechtlich gebotenen Befassung mit dem Begehr der Beschwerdeführenden zu einem für diese günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Dem Beschluss lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, dass das Gericht die begehrte einstweilige Anordnung nicht – auch nicht in Teilen – erlassen hätte.

Dem Antrag **der Beschwerdeführenden** hätte vermutlich sowohl bei eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage (dazu unter aa)) als auch bei Vornahme einer Folgenabwägung (dazu unter bb)) stattgegeben werden müssen.

aa) Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund

Bei abschließender Prüfung durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wäre nicht ausgeschlossen gewesen, dass das Vorliegen sowohl des Anordnungsanspruchs als auch des Anordnungsgrunds zu bejahen gewesen wären.

(1) Anordnungsanspruch

Bei Orientierung an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache und einer damit zusammenhängenden eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage wäre ein Anordnungsanspruch zu bejahen gewesen. **Die Beschwerdeführenden** haben einen Anspruch auf Erteilung eines Visums nach § 22 Satz 2 AufenthG, jedenfalls aber einen Anspruch auf eine Entscheidung der Botschaft über den Visumsantrag.

Hätte das Gericht die erforderliche Prüfdichte angelegt, wäre es im Hinblick auf die von ihm verneinte Bindungswirkung der Aufnahmeerklärung und das Bestehen eines subjektiven Rechts **der Beschwerdeführenden** möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gekommen. Hierbei ist – wie gesehen – zu berücksichtigen, dass das Gericht wegen der erheblichen Grundrechtsgefährdung, insbesondere auch im Hinblick auf die Menschenwürde, auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu einer umfassenden Prüfung der grundrechtlichen Belange verpflichtet gewesen wäre.

Bei einer sachgerechten Berücksichtigung der Schutzpflicht der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die den Beschwerdeführenden drohenden Lebensgefahren wäre das Gericht möglicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Übernahme der Verantwortung für **die Beschwerdeführenden** in Form der Aufnahmeerklärung sowie aufgrund ihres Beitrags zur aktuellen Gefahrenlage zur Erteilung des Visums verpflichtet ist.

Auch bei einer sachgerechten Berücksichtigung des grundrechtlichen Vertrauensschutzes wäre das Gericht möglicherweise zu dem Ergebnis

gekommen, dass die Rücknahme der Aufnahmeerklärung nicht wirksam erfolgt ist und ein Anspruch auf Visumserteilung besteht (vgl. B., V., 1.).

Eine sachgerechte Berücksichtigung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG hätte ebenfalls möglicherweise zur Folge gehabt, dass das Gericht den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Erteilung des Visums bejaht hätte, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu verhindern.

Gerade mit Blick auf den grundrechtlich geschützten Vertrauensschutz und die unmittelbar drohende Gefahr der Abschiebung und der damit einhergehenden Gefahr von Folter und Tod hätte es erkannt, dass mangels vorgetragener sachlicher Gründe eine weitere Verzögerung des Verfahrens unzulässig wäre und die Beschwerdeführenden einen Anspruch auf sofortige Bescheidung des Visumsantrags hätten.

Die Verpflichtung zur Erteilung der Visa entspricht auch dem im Eilverfahren geltend gemachten Rechtsschutzziel **der Beschwerdeführenden**.

[ggf. ergänzen anpassen an die Argumentation aus dem Beschluss des OVG]

(2) Anordnungsgrund

Hätte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die dargelegten Grundrechtsbeeinträchtigungen berücksichtigt, hätte es die schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteile **der Beschwerdeführenden** erkannt, die in den erheblichen Beeinträchtigungen, die die Beschwerdeführenden in ihrer aktuellen Lebenssituation erleiden und die gravierenden Gefahren, denen sie ausgesetzt sind liegen. Das Gericht wäre dann höchstwahrscheinlich zu der Auffassung gelangt, dass diese Nachteile durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden könnten und daher eine einstweilige Anordnung geboten war.

[ggf. ergänzen anpassen an die Argumentation aus dem Beschluss des OVG]

(3) Kein Verstoß gegen Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache

Die einstweilige Anordnung würde nicht gegen das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache verstößen. Die von **den Beschwerdeführenden** begehrte Verpflichtung zur Erteilung vorläufiger

Visa würde die Hauptsache schon nicht vorwegnehmen (dazu unter (a)). Zudem wäre es im vorliegenden Fall sogar geboten, die Hauptsache vorwegzunehmen (dazu unter (b)).

(a) Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Die von den Beschwerdeführenden begehrte einstweilige Anordnung würde nicht zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch keine vorläufige wäre, sondern einer endgültigen gleichkäme.

BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02, Rn. 18, juris.

Mit anderen Worten: Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist anzunehmen, wenn der beantragte Inhalt der einstweiligen Anordnung und das Rechtsschutzziel in der Hauptsache, wenn nicht deckungsgleich, so doch zumindest vergleichbar sind, wenn also die stattgebende einstweilige Anordnung mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses einen Zustand in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu verwirklichen erlaubt, der erst durch die zeitlich spätere Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden soll.

BVerfG, Beschl. v. 2. September 2022 – 2 BvR 1532/22, BeckRS 2022, 23181 (Ls.).

Dies ist nicht der Fall, wenn die einstweilige Aussetzung einer Maßnahme begehrt wird, die bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder in Geltung gesetzt werden kann. Die bloße Tatsache, dass die vorübergehende Aussetzung als solche nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, macht die vorläufige Regelung nicht zu einer faktisch endgültigen.

BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02, Rn. 18, juris.

Eine solche „vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache“ ist mit jeder Entscheidung über einstweiligen Rechtsschutz unausweichlich verbunden ist und kann daher nicht verboten sein.

Vgl. Hong, NVwZ 2012, 468, 470.

Nichts anderes gilt, wenn nicht die einstweilige Aussetzung einer Maßnahme, sondern die einstweilige Vornahme einer Maßnahme begehrt wird. So hat das Bundesverfassungsgericht etwa entschieden, dass die vorläufige Zulassung zur Prüfung die Hauptsache nicht vorwegnimmt.

BVerfG, Beschl. v. 12. März 1999 – 1 BvR 355/99, Rn. 7, juris.

In einer sozialrechtlichen Sache hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Versorgung der Beschwerdeführerin im Rahmen einer einstweiligen Anordnung mit einem Elektrorollstuhl, selbst wenn dieser speziell für die Beschwerdeführerin hergerichtet werden muss, trotzdem nur eine vorläufige und keine endgültige Regelung ist.

BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09, Rn. 17, juris.

Auch im vorliegenden Fall handelt es sich allenfalls um eine „vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache“. Die Beschwerdeführenden begehen die vorläufige Erteilung eines Visums zur Einreise. In der Hauptsache begehen sie einen Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG, der grundsätzlich zu einem langfristigen Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Nach § 39 Satz 1 Nr. 1 AufenthV ist Inhaber*innen eines nationalen Visums eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Würde in der Hauptsache entschieden, dass tatsächlich kein Anspruch auf ein Visum besteht, befänden sich die Beschwerdeführenden zwar in Deutschland, sie wären aber ausreisepflichtig.

Dem steht nicht entgegen, dass sie mit Blick auf ihre Gefährdungslage möglicherweise einen Anspruch auf die Erteilung eines asylrechtlichen Schutzstatus hätten. Dies würde aber zunächst die Durchführung eines von dem Visumverfahren völlig losgelösten Asylverfahrens voraussetzen.

(b) Hilfsweise: Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache

Darüber hinaus wäre eine Vorwegnahme der Hauptsache, selbst wenn sie vorläge, ausnahmsweise geboten.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass die Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Eilrechtsschutz auch auf den verwaltungsprozessualen Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache zurückwirken und diesen im Einzelfall begrenzen.

Vgl. BVerfGE 79, 69 <77 f.>; BVerfG, Beschl.v. 8. November 2017 – 2 BvR 809/17, Rn. 17, juris.

Die von der Rechtsprechung im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG entwickelten Grundsätze zu Ausnahmen vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache stellen zu Recht regelmäßig auch auf den irreparablen

Rechtsverlust als solchen oder das Zeitmoment ab, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu spät käme.

BVerfG, Beschl. v. 15. August 2002 – 1 BvR 1790/00, Rn. 18, juris.

Danach steht eine Vorwegnahme der Hauptsache der Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nur dann nicht entgegen, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache möglicherweise zu spät käme und dem Antragsteller in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte.

BVerfG, Beschl. v. 2. September 2022 – 2 BvR 1532/22, BeckRS 2022, 23181 Rn. 3 m.w.N.

So liegt der Fall hier. Sofern die begehrte einstweilige Anordnung eine Vorwegnahme der Hauptsache bedeuten würde, wäre diese ausnahmsweise durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG geboten. Den Beschwerdeführenden drohen ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung schwere, unzumutbare Nachteile, die irreparabel sind (zuvor unter C., II., 1., b), aa), (2)). Ohne den einstweiligen Rechtsschutz droht die irreparable Vereitelung ihrer geltend gemachten Rechte.

bb) Folgenabwägung zu Gunsten der Beschwerdeführenden

Auch bei Vornahme einer Folgenabwägung unter der erforderlichen Berücksichtigung der geltend gemachten grundrechtlichen Belange ist nicht ausgeschlossen, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die einstweilige Anordnung erlassen hätte.

Das Gericht hätte erkennen können, dass die Nachteile, die bei Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg in der Hauptsache entstünden, den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, das Begehr sich aber in der Hauptsache als unbegründet erweist, überwiegen.

Denn bei Würdigung der in Rede stehenden Grundrechte hätte das Gericht erkennen können, dass die Beschwerdeführenden bei Fehlen der einstweiligen Anordnung in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, in ihrer Menschenwürde und in ihrem grundrechtlich geschützten Vertrauen erheblich und irreparabel verletzt sind (zuvor unter C., II., 1., b)).

Es hätte dann auch erkennen können, dass lediglich das öffentliche Interesse an der Steuerung des Zuzugs nach Deutschland berührt wäre,

wenn die einstweilige Anordnung erginge, obwohl das Begehr in der Hauptsache unbegründet wäre. Angesichts dessen, dass öffentliche Interesse an der Steuerung des Zuzugs hier zurücktreten muss, weil die Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme zunächst erklärte und keine Sachgründe dafür vorliegen, dass sie nun davon Abstand nimmt, hätte das Gericht möglicherweise erkannt, dass das öffentliche Interesse hinter den gravierenden und irreparablen Nachteilen der Beschwerdeführenden zurückstehen müsste.

2. Verletzung von Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verletzt die Beschwerdeführenden auch unmittelbar in ihrem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Die Beschwerdeführenden können sich auch unmittelbar auf die Verletzung materiell-rechtlicher Grundrechte berufen, denn es kann ihnen angesichts der erheblichen Gefahr einer irreversiblen Abschiebung nach Afghanistan und der dortigen konkret drohenden Gefahr für Leib und Leben durch die Taliban sowie der dauerhaft untragbaren Lebensumstände nicht zugemutet werden, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (dazu ausführlich unter C., I, 4., c)).

Das Gericht hat die Bedeutung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bei der Auslegung und Anwendung von § 22 Satz 2 AufenthG verkannt. Aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG folgt im vorliegenden Fall eine grundrechtliche Schutzpflicht, die darauf gerichtet ist, den Beschwerdeführenden vorläufig Visa zu gewähren und ihre Einreise in die Bundesrepublik zu ermöglichen. Diese Schutzpflicht wird durch die Entscheidung des OVG verletzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen zur Grundrechtsverletzung und des Beruhens der Entscheidung auf der Missachtung des Grundrechtsschutzes verwiesen (unter C., II., 1., b), aa)).

3. Verletzung von Vertrauenschutz, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG

Die Beschwerdeführenden sind durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg auch unmittelbar in ihrem

Grundrecht auf Vertrauensschutz verletzt. Durch die Aufnahmeerklärung und die Gestaltung und Fortdauer des Visumverfahrens wurde ein Vertrauenstatbestand geschaffen, von dem sich die Bundesrepublik Deutschland nicht willkürlich hätte lösen dürfen. Auch hier wird zur Vermeidung von Wiederholungen hinsichtlich der Grundrechtsverletzung und des Beruhens der Entscheidung auf der Missachtung des Grundrechtsschutzes auf die obigen Ausführungen verwiesen unter (C., II., 1., b), bb)).

4. Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungssatzes, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

Zuletzt verletzt die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg die Beschwerdeführenden auch unmittelbar in ihrem Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG. Das Gericht hat die Bedeutung von Art. 3 Abs. 1 GG bei der Auslegung und Anwendung von § 22 Satz 2 AufenthG verkannt. Die Beschwerdeführenden haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Personen, die ebenfalls eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben, die allgemeinen Visumsvoraussetzungen erfüllen und die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen bestanden haben, zum Zeitpunkt der Aussetzung der Einreisen im Mai 2025 aber bereits ein deutsches Visum erhalten hatten. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung erfolgte auch gegenüber denjenigen Personen, die eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhielten. Auch insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zur Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG verwiesen (C., II., 1., b), cc)).

III. Erläuterung der Anträge

Nach Überzeugung der Beschwerdeführenden liegen die Voraussetzungen vor, um über die Erteilung eines Visums zu entscheiden. Die Erteilung des Visums ist eine gebundene Entscheidung, wenn eine Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG vorliegt (dazu ausführlich unter B., V., 1.).

Die Rücknahme der Aufnahmeerklärung verletzt die Beschwerdeführenden in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 1 GG und ist daher unwirksam. Es ist nicht zumutbar, die Beschwerdeführenden mit diesen materiell-rechtlichen

Grundrechtsrügen auf ein mehrjähriges Hauptsacheverfahren zu verweisen. Die erheblichen Gefahren irreparabler Abschiebung und daran anschließender Verfolgung, Folter und Tod, die den Beschwerdeführenden konkret drohen gebieten eine umfassende Prüfung der grundrechtlichen Belange durch das Bundesverfassungsgericht (dazu ausführlich unter C., I., 4., c), bb)). Die Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens der Beschwerdeführenden auf die Aufnahmeerklärung und Erteilung des deutschen Visums, dem Schutz ihres Lebens und dem Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber möglichen entgegenstehenden öffentlichen Interessen fällt zwingend zugunsten der Beschwerdeführenden aus. Hätte die Bundesregierung die betroffenen Grundrechte angemessen berücksichtigt, hätte sie zu dem Ergebnis kommen müssen, dass diese in der Interessensabwägung überwiegen und folglich auch das politische Interesse an der Aufnahme fortbesteht. Die Rücknahme der Aufnahmeerklärung war mithin rechtwidrig und die Beschwerdeführenden haben einen Anspruch auf Erteilung eines Visums, über den das Bundesverfassungsgericht selbst entscheiden kann.

Vgl. zur Verpflichtung zur Erteilung eines Visums nach Rücknahme der Aufnahmeerklärung zuletzt VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146 Rn. 11.

Jedenfalls haben die Beschwerdeführenden einen Anspruch auf eine erneute und individuelle Prüfung ihrer Aufnahmeerklärung und ihres Visumsantrags, bei der neben dem politischen Interesse an der Rücknahme insbesondere auch die individuellen und grundrechtlich geschützten Interessen der Beschwerdeführenden an dem Fortbestand der Aufnahmeerklärung berücksichtigt und in Ausgleich gebracht werden.

Vgl. zur Verpflichtung zur erneuten Bescheidung der Visumsanträge unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zuletzt VG Berlin Beschluss vom 6. Januar 2026 – 41 L 763/25, BeckRS 2026, 69 Rn. 13; VG Berlin, Beschluss vom 22. Januar 2026 – 40 L 549/25 V, BeckRS 2026, 500.

Auch die Verpflichtung zur Neubescheidung kann das Bundesverfassungsgericht selbst treffen. Angesichts der besonderen Dringlichkeit für die Beschwerdeführenden würde es der Besonderheit des Falles nicht entsprechen, das einstweilige Rechtsschutzverfahren zu erneuter Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2025 – 2 BvR 1511/25, juris Rn. 36.

Höchsthilfsweise wird beantragt, den angegriffenen Beschluss aufzuheben, die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurückzuverweisen und die Bundesregierung bis dahin zu verpflichten, die Versorgung der Beschwerdeführenden in Pakistan durch Unterbringung in einer sicheren Unterkunft, Lebensmittelversorgung und im Bedarfsfall medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Aufrechterhaltung des bisher gewährten Schutzniveaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist zur Absicherung der grundgesetzlich verbürgten Rechte **der Beschwerdeführenden** aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG erforderlich.

So auch VG Berlin, Beschluss vom 16. Januar 2026 – VG 33 L 585/25 V –, Rn. 45, juris; VG Berlin, Beschluss vom 29. Januar 2026, VG 38 L 163/26 V, **Anlage xx (falls weiterhin nicht veröffentlicht)**.

Das Bundesverfassungsgericht geht bereits in seinem Beschluss vom 4. Dezember 2025 davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland das gegenwärtige Niveau des Schutzes der Beschwerdeführenden bis zum rechtskräftigen Abschluss der Visaverfahren aufrechterhält.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2025 – 2 BvR 1511/25, juris Rn. 35.

D. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

1. Stathaltigkeit und Antragsberechtigung

Das Bundesverfassungsgericht ist für das Hauptsacheverfahren der gleichzeitig erhobenen Verfassungsbeschwerde zuständig. Die **Antragstellenden** sind als dortige **Beschwerdeführende** antragsberechtigt.

2. Rechtsschutzbedürfnis

Die Antragstellenden haben ein Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere ist die Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein unzulässig (siehe oben unter C., I.).

3. Vorwegnahme der Hauptsache

Der Antrag ist auch mit Blick auf das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache zulässig.

Soweit die Antragstellenden die Erteilung eines Visums beantragen, liegt darin eine ausnahmsweise zulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Ihnen droht ein schwerer und irreparabler Rechtsverlust, da eine Entscheidung in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu spät käme.

Vgl. zu den Anforderungen BVerfG, Beschl. v. 15. August 2002 – 1 BvR 1790/00, Rn. 18, juris.

Den Antragstellenden kann in anderer Weise ausreichender und rechtzeitiger Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden.

Vgl. auch hier zu den Anforderungen BVerfG, Beschl. v. 2. September 2022 – 2 BvR 1532/22, BeckRS 2022, 23181 Rn. 3 m.w.N.

Ohne den einstweiligen Rechtsschutz droht die irreparable Vereitelung ihrer geltend gemachten Rechte.

Sollte die erhobene Verfassungsbeschwerde nur hinsichtlich des Antrags auf Zurückweisung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für zulässig erachtet werden und hinsichtlich der materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, so bezieht sich der Antrag auf Erteilung eines Visums, hilfsweise erneute Bescheidung und Gewähr von Unterkunft und Versorgung während dieser Zeit, nach seinem Sicherungszweck auf eine (nach Erschöpfung des Rechtswegs) in der Hauptsache zu erhebende Verfassungsbeschwerde.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2004 – 2 BvR 821/04, juris Rn. 1.

II. Begründetheit

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender

Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde von vornherein offensichtlich unbegründet wäre.

Vgl. BVerfGE 91, 328 <332>; 111, 147 <152 f.>.

Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre.

Vgl. BVerfGE 99, 57 <66>; 132, 195 <232 f. Rn. 87>; stRspr.

Dabei greift insbesondere nicht der verschärfte Maßstab des § 32 BVerfGG. Auch unter Berücksichtigung des der Bundesregierung insofern zustehenden Einschätzungsvorrangs,

BVerfG, Ablehnung einstweiliger Anordnung vom 9. Juni 2010 – 2 BvR
1099/10, BVerfGE 126, 158-170, Rn. 32 m.w.N.,

ist nicht ersichtlich, dass die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland bei Erlass der einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht maßgeblich betroffen sind und die hieraus entstehenden Nachteile besonders schwer wiegen. Es ist nicht ersichtlich, welche völkerrechtlichen oder außenpolitischen Auswirkungen mit der Einreise der Antragstellenden nach Deutschland verbunden wären. Daran gemessen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet (1). Die gebotene Folgenabwägung geht zugunsten der Antragstellenden aus (2).

1. Keine offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet (siehe oben unter C., I.).

2. Folgenabwägung

Als Ergebnis der vorzunehmenden Folgenabwägung ist dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben. Auch unter Anlegung des strengen Maßstabs im verfassungsgerichtlichen Verfahren nach § 32 BVerfGG überwiegen die Nachteile, die bei Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg in der Hauptsache entstünden (dazu a)), jene Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, das Begehren sich aber in der Hauptsache als unbegründet erweist (dazu b)).

a) Nachteile bei Ausbleiben der einstweiligen Anordnung

Die Folgen, die eintreten würden, wenn die von den Antragstellenden begehrte gerichtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur vorläufigen Erteilung eines Visums nicht erlassen würde, sich aber später herausstellen würde, dass die Verfassungsbeschwerde begründet ist, wiegen besonders schwer. Würde **den Antragstellenden** kein vorläufiges Visum für Deutschland erteilt, droht ihnen unmittelbar die Abschiebung nach Afghanistan und dort Haft, Folter und Tod durch die Taliban – eine Entscheidung in der Hauptsache nützte ihnen höchstwahrscheinlich nicht mehr.

Die Antragstellenden sind durch die massenweise Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger durch pakistanische Behörden akut von der Abschiebung nach Afghanistan bedroht. Seit Januar 2026 nehmen die Abschiebungen noch weiter zu (vgl. B., III., 2.). [Hier Ergänzungen zur individuellen Abschiebegefahr in Pakistan einfügen.] Zur Gefahrabwendung ist die Einreise nach Deutschland zwingend erforderlich. Entgegen der Ansicht der Bundesregierung ist das Unterstützungsangebot und die damit verbundene Rückkehr nach Afghanistan offensichtlich kein geeignetes Mittel, um der Verfolgung durch die Taliban zu entgehen.

Mit der Abschiebung nach Afghanistan wären **die Antragstellenden** dem Taliban-Regime schutzlos ausgeliefert. Die Taliban könnten sie bereits bei der Identifizierung im Rahmen der Grenzkontrolle festnehmen. Auch eine mögliche Unterbringung im *safe shelter* in Kabul würde sie nicht vor der Verfolgung durch die Taliban schützen, da diese Unterkunft der Taliban bekannt ist. Gerieten die Antragstellenden in die Hände der Taliban, so drohten ihnen Haft, Folter und Tod. Die Antragstellenden sind als abgeschobene Schutzsuchende aus einem deutschen

Aufnahmeprogramm besonders von der Verfolgung und den Vergeltungsmaßnahmen der Taliban bedroht (dazu bereits B., IV., 1.). [hier konkrete Gefährdung im Einzelfall zusammenfassen].

Auch das derzeitige Leben (vgl. dazu B., III., 2.) in ständiger Angst vor Abschiebung, das jahrelange Verstecken in der Unterkunft oder in Wäldern und der Mangel einer Lebensperspektive ist für die Antragstellenden untragbar und führt bereits jetzt zu [Angaben aus Sachverhalt ergänzen, z.B: massiven psychischen Belastungen.]

b) Nachteile bei Erlass der einstweiligen Anordnung

Demgegenüber wiegen die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, die Verfassungsbeschwerde sich später aber als unbegründet herausstellt, deutlich geringer.

Sollten die Antragstellenden mit einem Visum nach Deutschland einreisen und in der Hauptsache unterliegen, wäre das öffentliche Interesse an der Steuerung des Zuzugs nach Deutschland berührt.

Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, dazu: Bergmann/Dienelt/Dienelt, 15.

Aufl. 2025, AufenthG § 1 Rn. 10. Vgl. auch EGMR, M.A. v. Denmark, Az. 6697/18, Rn. 178: Zuwanderungskontrolle stehe im „general interest of the economic well-being of the country, and the need to ensure effective integration of those granted protection with a view to preserving social cohesion (...).“

Dass Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wird gerade durch aufenthaltsrechtliche Vorschriften ermöglicht und gestaltet. Zugleich wird dadurch die Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt (§ 1 Abs. 1, Satz 1, 2 AufenthG). Vor diesem Hintergrund ist das öffentliche Interesse an der Steuerung der Zuwanderung im Hinblick auf die Antragstellenden nur geringfügig betroffen.

Bereits aus finanzieller Sicht ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erkennen, weil die öffentlichen Leistungen, welche die Antragstellenden in Anspruch nähmen, sich vom Umfang her in Grenzen hielten und sich aller Voraussicht nach auf ihre Anfangszeit in Deutschland beschränkt wären. Zu berücksichtigen ist insofern auch, dass den Antragstellenden bereits ohnehin laufend Unterstützung in Pakistan gewährt wird. Dies gilt vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung angeboten

Geldzahlungen für eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan, die von den Antragstellenden nicht in Anspruch genommen wurde, umso mehr.

In Bezug auf die Integrationskapazität Deutschlands bei der Steuerung der Zuwanderung sind ebenfalls keine gewichtigen Nachteile ersichtlich. Die notwendigen Mittel zur Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden halten sich in einem Rahmen, der zu keiner Überlastung führt.

Auch insoweit das öffentliche Interesse an der Steuerung des Zuzugs zudem die Wahrung sicherheitspolitischer Interessen bezweckt, ist keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben. Die Bundesrepublik Deutschland hat **die Antragstellenden** einem ausführlichen Sicherheitsinterview unterzogen und keine Sicherheitsbedenken erkennen lassen.

Soweit schließlich aus den rechtlichen Erwägungen der zu erlassenden einstweiligen Anordnung heraus auch die Rechtsposition anderer Schutzsuchender von der Menschenrechtsliste oder dem Überbrückungsprogramm gestärkt würde, gälte nichts anderes. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufnahme dieser ca. 640 noch in Pakistan befindlichen Personen mit schweren völkerrechtlichen oder außenpolitischen Nachteilen verbunden wäre. Letztlich kann die Versagung eines bestehenden Anspruchs mit dem Hinweis auf eine mögliche Überforderung staatlicher Stellen im Falle seiner flächendeckenden Geltendmachung in einem Rechtsstaat auch nicht überzeugen.

Die außenpolitische Verlässlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist vielmehr durch die Aussetzung und Beendigung der Aufnahmeprogramme empfindlich gestört. Es steht zu befürchten, dass sich die völkerrechtliche Beziehung zu Pakistan durch die Verweigerung der Einreisen verschlechtert. Die Gemeinsame Absichtserklärung mit Pakistan galt nur bis Ende 2025 und Pakistan hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass sich die afghanischen Schutzsuchenden nicht mehr auf seinem Staatsgebiet aufhalten sollen. Das demnach hier nur geringfügig betroffene öffentliche Interesse an der Steuerung der Zuwanderung muss gegenüber den diversen und gravierenden Nachteilen, die den **Antragstellenden** im Falle der Ablehnung der einstweiligen Anordnung drohten, zurückstehen.

3. Erläuterung der Anträge

Die Anträge im einstweiligen Verfahren sind zulässig zur Sicherung der Anträge in der erhobenen Verfassungsbeschwerde. Sollte die erhobene Verfassungsbeschwerde nur hinsichtlich des Antrags auf Zurückverweisung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für zulässig erachtet werden, so ist der Antrag auf Erteilung eines Visums, hilfsweise vorläufige Bescheidung und Gewähr von Unterkunft und Versorgung während dieser Zeit, dennoch zulässig. Nach seinem Sicherungszweck bezieht sich dieser Antrag jedenfalls auf eine (nach Erschöpfung des Rechtswegs) in der Hauptsache zu erhebende Verfassungsbeschwerde.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2004 – 2 BvR 821/04, juris Rn. 1.

Die Aufrechterhaltung des bisher gewährten Schutzniveaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist zur Absicherung der grundgesetzlich verbürgten Rechte der Beschwerdeführenden aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG erforderlich.

So auch VG Berlin, Beschluss vom 16. Januar 2026 – VG 33 L 585/25 V –, Rn. 45, juris; VG Berlin, Beschluss vom 29. Januar 2026, VG 38 L 163/26 V, **Anlage xx (falls weiterhin nicht veröffentlicht)**.

Das Bundesverfassungsgericht geht bereits in seinem Beschluss vom 4. Dezember 2025 davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland das gegenwärtige Niveau des Schutzes der Beschwerdeführenden bis zum rechtskräftigen Abschluss der Visaverfahren aufrechterhält.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2025, - 2 BvR 1511/25 -Rn. 35.

E. Anlagenübersicht

1. Vollmacht

**2. Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom ...
zum Az. ...**

[Anlagenliste ergänzen]